A-1
Sch373

MAR 26 1892

Division
Section
No.

SCC
2236

LIBRARY OF PRINCETON
OCT 3 1961
THEOLOGICAL SEMINARY

Kurze Darstellung

des

theologischen Studiums

zum

Behuf einleitender Vorlesungen.

Entworfen

von

Dr. F. Schleiermacher.

Zweite umgearbeitete Ausgabe.

Berlin, 1830.
Gedruckt und verlegt
bei G. Reimer.

Vorerinnerung

zur ersten Ausgabe.

Es ist mir immer ungemein schwierig erschienen nach Anleitung eines fremden Handbuchs akademische Vorträge zu halten; denn jede abweichende Ansicht scheint zugleich eine Abweichung zu fordern von einer aus einem andern Gesichtspunkt entstandenen Ordnung. Freilich wird es um desto leichter, je mehr die eigenthümlichen Ansichten der Einzelnen über Einzelnes einer gemeinschaftlichen über das Ganze untergeordnet sind, das heißt, je mehr das besteht, was man eine Schule nennt. Allein wie wenig dies jezt in der Theologie der Fall ist, weiß jedermann. Aus demselben Grunde also, der es mir zum Bedürfniß macht, wenn ein Leitfaden gebraucht werden soll, was doch in mancher Hinsicht

nüzlich iſt, einen eigenen zu entwerfen, bin ich unfähig den Anſpruch zu machen, daß andere Lehrer ſich des meinigen bedienen mögen. Scheint es mir daher zu viel, was nur für meine jezigen und künftigen Zuhörer beſtimmt iſt, durch den Drukk in das große Publikum zu bringen: ſo tröſte ich mich damit, daß dieſe wenigen Bogen meine ganze dermalige Anſicht des theologiſchen Studiums enthalten, welche, wie ſie auch beſchaffen ſei, doch vielleicht ſchon durch ihre Abweichung aufregend wirken und beſſeres erzeugen kann.

Andere pflegen in Encyclopädien auch einen kurzen Auszug der einzelnen dargeſtellten Diſciplinen ſelbſt zu geben; mir ſchien es angemeſſener denen zu folgen, welche in ſolchen Vorträgen lieber alle Aufmerkſamkeit auf dem Formalen feſthalten, damit die Bedeutung der einzelnen Theile und ihr Zuſammenhang deſto beſſer aufgefaßt werde.

Berlin, im December 1810.

D. F. Schleiermacher.

Vorerinnerung

zur zweiten Ausgabe.

Nach beinahe zwanzig Jahren, die ſeit der erſten Erſcheinung dieſes Büchleins vergangen ſind, war es wol natürlich, daß ich im einzelnen vieles zu verändern fand; wiewol Anſicht und Behandlungsweiſe im Ganzen durchaus dieſelben geblieben ſind. Was ich in Ausdrukk und Stellung geändert habe, iſt hoffentlich auch gebeſſert. Wie ich denn auch wünſche, daß die kurzen den Hauptſäzen beigefügten Andeutungen ihren Zwekk, dem Le-

ser eine Erleichterung zu gewähren, nicht verfehlen mögen.

Daß in der ersten Ausgabe jeder Abschnitt seine Paragraphen besonders zählte, verursachte viel Weitläuftigkeit beim Citiren, und ist deshalb geändert worden.

Berlin, im October 1830.

D. F. Schleiermacher.

Inhalt.

	Seite
Allgemeine Einleitung §. 1—31. . . .	1—14
Erster Theil. Von der philosophischen Theologie §. 32—68.	15—33
Einleitung §. 32—42.	15—20
Erster Abschnitt. Grundsäze der Apologetik §. 43—53.	20—25
Zweiter Abschnitt. Grundsäze der Polemik §. 54—62.	26—30
Schlußbetrachtungen über die philosophische Theologie §. 63—68.	30—33
Zweiter Theil. Von der historischen Theologie §. 69—256.	34—108
Einleitung §. 69—102.	34—48
Erster Abschnitt. Die exegetische Theologie §. 103—148.	48—64
Zweiter Abschnitt. Die Kirchengeschichte §. 149—194.	65—80
Dritter Abschnitt. Die geschichtliche Kenntniß von dem gegenwärtigen Zustande des Christenthums §. 195—250.	81—105
I. Die dogmatische Theologie §. 196—231.	82—98
II. Die kirchliche Statistik §. 232—250. .	98—105
Schlußbetrachtungen über die historische Theologie §. 251—256.	106—108

Seite

Dritter Theil. Von der praktischen Theologie §. 257—338. . . . . 109—145

Einleitung §. 257—276. . . . . 109—118

Erster Abschnitt. Die Grundsätze des Kirchendienstes §. 277—308. . . . . 118—130

Zweiter Abschnitt. Die Grundsätze des Kirchenregimentes §. 309—334. . . . . 131—143

Schlußbetrachtungen über die praktische Theologie §. 335—338. . . . . 144—145

Einleitung.

§. 1. Die Theologie in dem Sinne, in welchem das Wort hier immer genommen wird, iſt eine poſitive Wiſſenſchaft, deren Theile zu einem Ganzen nur verbunden ſind durch ihre gemeinſame Beziehung auf eine beſtimmte Glaubensweiſe, d. h. eine beſtimmte Geſtaltung des Gottesbewußtſeins; die der chriſtlichen alſo durch die Beziehung auf das Chriſtenthum.

Eine poſitive Wiſſenſchaft überhaupt iſt nämlich ein ſolcher Inbegriff wiſſenſchaftlicher Elemente, welche ihre Zuſammengehörigkeit nicht haben, als ob ſie einen vermöge der Idee der Wiſſenſchaft nothwendigen Beſtandtheil der wiſſenſchaftlichen Organiſation bildeten, ſondern nur ſofern ſie zur Löſung einer praktiſchen Aufgabe erforderlich ſind. — Wenn man aber ehedem eine rationale Theologie in der wiſſenſchaftlichen Organiſation mit aufgeführt hat: ſo bezieht ſich zwar dieſe auch auf den Gott unſeres Gottesbewußtſeins, iſt aber als ſpeculative Wiſſenſchaft von unſerer Theologie gänzlich verſchieden.

§. 2. Jeder bestimmten Glaubensweise wird sich in dem Maaß als sie sich mehr durch Vorstellungen als durch symbolische Handlungen mittheilt, und als sie zugleich geschichtliche Bedeutung und Selbstständigkeit gewinnt, eine Theologie anbilden, die aber für jede Glaubensweise, weil mit der Eigenthümlichkeit derselben zusammenhängend, sowol der Form als dem Inhalt nach, eine andere sein kann.

Nur in diesem Maaße, weil in einer Gemeinschaft von geringem Umfang kein Bedürfniß einer eigentlichen Theologie entsteht, und weil bei einem Uebergewicht symbolischer Handlungen die rituale Technik, welche die Deutung derselben enthält, nicht leicht den Namen einer Wissenschaft verdient.

§. 3. Die Theologie eignet nicht Allen, welche und sofern sie zu einer bestimmten Kirche gehören, sondern nur dann und sofern sie an der Kirchenleitung Theil haben; so daß der Gegensaz zwischen solchen und der Masse und das Hervortreten der Theologie sich gegenseitig bedingen.

Der Ausdrukk Kirchenleitung ist hier im weitesten Sinne zu nehmen, ohne daß an irgend eine bestimmte Form zu denken wäre.

§. 4. Je mehr sich die Kirche fortschreitend entwikkelt, und über je mehr Sprach- und Bildungsgebiete sie sich verbreitet, um desto vielheiliger organisirt sich auch die Theologie; weshalb denn die christliche die ausgebildetste ist.

Denn je mehr beides der Fall ist, um desto mehr Differenzen sowol der Vorstellung als der Lebensweise hat die Theologie zusammenzufassen, und auf desto mannigfaltigeres geschichtliche zurükkzugehen.

§. 5. Die christliche Theologie ist sonach der Inbegriff derjenigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Kunstregeln, ohne deren Besiz und Gebrauch eine zusammenstimmende Leitung der christlichen Kirche, d. h. ein christliches Kirchenregiment nicht möglich ist.

Dieses nämlich ist die in §. 1. aufgestellte Beziehung; denn der christliche Glaube an und für sich bedarf eines solchen Apparates nicht, weder zu seiner Wirksamkeit in der einzelnen Seele noch auch in den Verhältnissen des geselligen Familienlebens.

§. 6. Dieselben Kenntnisse, wenn sie ohne Beziehung auf das Kirchenregiment erworben und besessen werden, hören auf theologische zu sein, und fallen jede der Wissenschaft anheim, der sie ihrem Inhalte nach angehören.

Diese Wissenschaften sind dann der Natur der Sache nach die Sprachkunde und Geschichtskunde, die Seelenlehre und Sittenlehre nebst den von dieser ausgehenden Disciplinen der allgemeinen Kunstlehre und der Religionsphilosophie.

§. 7. Vermöge dieser Beziehung verhält sich die Mannigfaltigkeit der Kenntnisse zu dem Willen bei der Leitung der Kirche wirksam zu sein, wie der Leib zur Seele.

Ohne diesen Willen geht die Einheit der Theologie verloren, und ihre Theile zerfallen in die verschiedenen Elemente.

§. 8. **Wie aber nur durch das Interesse am Christenthum jene verschiedenartigen Kenntnisse zu einem solchen Ganzen verknüpft werden: so kann auch das Interesse am Christenthum nur durch Aneignung jener Kenntnisse sich in einer zweckmäßigen Thätigkeit äußern.**

Eine Kirchenleitung kann zufolge §. 2. nur von einem sehr entwikkelten geschichtlichen Bewußtsein ausgehen, aber auch nur durch ein klares Wissen um die Verhältnisse der religiösen Zustände zu allen übrigen recht gedeihlich werden.

§. 9. **Denkt man sich religiöses Interesse und wissenschaftlichen Geist im höchsten Grade und im möglichsten Gleichgewicht für Theorie und Ausübung vereint: so ist dies die Idee eines Kirchenfürsten.**

Diese Benennung für das theologische Ideal ist freilich nur angemessen, wenn die Ungleichheit unter den Mitgliedern der Kirche groß ist, und zugleich ein Einfluß auf eine große Region der Kirche möglich. Sie scheint aber passender als der schon für einen besonderen Kreis gestempelte Ausdrukk Kirchenvater, und schließt übrigens nicht im mindesten die Erinnerung an ein amtliches Verhältniß in sich.

§. 10. **Denkt man sich das Gleichgewicht aufgehoben: so ist derjenige, welcher mehr das Wissen um das Christenthum in sich ausgebildet hat, ein Theologe im engeren Sinn; derjenige hinge-**

gen, welcher mehr die Thätigkeit für das Kirchenregiment in ſich ausbildet, ein Kleriker.

Dieſe natürliche Sonderung tritt bald mehr bald weniger äußerlich hervor; je mehr aber, um deſto weniger kann die Kirche ohne eine lebendige Wechſelwirkung zwiſchen beiden beſtehen. — Uebrigens wird im weiteren Verfolg der Ausdruk Theologe in der Regel in dem weiteren beide Richtungen umfaſſenden Sinne genommen.

§. 11. Jedes Handeln mit theologiſchen Kenntniſſen als ſolchen, von welcher Art es auch ſei, gehört immer in das Gebiet der Kirchenleitung; und wie auch über die Thätigkeit in der Kirchenleitung, ſei es mehr conſtruirend oder mehr regelgebend, gedacht werde, ſo gehört dieſes Denken immer in das Gebiet des Theologen im engeren Sinn.

Auch die wiſſenſchaftliche Wirkſamkeit des Theologen muß auf die Förderung des Wohls der Kirche abzwekken, und iſt alſo klerikaliſch; und alle techniſchen Vorſchriften auch über die eigentlich klerikaliſchen Thätigkeiten gehören in den Kreis der theologiſchen Wiſſenſchaften.

§. 12. Wenn demzufolge alle wahren Theologen auch an der Kirchenleitung Theil nehmen, und Alle die in dem Kirchenregiment wirkſam ſind auch in der Theologie leben: ſo muß ohnerachtet der einſeitigen Richtung beider doch beides, kirchliches Intereſſe und wiſſenſchaftlicher Geiſt, in Jedem vereint ſein.

Denn wie im entgegengeſezten Falle der Gelehrte kein Theologe mehr wäre, ſondern nur theologiſche Elemente

in dem Geiſt ihrer beſonderen Wiſſenſchaft bearbeitete: ſo wäre auch die Thätigkeit des Klerikers keine kunſtgerechte oder auch nur beſonnene Leitung, ſondern lediglich eine verworrene Einwirkung.

§. 13. Jeder der ſich zur leitenden Thätigkeit in der Kirche berufen findet, beſtimmt ſich ſeine Wirkungsart nach Maaßgabe wie eines von jenen beiden Elementen in ihm überwiegt.

Ohne einen ſolchen innern Beruf iſt niemand in Wahrheit weder Theologe noch Kleriker: aber keine von beiden Wirkungsarten hängt irgend davon ab, daß das Kirchenregiment die Baſis eines beſonderen bürgerlichen Standes iſt.

§. 14. Niemand kann die theologiſchen Kenntniſſe in ihrem ganzen Umfang vollſtändig inne haben, theils weil jede Diſciplin im einzelnen ins unendliche entwikkelt werden kann, theils weil die Verſchiedenheit der Diſciplinen eine Mannigfaltigkeit von Talenten erfordert, welche Einer nicht leicht in gleichem Grade beſitzt.

Jene Entwiklungsfähigkeit zur unendlichen Vereinzelung gilt ſowol von allem, was geſchichtlich iſt und mit geſchichtlichem zuſammenhängt, als auch von allen Kunſtregeln in Bezug auf die Mannigfaltigkeit der Fälle welche vorkommen können.

§. 15. Wollte ſich jedoch deshalb Jeder gänzlich auf Einen Theil der Theologie beſchränken: ſo wäre das Ganze weder in Einem noch in Allen zuſammen.

Lezteres nicht weil bei einer ſolchen Art von Vertheilung kein Zuſammenwirken der Einzelnen von verſchiedenen Fächern, ja ſtreng genommen auch nicht einmal eine Mittheilung unter ihnen ſtatt finden könnte.

§. 16. **Daher iſt, die Grundzüge aller theologiſchen Diſciplinen inne zu haben, die Bedingung, unter welcher auch nur eine einzelne derſelben in theologiſchem Sinn und Geiſt kann behandelt werden.**

Denn nur ſo, wenn Jeder neben ſeiner beſonderen Diſciplin auch das Ganze auf allgemeine Weiſe umfaßt, kann Mittheilung zwiſchen Allen und Jedem ſtatt finden, und nur ſo jeder vermittelſt ſeiner Hauptdiſciplin eine Wirkſamkeit auf das Ganze ausüben.

§. 17. **Ob Jemand eine einzelne Diſciplin und was für eine zur Vollkommenheit zu bringen ſtrebt, das wird beſtimmt vornehmlich durch die Eigenthümlichkeit ſeines Talentes, zum Theil aber auch durch ſeine Vorſtellung von dem dermaligen Bedürfniß der Kirche.**

Der glükliche Fortgang der Theologie überhaupt hängt großentheils davon ab, daß ſich zu jeder Zeit ausgezeichnete Talente für dasjenige finden, deſſen Fortbildung am meiſten Noth thut. Immer aber können diejenigen am vielſeitigſten wirkſam ſein, welche die meiſten Diſciplinen in einer gewiſſen Gleichmäßigkeit umfaſſen, ohne in einer einzelnen eine beſondere Virtuoſität anzuſtreben, wogegen diejenigen, die ſich nur Einem Theile widmen, am meiſten als Gelehrte leiſten können.

§. 18. **Unerlaßlich iſt daher jedem Theolo-**

gen zuerſt eine richtige Anſchauung von dem Zuſammenhang der verſchiedenen Theile der Theologie unter ſich, und dem eigenthümlichen Werth eines jeden für den gemeinſamen Zwekk. Demnächſt Kenntniß von der innern Organiſation jeder Diſciplin und denjenigen Hauptſtükken derſelben, welche das weſentlichſte ſind für den ganzen Zuſammenhang. Ferner Bekanntſchaft mit den Hülfsmitteln um ſich jede jedesmal erforderliche Kenntniß ſofort zu verſchaffen. Endlich Uebung und Sicherheit in der Anwendung der nothwendigen Vorſichtsmaaßregeln, um dasjenige aufs beſte und richtigſte zu benuzen, was Andere geleiſtet haben.

Die beiden erſten Punkte werden häufig unter dem Titel theologiſche Encyclopädie verbunden, auch wol noch der dritte, nämlich die theologiſche Bücherkunde, in dieſelbe Pragmatie hineingezogen. Der vierte iſt ein Theil der kritiſchen Kunſt, welcher nicht als Diſciplin ausgearbeitet iſt, und über welchen ſich überhaupt nur wenige Regeln mittheilen laſſen, ſo daß er faſt nur durch natürliche Anlage und Uebung erworben werden kann.

§. 19. Jeder, der ſich eine einzelne Diſciplin in ihrer Vollſtändigkeit aneignen will, muß ſich die Reinigung und Ergänzung deſſen, was in ihr ſchon geleiſtet iſt, zum Ziel ſezen.

Ohne ein ſolches Beſtreben wäre er auch bei der vollſtändigſten Kenntniß doch nur ein Träger der Ueberlieferung, welches die am meiſten untergeordnete und am wenigſten bedeutende Thätigkeit iſt.

§. 20. Die encyclopädiſche Darſtellung, welche hier gegeben werden ſoll, bezieht ſich nur auf das erſte von den oben (§. 18.) nachgewieſenen allgemeinen Erforderniſſen; nur daß ſie zugleich die einzelnen Diſciplinen auf dieſelbe Weiſe behandelt wie das Ganze.

Eine ſolche Darſtellung pflegt man eine formale Encyclopädie zu nennen; wogegen diejenigen, welche materielle genannt werden, mehr von dem Hauptinhalt der einzelnen Diſciplinen einen kurzen Abriß geben, mit der Darſtellung ihrer Organiſation aber es weniger genau nehmen. — In ſofern die Encyclopädie ihrer Natur nach die erſte Einleitung in das theologiſche Studium iſt, gehört allerdings dazu auch die Technik der Ordnung, nach welcher bei dieſem Studium zu verfahren iſt, oder was man gewöhnlich Methodologie nennt. Allein was ſich hievon nicht von ſelbſt aus der Darſtellung des inneren Zuſammenhanges ergiebt, das iſt bei dem Zuſtand unſerer Lehranſtalten ſowol als unſerer Litteratur zu ſehr von Zufälligkeiten abhängig, als daß es lohnen könnte auch nur einen beſonderen Theil unſerer Diſciplin daraus zu bilden.

§. 21. Es giebt kein Wiſſen um das Chriſtenthum, wenn man, anſtatt ſowol das Weſen deſſelben in ſeinem Gegenſaz gegen andere Glaubensweiſen und Kirchen, als auch das Weſen der Frömmigkeit und der frommen Gemeinſchaften im Zuſammenhang mit den übrigen Thätigkeiten des menſchlichen Geiſtes zu verſtehen, ſich nur mit einer empiriſchen Auffaſſung begnügt.

Daß das Wesen des Christenthums mit einer Geschichte zusammenhängt, bestimmt nur die Art dieses Verstehens näher, kann aber der Aufgabe selbst keinen Eintrag thun.

§. 22. **Wenn fromme Gemeinschaften nicht als Verirrungen angesehen werden sollen: so muß das Bestehen solcher Vereine als ein für die Entwikkelung des menschlichen Geistes nothwendiges Element nachgewiesen werden können.**

Das erste ist noch neuerlich in den Betrachtungen über das Wesen des Protestantismus geschehen. Die Frömmigkeit selbst eben so ansehen ist der eigentliche Atheismus.

§. 23. **Die weitere Entwikkelung des Begriffs frommer Gemeinschaften muß auch ergeben, auf welche Weise und in welchem Maaß die eine von der andern verschieden sein kann, imgleichen wie sich auf diese Differenzen das eigenthümliche der geschichtlich gegebenen Glaubensgenossenschaften bezieht. Und hiezu ist der Ort in der Religionsphilosophie.**

Der leztere Name, in diesem freilich noch nicht ganz gewöhnlichen Sinne gebraucht, bezeichnet eine Disciplin, welche sich in Bezug auf die Idee der Kirche zur Ethik eben so verhält, wie eine andere die sich auf die Idee des Staats, und noch eine andere die sich auf die Idee der Kunst bezieht.

§. 24. **Alles was dazu gehört um von diesen Grundlagen aus sowol das Wesen des Christenthums, wodurch es eine eigenthümliche Glaubens-**

weiſe iſt, zur Darſtellung zu bringen, als auch die Form der chriſtlichen Gemeinſchaft und zugleich die Art, wie beides ſich wieder theilt und differentiirt, dieſes alles zuſammen bildet den Theil der chriſtlichen Theologie, welchen wir die philoſophiſche Theologie nennen.

Die Benennung rechtfertigt ſich theils aus dem Zuſammenhang der Aufgabe mit der Ethik, theils aus der Beſchaffenheit ihres Inhaltes, indem ſie es größtentheils mit Begriffsbeſtimmungen zu thun hat. Eine ſolche Diſciplin iſt aber als Einheit noch nicht aufgeſtellt oder anerkannt, weil das Bedürfniß derſelben, ſo wie ſie hier gefaßt iſt, erſt aus der Aufgabe die theologiſchen Wiſſenſchaften zu organiſiren, entſteht. Der Stoff derſelben iſt aber ſchon in ziemlicher Vollſtändigkeit bearbeitet zufolge praktiſcher Bedürfniſſe, welche aus verſchiedenen Zeitumſtänden erwuchſen.

§. 25. Der Zwekk der chriſtlichen Kirchenleitung iſt ſowol extenſiv als intenſiv zuſammenhaltend und anbildend; und das Wiſſen um dieſe Thätigkeit bildet ſich zu einer Technik, welche wir, alle verſchiedenen Zweige derſelben zuſammenfaſſend, mit dem Namen der praktiſchen Theologie bezeichnen.

Auch dieſe Diſciplin iſt bisher ſehr ungleich bearbeitet. In großer Fülle nämlich was die Geſchäftsführung im Einzelnen betrifft; hingegen was die Leitung und Anordnung im Großen betrifft, nur ſparſam, ja in diſciplinariſchem Zuſammenhange nur für einzelne Theile.

§. 26. Die Kirchenleitung erfordert aber auch

die Kenntniß des zu leitenden Ganzen in seinem jedesmaligen Zustande, welcher, da das Ganze ein geschichtliches ist, nur als Ergebniß der Vergangenheit begriffen werden kann; und diese Auffassung in ihrem ganzen Umfang ist die historische Theologie im weiteren Sinne des Wortes.

Die Gegenwart kann nicht als Keim einer dem Begriff mehr entsprechenden Zukunft richtig behandelt werden, wenn nicht erkannt wird, wie sie sich aus der Vergangenheit entwikkelt hat.

§. 27. Wenn die historische Theologie jeden Zeitpunkt in seinem wahren Verhältniß zu der Idee des Christenthums darstellt: so ist sie zugleich nicht nur die Begründung der praktischen, sondern auch die Bewährung der philosophischen Theologie.

Beides natürlich um so mehr, je mannigfaltigere Entwikkelungen schon vorliegen. Daher war die Kirchenleitung anfangs mehr Sache eines richtigen Instinkts, und die philosophische Theologie manifestirte sich nur in wenig kräftigen Versuchen.

§. 28. Die historische Theologie ist sonach der eigentliche Körper des theologischen Studiums, welcher durch die philosophische Theologie mit der eigentlichen Wissenschaft, und durch die praktische mit dem thätigen christlichen Leben zusammenhängt.

Die historische Theologie schließt auch den praktischen Theil geschichtlich in sich, indem die richtige Auffassung eines jeden Zeitraums auch bekunden muß, nach was für leitenden Vorstellungen die Kirche während desselben

regiert worden. Und wegen des im §. 27. aufgezeigten Zusammenhanges muß sich eben so auch die philosophische Theologie in der historischen abspiegeln.

§. 29. Wenn die philosophische Theologie als Disciplin gehörig ausgebildet wäre, könnte das ganze theologische Studium mit derselben beginnen. Jezt hingegen können die einzelnen Theile derselben nur fragmentarisch mit dem Studium der historischen Theologie gewonnen werden; aber auch dieses nur wenn das Studium der Ethik vorangegangen ist, welche wir zugleich als die Wissenschaft der Principien der Geschichte anzusehen haben.

Ohne die fortwährende Beziehung auf ethische Säze, kann auch das Studium der historischen Theologie nur unzusammenhängende Vorübung sein, und muß in geistlose Ueberlieferung ausarten; woher sich großentheils der oft so verworrene Zustand der theologischen Disciplinen und der gänzliche Mangel an Sicherheit in der Anwendung derselben auf die Kirchenleitung erklärt.

§. 30. Nicht nur die noch fehlende Technik für die Kirchenleitung kann nur aus der Vervollkommnung der historischen Theologie durch die philosophische hervorgehen, sondern selbst die gewöhnliche Mittheilung der Regeln für die einzelne Geschäftsführung kann nur als mechanische Vorschrift wirken, wenn ihr nicht das Studium der historischen Theologie vorangegangen ist.

Aus der übereilten Beschäftigung mit dieser Technik entsteht die Oberflächlichkeit in der Praxis, und die Gleichgültigkeit gegen wissenschaftliche Fortbildung.

§. 31. In dieser Trilogie, philosophische, historische und praktische Theologie ist das ganze theologische Studium beschlossen; und die natürlichste Ordnung für diese Darstellung ist ohnstreitig die mit der philosophischen Theologie zu beginnen, und mit der praktischen zu schließen.

Bei welchem Theile wir auch anfangen wollten: so würden wir immer wegen des gegenseitigen Verhältnisses in welchem sie mit einander stehen, manches aus den andern voraussezen müssen.

Erſter Theil.

Von der philoſophiſchen Theologie.

Einleitung.

§. 32. Da das eigenthümliche Weſen des Chriſtenthums ſich eben ſo wenig rein wiſſenſchaftlich conſtruiren läßt, als es bloß empiriſch aufgefaßt werden kann: ſo läßt es ſich nur kritiſch beſtimmen (vergl. §. 23.) durch Gegeneinanderhalten deſſen, was im Chriſtenthum geſchichtlich gegeben iſt, und der Gegenſäze, vermöge deren fromme Gemeinſchaften können von einander verſchieden ſein.

So wenig ſich die Eigenthümlichkeit einzelner Menſchen conſtruiren läßt, wenn gleich allgemeine Rubriken für charakteriſtiſche Verſchiedenheiten angegeben werden können: eben ſo wenig auch die Eigenthümlichkeit ſolcher zuſammengeſezter oder moraliſcher Perſönlichkeiten.

§. 33. Die philoſophiſche Theologie kann daher ihren Ausgangspunkt nur über dem Chri-

ſtenthum in dem logiſchen Sinne des Wortes nehmen, d. h. in dem allgemeinen Begriff der frommen oder Glaubensgemeinſchaft.

Zufolge des vorigen nämlich kann überhaupt jede beſtimmte Glaubensform und Kirche nur vermittelſt ihrer Verhältniſſe des Neben- und Nacheinanderſeins zu andern richtig verſtanden werden; und dieſer Ausgangspunkt iſt in ſofern für alle analogen Diſciplinen anderer Theologien derſelbe, indem alle auf denſelben höheren Begriff und auf eine Theilbarkeit deſſelben zurükkgehen müſſen, um jene Verhältniſſe darzulegen.

§. 34. Wie ſich irgend ein geſchichtlich gegebener Zuſtand des Chriſtenthums zu der Idee deſſelben verhält, das beſtimmt ſich nicht allein durch den Inhalt dieſes Zuſtandes, ſondern auch durch die Art wie er geworden iſt.

Beides iſt allerdings durch einander bedingt, indem verſchieden beſchaffene Zuſtände aus demſelben früheren nur können durch einen verſchiedenen Prozeß hervorgegangen ſein, und eben ſo umgekehrt. Um ſo ſicherer aber kann bald mehr das eine bald mehr das andere zur Auffindung jenes Verhältniſſes benuzt werden. Und daß in einem lebendigen und geſchichtlichen Ganzen nicht alle Zuſtände ſich zu der Idee deſſelben gleich verhalten, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 35. Da die Ethik als Wiſſenſchaft der Geſchichtsprincipien auch die Art des Werdens eines geſchichtlichen Ganzen nur auf allgemeine Weiſe darſtellen kann: ſo läßt ſich ebenfalls nur kritiſch durch Vergleichung der dort aufgeſtellten

allgemeinen Differenzen mit dem geſchichtlich gegebenen ausmitteln, was in der Entwiklung des Chriſtenthums reiner Ausdrukk ſeiner Idee iſt, und was hingegen als Abweichung hievon, mithin als Krankheitszuſtand, angeſehen werden muß.

Krankheitszuſtände giebt es in geſchichtlichen Individuen nicht minder als in organiſchen; von untergeordneten Differenzen in der Entwiklung kann hier nicht die Rede ſein.

§. 36. So oft das Chriſtenthum ſich in eine Mehrheit von Kirchengemeinſchaften theilt, welche doch auf denſelben Namen chriſtliche zu ſein Anſprüche machen: ſo entſtehen dieſelben Aufgaben auch in Beziehung auf ſie; und es giebt dann außer der allgemeinen, für jede von ihnen noch eine beſondere philoſophiſche Theologie.

Offenbar befinden wir uns in dieſem Fall; denn wenn auch jede von dieſen beſonderen Gemeinſchaften alle anderen für krankhaft gewordene Theile erklärte: ſo müßten doch von unſerem Ausgangspunkt (ſ. §. 33.) aus ſchon zum Behuf der erſten Aufgabe die Anſprüche aller jenem kritiſchen Verfahren anheim fallen. Unſere beſondere philoſophiſche Theologie iſt daher proteſtantiſch.

§. 37. Da die beiden hier — in §. 32. und 35. — geſtellten Aufgaben den Zwekk der philoſophiſchen Theologie erſchöpfen: ſo iſt dieſe ihrem wiſſenſchaftlichen Gehalt nach Kritik, und ſie gehört der Natur ihres Gegenſtandes nach der geſchichtskundlichen Kritik an.

In der Lösung dieser Aufgaben ist nämlich alles enthalten, was der historischen Theologie sowol als der praktischen in ihrer Beziehung zur Kirchenleitung zum Grunde liegen muß.

§. 38. Als theologische Disciplin muß der philosophischen Theologie ihre Form bestimmt werden durch ihre Beziehung auf die Kirchenleitung.

Dies gilt natürlich auch von jeder speciellen philosophischen Theologie.

§. 39. Wie Jeder in seiner Kirchengemeinschaft nur ist vermöge seiner Ueberzeugung von der Wahrheit der sich darin fortpflanzenden Glaubensweise: so muß die erhaltende Richtung der Kirchenleitung auch die Abzweckung haben diese Ueberzeugung durch Mittheilung zur Anerkenntniß zu bringen. Hiezu bilden aber die Untersuchungen über das eigenthümliche Wesen des Christenthums und eben so des Protestantismus die Grundlage, welche daher den apologetischen Theil der philosophischen Theologie ausmachen, jene der allgemeinen christlichen, diese der besonderen des Protestantismus.

Bei dieser Benennung ist an keine andere Vertheidigung zu denken, als welche von der Anfeindung der Gemeinschaft abhalten will. Das Bestreben auch Andere in diese Gemeinschaft hineinzuziehen ist eine klerikalische, allerdings aus der Apologetik schöpfende, Ausübung, und eine Technik für dasselbe, die aber kaum anfängt sich zu bilden, wäre der zunächst auf der Apologetik beruhende Theil der praktischen Theologie.

§. 40. Da Jeder nach Maaßgabe der Stärke und Klarheit seiner Ueberzeugung auch Mißfallen haben muß an den in seiner Gemeinschaft entstandenen krankhaften Abweichungen: so muß die Kirchenleitung vermöge ihrer intensiv zusammenhaltenden Richtung (§. 25.) zunächst die Abzweckung haben, diese Abweichungen als solche zum Bewußtsein zu bringen. Dies kann nur vermöge richtiger Darstellung von dem Wesen des Christenthums und so auch des Protestantismus geschehen, welche daher in dieser Anwendung den polemischen Theil der philosophischen Theologie bilden, jene der allgemeinen diese der besonderen protestantischen.

Die klerikalische Praxis welche auf die Beseitigung der Krankheitszustände ausgeht, hat hier ihre Principien; und die Technik derselben wäre der zunächst auf die Polemik zurükkgehende Theil der praktischen Theologie.

§. 41. So wie die Apologetik ihre Richtung ganz nach außen nimmt, so die Polemik die ihrige durchaus nach innen.

Die weit gewöhnlicher so genannte nach außen gekehrte besondere Polemik der Protestanten z. B. gegen die Katholiken, und eben so die allgemeine der Christen gegen die Juden oder auch die Deisten und Atheisten, ist ebenfalls eine im weiteren Sinne des Wortes klerikalische Ausübung, welche einerseits mit unserer Disciplin nichts gemein hat, andererseits auch schwerlich von einer wohl bearbeiteten praktischen Theologie als heilsam dürfte anerkannt werden. Man könnte allerdings behaupten, diese Ausübung müsse nur nicht als eine

proteſtantiſche angeſehen werden, ſondern als eine allgemein chriſtliche, ſo habe ſie ihre Richtung auch nach innen. Allein dann ginge ſie auch nicht, wie es doch immer gemeint iſt, gegen den Katholizismus im Ganzen, ſondern nur gegen dasjenige darin, was nicht ſeiner eigenthümlichen Form angehört, ſondern als Krankheitszuſtand des Chriſtenthums zu betrachten iſt.

§. 42. Da nun die philoſophiſche Theologie keine weiteren Aufgaben enthält: ſo iſt im folgenden zu handeln von der Organiſation der Apologetik und der Polemik, und zwar der allgemeinen chriſtlichen ſowol als der beſonderen proteſtantiſchen.

Entweder alſo zuerſt von der allgemeinen philoſophiſchen Theologie in ihren beiden Theilen, und dann eben ſo von der beſonderen; oder zuerſt von der Apologetik der allgemeinen und beſonderen, und dann eben ſo von der Polemik. Die leztere Anordnung iſt vorgezogen worden.

Erſter Abſchnitt.

Grundſäze der Apologetik.

§. 43. Da der Begriff frommer Gemeinſchaften oder der Kirche ſich nur in einem Inbegriff nebeneinander beſtehender und auf einander folgender geſchichtlicher Erſcheinungen verwirklicht, welche in jenem Begriff eins, unter ſich aber ver-

ſchieden ſind: ſo muß auch von dem Chriſtenthum durch Darlegung ſowol jener Einheit als dieſer Differenz nachgewieſen werden, daß es in jenen Inbegriff gehört. Dies geſchieht mittelſt Aufſtellung und Gebrauchs der Wechſelbegriffe des natürlichen und poſitiven.

Die Aufſtellung dieſer Begriffe, wovon jener das gemeinſame aller, dieſer die Möglichkeit verſchiedener eigenthümlicher Geſtaltungen deſſelben ausſagt, gehört eigentlich der Religionsphiloſophie an; daher dieſelben auch gleich gültig ſind für die Apologetik jeder frommen Gemeinſchaft. Könnte nun auf dieſe Weiſe auf die Religionsphliloſophie bezogen werden: ſo bliebe für die chriſtliche Apologie hievon nur übrig was der folgende §. enthält.

§. 44. Auf den Begriff des poſitiven zurükkgehend muß dann für das eigenthümliche Weſen des Chriſtenthums eine Formel aufgeſtellt, und mit Beziehung auf das eigenthümliche anderer frommen Gemeinſchaften unter jenen Begriff ſubſumirt werden.

Dies iſt zwar die Grundaufgabe der Apologetik; aber je mehr eine ſolche Formel nur durch ein kritiſches Verfahren (vergl. §. 32.) gefunden werden kann, um deſto mehr kann ſie ſich erſt im Gebrauch vollſtändig bewähren.

§. 45. Das Chriſtenthum muß ſeinen Anſpruch auf abgeſondertes geſchichtliches Daſein auch geltend machen durch die Art und Weiſe ſeiner Entſtehung; und dieſes geſchieht durch Beziehung

auf die Begriffe Offenbarung, Wunder und Eingebung.

Je mehr auf ursprüngliche Thatsachen zurükkgehend, desto größeres Anrecht auf Selbständigkeit und umgekehrt, wie dasselbe auch bei anderen Arten der Gemeinschaft statt findet.

§. 46. Wie aber die geschichtliche Darstellung der Idee der Kirche auch als fortlaufende Reihe anzusehen ist: so muß, ohnerachtet des §. 43. und 44. gesagten, doch auch die geschichtliche Stätigkeit in der Folge des Christenthums auf das Judenthum und Heidenthum nachgewiesen werden, welches durch Anwendung der Begriffe Weissagung und Vorbild geschieht.

Das rechte Maaß in Feststellung und Gebrauch dieser Begriffe ist vielleicht die höchste Aufgabe der Disciplin; und je vollkommener gelöst, desto festere Grundlage hat die von außen anbildende Ausübung.

§. 47. Da die christliche Kirche wie jede geschichtliche Erscheinung ein sich veränderndes ist: so muß auch nachgewiesen werden, wie durch diese Veränderungen die Einheit des Wesens dennoch nicht gefährdet wird. Diese Untersuchung umfaßt die Begriffe Kanon und Sakrament.

Die Apologetik hat es mit den dogmatischen Theorien über beide nicht zu thun; indem diese hier nicht anticipirt werden können. Beide Thatsachen aber beziehen sich ihrem Begriffe nach auf die Stätigkeit des Wesentlichen im Christenthume, der erste wie sie sich in

der Production der Vorſtellung, der andere wie ſie ſich in der Ueberlieferung der Gemeinſchaft ausſpricht.

§. 48. Wie der Begriff der Kirche ſich wiſſenſchaftlich nur ergiebt im Zuſammenhang (vergl. §. 22.) mit denen aller andern aus dem Begriff der Menſchheit ſich entwikkelnden Organiſationen gemeinſamen Lebens: ſo muß nun auch von der chriſtlichen Kirche nachgewieſen werden, daß ſie ihrem eigenthümlichen Weſen nach mit allen jenen Organiſationen zuſammenbeſtehen kann, welches ſich aus richtiger Erörterung der Begriffe Hierarchie und Kirchengewalt ergeben muß.

Vorzüglich kommen hier in Betracht der Staat und die Wiſſenſchaft. Denn niemanden könnte zugemuthet werden die Gültigkeit des Chriſtenthums anzuerkennen, wenn es durch ſein Weſen einem von dieſen entgegenſtrebte. Die Aufgabe iſt daher um ſo vollſtändiger gelöſt, je beſtimmter gezeigt werden kann, daß dieſe inneren Inſtitutionen der Kirche ihrem Begriffe nach nur die unabhängige Entwiklung derſelben im Zuſammenhang mit Staat und Wiſſenſchaft bezwekken, nicht aber die gleich unabhängige Entwiklung jener zu ſtören meinen. Alles hierüber in die praktiſche Theologie gehörige bleibt hier ausgeſchloſſen.

§. 49. Je mehr in allen dieſen Unterſuchungen auf beides Bezug genommen wird, ſowol darauf daß das Chriſtenthum als organiſche Gemeinſchaft beſtehen will, als auch darauf, daß es ſich vorzüglich durch den Gedanken darſtellt und mittheilt (vergl. §. 2.) um deſto mehr müſſen ſie

den Grund zu der Ueberzeugung legen, daß auch von Anfang an (vergl. §. 44.) das Weſen des Chriſtenthums richtig iſt aufgefaßt worden.

Wenn ſich doch in allem, was ſich auf Lehre und Verfaſſung bezieht, daſſelbe Weſen des Chriſtenthums übereinſtimmend mit der aufgeſtellten Formel ausſpricht: ſo iſt dies die beſte Bewährung für dieſe.

§. 50. Befindet ſich die Kirche in einem Zuſtande der Theilung: ſo muß die ſpecielle Apologetik einer jeden Kirchenparthei, mithin jezt auch die proteſtantiſche, denſelben Gang einſchlagen wie die allgemeine.

Denn die Aufgabe iſt dieſelbe, und das Verhältniß jeder einzelnen Kirchenparthei zu den übrigen gleich dem des Chriſtenthums zu den andern verwandten Glaubensgemeinſchaften. Die in §. 47. geforderte Nachweiſung führt auf die Begriffe von Confeſſion und Ritus, und bei der in §. 48. beſchriebenen kommt es vorzüglich auf das Verhältniß zum Staat an.

§. 51. Auch die allgemeine chriſtliche Apologetik wird in dieſem Fall, von der Anſicht jeder beſonderen Geſtaltung des Chriſtenthums afficirt, ſich in jeder eigenthümlich geſtalten.

Dies wird allerdings um deſto weniger der Fall ſein, je ſtrenger aus der Erörterung alles dogmatiſche ausgeſchieden wird. Niemals aber darf es ſo weit gehen, daß jede nur ſich ſelbſt als Chriſtenthum zur Anerkenntniß bringen will, die andern aber als unchriſtlich darſtellt. Wofür ſchon durch die Scheidung der allgemeinen und beſondern Apologetik geſorgt werden ſoll.

§. 52. Da mehrere im Gegenſaz mit einander ſtehende chriſtliche Kirchengemeinſchaften ſich nur bilden konnten aus einem Zuſtande des Ganzen, in welchem kein Gegenſaz ausgeſprochen war: ſo hat ſich jede um ſo mehr gegen den Vorwurf der Anarchie oder der Corruption zu vertheidigen, als auch jede wieder geneigt iſt von ſich ſelbſt zu behaupten, daß ſie an den urſprünglichen Zuſtand anknüpfe.

Weder war im urſprünglichen Chriſtenthum ein Gegenſaz ausgeſprochen, noch kann jemals ein Gegenſaz an die Stelle eines andern treten, ohne daß jener vorher verſchwunden wäre.

§. 53. Da eben deshalb jeder Gegenſaz dieſer Art innerhalb des Chriſtenthums auch dazu beſtimmt erſcheint wieder zu verſchwinden: ſo wird die Vollkommenheit der ſpeciellen Apologetik darin beſtehen, daß ſie divinatoriſch auch die Formen für dieſes Verſchwinden mit in ſich ſchließt.

Eine prophetiſche Tendenz ſoll hierdurch der ſpeciellen Apologetik keineswegs beigelegt werden. Aber je richtiger in dieſer Beziehung das eigenthümliche Weſen des Proteſtantismus aufgefaßt iſt, um deſto haltbarere Gründe wird die ſpecielle Apologetik darbieten, um falſche Unionsverſuche abzuwehren, da jeder auf der Vorausſezung beruht, der Gegenſaz ſei ſchon in einem gewiſſen Grade verſchwunden.

Zweiter Abſchnitt.

Grundſäze der Polemik.

§. 54. Krankhafte Erſcheinungen eines geſchichtlichen Organismus (vergl. §. 35.) können theils in zurükktretender Lebenskraft gegründet ſein, theils darin, daß ſich beigemiſchtes fremdartige in denſelben für ſich organiſirt.

Es iſt nicht nöthig hiebei auf die Analogie mit dem animaliſchen Organismus zurükkzugehen; derſelbe Typus kann auch ſchon an den Krankheiten der Staaten zur Anſchauung gebracht werden.

§. 55. Da der Trieb, die chriſtliche Frömmigkeit zum Gegenſtand einer Gemeinſchaft zu machen, nicht nothwendig in gleichem Verhältniß ſteht mit der Stärke dieſer Frömmigkeit ſelbſt: ſo kann bald mehr das eine von beiden geſchwächt ſein und zurükktreten bald mehr das andere.

Beides in der höchſten Vollkommenheit vereinigt bildet freilich den normalen Geſundheitszuſtand der Kirche, der aber während ihres geſchichtlichen Verlaufs nirgend vorausgeſezt werden kann. Eben daraus aber, daß dieſer Geſundheitszuſtand nur als die vollſtändige Einheit jenes zwiefachen beſchrieben werden kann, folgt ſchon, daß einſeitige Abweichungen nach beiden Seiten hin möglich ſind.

§. 56. Diejenigen Zuſtände, durch welche ſich vorzüglich offenbart, daß die chriſtliche Frömm-

migkeit selbst krankhaft geschwächt ist, werden unter dem Namen Indifferentismus zusammengefaßt; und die Aufgabe ist daher zu bestimmen, wo das, was als eine solche Schwächung erscheint, wirklich beginnt krankhaft zu sein, und in wie mancherlei Gestalten dieser Zustand sich darstellt.

Es ist die gewöhnliche Bedeutung dieses Ausdrukks, Gleichgültigkeit in Bezug auf das eigenthümliche Gepräge der christlichen Frömmigkeit darunter zu verstehen; wobei allerdings noch Frömmigkeit ohne bestimmtes Gepräge statt finden kann. — Außerdem aber werden häufig Zustände auf Rechnung einer solchen Schwäche geschrieben, die ganz anders zu erklären sind. — Daß bei wirklichem Indifferentismus auch der christliche Gemeinschaftstrieb geschwächt sein muß, ist natürlich; dies ist aber dann nur Folge der Krankheit, nicht Ursache derselben.

§. 57. Diejenigen Zustände, welche vornehmlich auf geschwächten Gemeinschaftstrieb deuten, werden durch den Namen Separatismus bezeichnet, welcher also ebenfalls in seinen Grenzen und seiner Gliederung genauer zu bestimmen ist.

Genauer, als gewöhnlich geschieht, ist zu unterscheiden zwischen eigentlichem Separatismus und Neigung zum Schisma; zumal jener ohnerachtet seiner gänzlichen Negativität oft den Schein von dieser annimmt. Offenbar ist, daß der Gemeinschaftstrieb, wenn er in seiner vollen Stärke vorhanden ist, auch alle Glieder durchdringen muß. Er ist also desto mehr geschwächt, je Mehrere sich bewußt und absichtlich ausschließen, ohn-

erachtet sie dieselbe christliche Frömmigkeit zu besitzen behaupten.

§. 58. Da das eigenthümliche Wesen des Christenthums sich vorzüglich ausspricht einerseits in der Lehre und andererseits in der Verfassung: so kann sich in der Kirche auch fremdartiges organisiren, theils in der Lehre als Kezerei, Häresis, theils in der Verfassung als Spaltung, Schisma; und beides ist daher in seinen Grenzen und Gestaltungen zu bestimmen.

In den meisten Fällen, jedoch nicht nothwendig, wird wenn sich eine abweichende Lehre verbreitet, daraus auch eine besondere Gemeinschaft entstehen; allein diese ist als bloße Folge jenes Zustandes nicht eigentliche Spaltung. Eben so wird sich innerhalb einer Spaltung größtentheils, jedoch nicht nothwendig, auch abweichende Lehre entwikkeln; allein diese braucht deshalb nicht häretisch zu sein.

§. 59. Alle hier aufgestellten Begriffe können weder bloß empirisch gefunden, noch rein wissenschaftlich abgeleitet werden, sondern nur durch das hier überall vorherrschende kritische Verfahren festgestellt: weshalb sie sich durch den Gebrauch immer mehr bewähren müssen, um ganz zuverläßig zu werden.

In Bezug auf Spaltung und Kezerei muß wegen der großen Mannigfaltigkeit der Erscheinungen dies Verfahren auf einer Classification beruhen, welche sich dadurch bewährt, daß die vorhandenen Erscheinungen mit Leichtigkeit darunter subsumirt werden können. In Be-

zug auf Indifferentismus und Separatismus bewährt es ſich deſto mehr, je mehr es hindert, daß nicht durch allzugroße Strenge für krankhaft erklärt werde, was noch geſund iſt und umgekehrt.

§. 60. Was als krankhaft aufgeſtellt wird, davon muß nachgewieſen werden theils ſeinem Inhalte nach, daß es dem Weſen des Chriſtenthums, wie ſich dieſes in Lehre und Verfaſſung ausgedrückt hat, widerſpricht oder es auflöſt, theils ſeiner Entſtehung nach, daß es nicht mit der von den Grundthatſachen des Chriſtenthums ausgehenden Entwikklungsweiſe zuſammenhängt.

Je mehr beides zuſammentrifft und ſich gegenſeitig erklärt, um deſto ſicherer erſcheint die Beſtimmung.

§. 61. In Zeiten wo die chriſtliche Kirche getheilt iſt, hat jede ſpecielle Polemik einer beſonderen chriſtlichen Kirchengemeinſchaft denſelben Weg zu verfolgen wie die allgemeine.

Die Sachverhältniſſe ſind dieſelben. Nur daß einerſeits in ſolchen Zeiten natürlich Indifferentismus und Separatismus urſprünglich in den partiellen Kirchengemeinſchaften einheimiſch ſind, und nur in ſofern allgemeine Uebel werden, als ſie ſich in mehreren nebeneinander beſtehenden chriſtlichen Gemeinſchaften gleichmäßig vorfinden, andererſeits aber, was nur dem eigenthümlichen Weſen einer partiellen Gemeinſchaft widerſpricht, nie ſollte durch den Ausdrukk häretiſch oder ſchismatiſch bezeichnet werden.

§. 62. Da die erſten Anfänge einer Kezerei allemal als Meinungen Einzelner auftreten, und

die einer Spaltung als Verbrüderungen Einzelner; eine neue partielle Kirchengemeinſchaft aber auch nicht füglich anders als eben ſo zuerſt erſcheinen kann: ſo müſſen die Grundſäze der Polemik, wenn vollkommen ausgebildet, Mittel an die Hand geben um ſchon an ſolchen erſten Elementen zu unterſcheiden, ob ſie in krankhafte Zuſtände ausgehen werden, oder ob ſie den Keim zur Entwikklung eines neuen Gegenſazes in ſich ſchließen.

Wie überhaupt dieſer Saz gleichlautend iſt mit §. 53. ſo iſt auch hier daſſelbe wie dort zu bemerken, in Bezug nämlich auf falſche Toleranz gegen das krankhafte einerſeits, und andererſeits auf Bevorwortung der billigen Freiheit für dasjenige, was ſich neu zu differenziiren im Begriff ſteht.

Schlußbetrachtungen
über die philoſophiſche Theologie.

---

§. 63. Beide Diſciplinen, Apologetik und Polemik, wie ſie ſich gegenſeitig ausſchließen, bedingen ſich auch gegenſeitig.

Sie ſchließen ſich aus durch ihren entgegengeſezten Inhalt (vergl. §. 39. u. 40.) und durch ihre entgegengeſezte Richtung (vergl. §. 41.) Sie bedingen ſich gegenſeitig, weil krankhaftes in der Kirche nur erkannt

werden kann in Bezug auf eine bestimmte Vorstellung von dem eigenthümlichen Wesen des Christenthums, und weil zugleich bei den Untersuchungen, durch welche diese Vorstellung begründet wird, auch die krankhaften Erscheinungen vorläufig mit unter das Gegebene aufgenommen werden müssen, welches bei dem kritischen Verfahren zum Grunde gelegt werden muß.

§. 64. **Beide Disciplinen können daher nur durcheinander und mit einander zu vollkommener Entwikkelung gelangen.**

Eben deshalb nur durch Annäherung und nur nach mancherlei Umgestaltungen. Vergl. §. 51. indem das dort gesagte auch für die Polemik gilt.

§. 65. **Die philosophische Theologie sezt zwar den Stoff der historischen als bekannt voraus, begründet aber selbst erst die eigentlich geschichtliche Anschauung des Christenthums.**

Jener Stoff ist das Gegebene (vergl. §. 32.) welches sowol den Untersuchungen über das eigenthümliche Wesen des Christenthums als auch denen über den Gegensaz des Gesunden und Krankhaften (vergl. §. 35.) zum Grunde liegt. Das Resultat dieser Untersuchungen bestimmt aber erst den Entwiklungswerth der einzelnen Momente, mithin die geschichtliche Anschauung des ganzen Verlaufs.

§. 66. **Die philosophische Theologie und die praktische stehen auf der einen Seite gemeinschaftlich der historischen gegenüber, auf der andern Seite aber auch eine der andern.**

Jenes, weil die beiden ersten unmittelbar auf die Ausübung gerichtet sind, die historische Theologie aber rein auf die Betrachtung. Denn wenn gleich Apologetik und Polemik allerdings Theorien sind, von denen man apologetische und polemische Leistungen wol zu unterscheiden hat: so vollenden sie doch erst in diesen ihre Bestimmung, und werden nur um dieser willen aufgestellt. — Beide aber stehen einander gegenüber, theils als erstes und letztes, indem die philosophische Theologie erst den Gegenstand fixirt, den die praktische zu behandeln hat, theils weil die philosophische sich an rein wissenschaftliche Constructionen anschließt, die praktische hingegen in das Gebiet des Besonderen und Einzelnen als Technik eingreift.

§. 67. **Da die philosophische Theologie eines Jeden wesentlich die Principien seiner gesammten theologischen Denkungsart in sich schließt: so muß auch jeder Theologe sie ganz für sich selbst produciren.**

Hiedurch soll keinesweges irgend einem Theologen benommen werden sich zu einer von einem anderen herrührenden Darstellung der philosophischen Theologie zu bekennen; nur muß sie von Grund aus als klare und feste Ueberzeugung angeeignet sein. Vornehmlich aber wird gefordert, daß die philosophische Theologie in Jedem ganz und vollständig sei, ohne für diesen Theil den in §. 14—17. gemachten Unterschied zu berücksichtigen; weil nämlich hier alles grundsäzlich ist, und jedes auf das genaueste mit allem zusammenhängt. Daß aber alle theologischen Principien in diesem Theile des Ganzen ihren Ort haben, geht aus §. 65. und 66. unmittelbar hervor.

§. 68. Beide Disciplinen der philosophischen Theologie sehen ihrer Ausbildung noch entgegen.

Die Thatsache begreift sich zum Theil schon aus den hier aufgestellten Verhältnissen. Theils auch bezog man einerseits die Apologetik zu genau und ausschließend auf die eigentlich apologetischen Leistungen, zu denen sich die Veranlassungen nur von Zeit zu Zeit ergaben, wogegen die hieher gehörigen Säze nicht ohne bedeutenden Nachtheil für die klare Uebersicht des ganzen Studiums in den Einleitungen zur Dogmatik ihren Ort fanden. Erst in der neuesten Zeit hat man angefangen sie in ihrer allgemeineren Abzweckung und ihrem wahren Umfange nach wieder besonders zu bearbeiten. Die Polemik andererseits hatte, vorzüglich weil man ihre Richtung verkannte, schon seit geraumer Zeit aufgehört als theologische Disciplin bearbeitet und überliefert zu werden.

Zweiter Theil.

Von der hiſtoriſchen Theologie.

Einleitung.

§. 69. Die hiſtoriſche Theologie (vergl. §. 26.) iſt ihrem Inhalte nach ein Theil der neuern Geſchichtskunde; und als ſolchem ſind ihr alle natürlichen Glieder dieſer Wiſſenſchaft coordinirt.

Sie gehört vornehmlich der innern Seite der Geſchichtskunde, der neueren Bildungs- und Sittengeſchichte an, in welcher das Chriſtenthum offenbar eine eigene Entwiklung eingeleitet hat. Denn daſſelbe nur als eine reine Quelle von Verkehrtheiten und Rükkſchritten darſtellen, iſt eine veraltete Anſicht.

§. 70. Als theologiſche Diſciplin iſt die geſchichtliche Kenntniß des Chriſtenthums zunächſt die unnachläßliche Bedingung alles beſonnenen Einwirkens auf die weitere Fortbildung deſſelben; und in dieſem Zuſammenhange ſind ihr dann die übri-

gen Theile der Geſchichtskunde nur dienend untergeordnet.

Hieraus ergiebt ſich ſchon wie verſchieden das Studium und die Behandlungsweiſe derſelben Maſſe von Thatſachen ausfallen, wenn ſie ihren Ort in unſerer theologiſchen Diſciplin haben, und wenn in der allgemeinen Geſchichtskunde, ohne daß jedoch die Grundſäze der geſchichtlichen Forſchung aufhörten für beide Gebiete dieſelben zu ſein.

§. 71. Was in einem geſchichtlichen Gebiet als einzelner Moment hervortritt, kann entweder als plözliches Entſtehen angeſehen werden, oder als allmählige Entwiklung und weitere Fortbildung.

In dem Gebiete des einzelnen Lebens iſt jeder Anfang ein plözliches Entſtehen, von da an aber alles andere nur Entwiklung. Auf dem eigentlich geſchichtlichen Gebiet aber, dem des gemeinſamen Lebens, iſt beides einander nicht ſtreng entgegengeſezt, und nur des mehr und minder wegen wird der eine Moment auf dieſe, der andere auf die entgegengeſezte Weiſe betrachtet.

§. 72. Der Geſammtverlauf eines jeden geſchichtlichen Ganzen iſt ein mannigfaltiger Wechſel von Momenten beiderlei Art.

Nicht als ob es an und für ſich unmöglich wäre, daß ein ganzer Verlauf als fortgehende Entwiklung von Einem Anfangspunkte aus angeſehen werden könnte. Allein wir dürfen nur entweder die Kraft ſelbſt auch als ein mannigfaltiges anſehen können, deſſen Elemente nicht alle gleichzeitig zur Erſcheinung kommen, oder wir

dürfen nur in der Entwiklung ſelbſt Differenzen ſchnellerer und langſamerer Fortſchreitung wahrnehmen können, und nicht leicht wird eines von beiden fehlen: ſo ſind wir ſchon genöthigt Zwiſchenpunkte von dem entgegengeſezten Charakter anzunehmen.

§. 73. **Eine Reihe von Momenten, in denen ununterbrochen die ruhige Fortbildung überwiegt, ſtellt einen geordneten Zuſtand dar, und bildet eine geſchichtliche Periode; eine Reihe von ſolchen, in denen das plözliche Entſtehen überwiegt, ſtellt eine zerſtörende Umkehrung der Verhältniſſe dar, und bildet eine geſchichtliche Epoche.**

Je länger der leztere Zuſtand dauerte, um deſto weniger würde die Selbigkeit des Gegenſtandes feſtgehalten werden können, weil aller Gegenſaz zwiſchen bleibendem und wechſelndem aufhört. Daher je länger der Gegenſtand als einer und derſelbe feſtſteht, um deſto mehr überwiegen die Zuſtände der erſten Art.

§. 74. **Jedes geſchichtliche Ganze läßt ſich nicht nur als Einheit betrachten, ſondern auch als ein zuſammengeſeztes, deſſen verſchiedene Elemente, wenn gleich nur in untergeordnetem Sinn und in fortwährender Beziehung auf einander, jedes ſeinen eignen Verlauf haben.**

Solche Unterſcheidungen bieten ſich überall unter irgend einer Form dar; und ſie werden mit deſto größerem Recht hervorgehoben, je mehr der eine Theil zu ruhen ſcheint, während der andere ſich bewegt, und alſo beide relativ unabhängig von einander erſcheinen.

§. 75. Es giebt daher um das unendliche Materiale eines geſchichtlichen Verlaufs zu überſichtlicher Anſchaulichkeit zuſammenzufaſſen ein zwiefaches Verfahren. Entweder man theilt den ganzen Verlauf nach Maaßgabe der ſich ergebenden revolutionären Zwiſchenpunkte in mehrere Perioden, und faßt in jeder alles, was ſich an dem Gegenſtande begeben hat, zuſammen; oder man theilt den Gegenſtand der Breite nach, ſo daß ſich mehrere parallele Reihen ergeben, und verfolgt den Verlauf einer jeden beſonders durch die ganze Zeitlänge.

Natürlich laſſen ſich auch beide Eintheilungen verbinden, indem man die eine der andern unterordnet, ſo daß entweder jede Periode in parallele Reihen getheilt, oder jede Hauptreihe für ſich wieder in Perioden zerſchnitten wird. Das darſtellende Verfahren iſt deſto unvollkommener, je mehr bei dieſen Eintheilungen willkührlich verfahren wird, oder je mehr man dabei wenigſtens nur Aeußerlichkeiten zum Grunde legt.

§. 76. Ein geſchichtlicher Gegenſtand poſtulirt überwiegend die erſte Theilungsart, je weniger unabhängig von einander ſeine verſchiedenen Glieder ſich fortbilden, und je ſtärker dabei revolutionäre Entwiklungsknoten hervorragen; und wenn umgekehrt dann die andere.

Denn in lezterem Falle iſt eine urſprüngliche Gliederung vorherrſchend, im erſten eine ſtarke Differenz im Charakter verſchiedener Zeiten.

§. 77. Je ſtärker in einem geſchichtlichen Verlauf der Gegenſaz zwiſchen Perioden und Epochen hervortritt, um deſto ſchwieriger iſt es in Darſtellung der lezteren, aber deſto leichter in der der erſteren, die verſchiedenen Elemente (§. 74.) von einander zu ſondern.

Denn in Zeiten der Umbildung iſt alle Wechſelwirkung lebendiger und alles einzelne abhängiger von einem gemeinſamen Impuls; wogegen der ruhige Verlauf das Hervortreten der Gliederung begünſtigt.

§. 78. Da nicht nur im allgemeinen der Geſamtverlauf aller menſchlichen Dinge, ſondern auch in dieſem die ganze Folge von Aeußerungen einer und derſelben Kraft Ein Ganzes bildet: ſo kann jedes Hervortreten eines kleineren geſchichtlichen Ganzen auf zwiefache Weiſe angeſehen werden, einmal als Entſtehen eines neuen noch nicht dageweſenen, dann aber auch als Ausbildung eines ſchon irgendwie vorhandenen.

Dies erhellt ſchon aus §. 71. Was während des Zeitverlaufs in Bezug auf alles ſchon neben ihm fortlaufende allerdings als ein neues zu betrachten iſt, kann doch mit irgend einem früheren Moment auf genauere Weiſe als mit allen übrigen zuſammengehören.

§. 79. So kann auch der Verlauf des Chriſtenthums auf der einen Seite behandelt werden als eine einzelne Periode eines Zweiges der religiöſen Entwiklung; dann aber auch als ein beſonders geſchichtliches Ganzes, das als ein neues

entſteht, und abgeſchloſſen für ſich in einer Reihe durch Epochen getrennter Perioden verläuft.

Daß hier ausdrüklich nur von einem Zweige der religiöſen Entwiklung die Rede iſt, geht auf §. 74. zurükk. Wie man die große Mannigfaltigkeit religiöſer Geſtaltungen auch gruppire, immer werden einige auch zum Chriſtenthum ein ſolches näheres Verhältniß haben, daß ſie eine Gruppe mit demſelben bilden können.

§. 80. Die hiſtoriſche Theologie, wie ſie ſich als theologiſche Diſciplin ganz auf das Chriſtenthum bezieht, kann ſich nur die lezte Behandlungsweiſe aneignen.

Man vergleiche §. 69. und 70. Außerdem aber könnte der chriſtliche Glaube nicht ſein, was er iſt, wenn die Grundthatſache deſſelben nicht ausſchließend als ein urſprüngliches geſezt wird.

§. 81. Von dem conſtitutiven Princip der Theologie aus den geſchichtlichen Stoff des Chriſtenthums betrachtet, ſteht in dem unmittelbarſten Bezug auf die Kirchenleitung die geſchichtliche Kenntniß des gegenwärtigen Momentes, als aus welchem der künftige ſoll entwikkelt werden. Dieſe mithin bildet einen beſonderen Theil der hiſtoriſchen Theologie.

Um richtig und angemeſſen ſowol auf geſundes und krankes einzuwirken als auch zurükkgebliebene Glieder nachzufördern, und um aus fremden Gebieten anwendbares für das eigene zu benuzen.

§. 82. Da aber die Gegenwart nur verſtanden werden kann als Ergebniß der Vergangen-

heit: so ist die Kenntniß des gesammten früheren Verlaufs ein zweiter Theil der historischen Theologie.

Dies ist nicht so zu verstehen, als ob dieser Theil etwa eine Hülfswissenschaft wäre für jenen ersten; sondern beide verhalten sich auf dieselbe Weise zur Kirchenleitung, und sind einander nicht untergeordnet sondern beigeordnet.

§. 83. Je mehr ein geschichtlicher Verlauf in der Verbreitung begriffen ist, so daß die innere Lebenseinheit je weiter hin desto mehr nur im Zusammenstoß mit andern Kräften erscheint: um desto mehr haben diese auch Theil an den einzelnen Zuständen; so daß nur in den frühesten das eigenthümliche Wesen am reinsten zur Anschauung kommt.

Auch das gilt eben so von allen verwandten geschichtlichen Erscheinungen, und ist der eigentliche Grund warum so viele Völker mißverständlich die früheste Periode des Lebens der Menschheit als die Zeit der höchsten Vollkommenheit ansehen.

§. 84. Da nun auch das christliche Leben immer zusammengesezter und verwikkelter geworden ist, der lezte Zwekk seiner Theologie aber darin besteht, das eigenthümliche Wesen desselben in jedem künftigen Augenblikk reiner darzustellen: so hebt sich natürlich die Kenntniß des Urchristenthums als ein dritter besonderer Theil der historischen Theologie hervor.

Allerdings ist auch das Urchristenthum schon in dem Gesamtverlauf mit enthalten; allein ein anderes ist, es als

eine Reihe von Momenten zu behandeln, und ein anderes nur dasjenige zur Betrachtung zu ziehen, auch aus verschiedenen Momenten, woraus der reine Begriff des Christenthums dargestellt werden kann.

§. 85. Die historische Theologie ist in diesen drei Theilen, Kenntniß des Urchristenthums, Kenntniß von dem Gesamtverlauf des Christenthums und Kenntniß von seinem Zustand in dem gegenwärtigen Augenblikk, vollkommen beschlossen.

Nur ist nicht die Ordnung, in welcher wir sie abgeleitet haben, auch die richtige für das Studium selbst. Sondern die Kenntniß des Urchristenthums als zunächst der philosophischen Theologie sich anschließend, ist das erste, und die Kenntniß des gegenwärtigen Augenblikks, als unmittelbar den Uebergang in die praktische Theologie bildend, ist das lezte.

§. 86. Wie für jeden Theil der Geschichtskunde alles Hülfswissenschaft ist, was die Kenntniß des Schauplazes und der äußeren Verhältnisse des Gegenstandes erleichtert, und was zum Verstehn der Monumente aller Art gehört: so zieht auch die historische Theologie zunächst die übrigen Theile desselben Geschichtsgebietes (vergl. §. 40.) dann aber noch alles was zum Verständniß der Documente gehört, als Hülfswissenschaft herbei.

Diese Hülfskenntnisse sind mithin theils historisch im engeren Sinn, theils geographisch, theils philologisch.

§. 87. Das Urchristenthum ist in Bezug auf jene normale Behandlung desselben gegen den wei-

teren geschichtlichen Verlauf nicht füglich anders abzugrenzen, als daß unter jenem der Zeitraum verstanden wird, worin Lehre und Gemeinschaft in ihrer Beziehung auf einander erst wurden, und noch nicht in ihrer Abschließung schon waren.

Auch diese Bestimmung jedoch könnte leicht zu weit ausgedehnt werden, weil Lehre und Gemeinschaft in Bezug auf einander immer im Werden begriffen bleiben; und eine feste Grenze entsteht zunächst nur, wenn man jede Zeit ausschließt, in der es schon Differenz der Gemeinschaft um einer Differenz der Lehre willen gab. Aber auch zu enge Schranken könnte man unserer Bestimmung geben, wenn man davon ausgeht, daß schon seit dem Pfingsttage eine abgeschlossene Gemeinschaft bestand; und eine angemessene Erweiterung entsteht nur, wenn man bevorwortet, die eigentlich christliche Gemeinschaft sei erst abgeschlossen worden, als mit Bewußtsein und allgemeiner Anerkennung Juden und Heiden in derselben vereint waren, und ähnliches gilt auch von der Lehre. So treffen beide Bestimmungen ziemlich zusammen mit der mehr äußerlichen des Zeitalters der unmittelbaren Schüler Christi.

§. 88. Da die für den angegebenen Zweck auszusondernde Kenntniß des Urchristenthums nur aus den schriftlichen Dokumenten, die in diesem Zeitraum der christlichen Kirche entstanden sind, kann gewonnen werden, und ganz auf dem richtigen Verständniß dieser Schriften beruht: so führt diese Abtheilung der historischen Theologie auch ins besondere den Namen der exegetischen Theologie.

Da auch in den andern beiden Abtheilungen das Meiſte auf Auslegung beruht: ſo iſt die Benennung allerdings willkührlich, aber doch wegen des eigenthümlichen Werthes dieſer Schriften leicht zu rechtfertigen.

§. 89. Da wegen des genauen Zuſammenhanges mit der philoſophiſchen Theologie, als dem Ort aller Principien, Jeder ſeine Auslegung ſelbſt bilden muß: ſo giebt es auch hier nur weniges, was man ſich von den Virtuoſen (vergl. §. 17. u. 19.) kann geben laſſen.

Vorzüglich nur dasjenige, was zur Auslegung aus den Hülfswiſſenſchaften herbeigezogen werden muß.

§. 90. Die Kenntniß von dem weiteren Verlauf des Chriſtenthums kann entweder als Ein Ganzes aufgeſtellt werden, oder auch getheilt in die Geſchichte des Lehrbegriffs und in die Geſchichte der Gemeinſchaft.

Weil nehmlich die Geſchichte des Lehrbegriffs nichts anderes iſt als die Entwikklung der religiöſen Vorſtellungen der Gemeinſchaft. Sowol die Vereinigung von beiden, als auch die Geſchichte der Gemeinſchaft beſonders dargeſtellt, führt den Namen Kirchengeſchichte; ſo wie die des Lehrbegriffs beſonders den Namen Dogmengeſchichte.

§. 91. Sowol beide Zweige zuſammen als auch jeder für ſich allein, ſtellen der Länge nach betrachtet einen ununterbrochenen Fluß dar, in welchem jedoch vermittelſt der Begriffe von Perioden und Epochen (vergl. §. 73.) Entwiklungsknoten gefunden werden können, um die Unterſchiede

zu fixiren zwiſchen ſolchen Punkten, welche durch eine Epoche geſchieden ſind, und alſo verſchiedenen Perioden angehören, ſo wie auch zwiſchen ſolchen, die zwar innerhalb derſelben zwei Epochen liegen, ſo jedoch daß der eine mehr das Ergebniß der erſten enthält, der andere mehr als eine Vorbereitung der zweiten erſcheint.

Denkt man ſich dazwiſchen noch Punkte, welche in einer Periode das Größte der Entwiklung ihrer Anfangsepoche enthalten, aber noch den Nullpunkt der Schlußepoche darſtellen: ſo giebt dieſes durch beide Zweige und durch alle Perioden durchgeführt, ein Nez der werthvolleſten Momente.

§. 92. Da der Geſammtverlauf des Chriſtenthums eine Unendlichkeit von Einzelheiten darbietet: ſo iſt hier am meiſten Spielraum für den Unterſchied zwiſchen dem Gemeinbeſiz und dem Beſiz der Virtuoſen.

Jenes Nez bis zu einem Analogon von Stätigkeit im Umriß vollzogen, iſt das Minimum, welches Jeder beſizen muß; die Erforſchung und Ausführung des einzelnen iſt, auch unter Viele vertheilt, ein unerſchöpfliches Gebiet.

§. 93. Nicht jeder Moment eignet ſich gleich gut dazu als ein in ſich zuſammenhangendes Ganze dargeſtellt zu werden; ſondern am meiſten der Culminationspunkt einer Periode, am wenigſten ein Punkt während einer Epoche oder in der Nähe derſelben.

Während einer Umkehrung kann immer nur einzelnes abgesondert, und nicht leicht anders als in der Form des Streites, zur Erörterung kommen. Nahe an einer Epoche kann zwar das Bedürfniß einer zusammenhangenden Darstellung sich schon regen, die Versuche können aber nicht anders als unvollständig ausfallen. Dies zeigt sich auch sowol in den ersten Anfängen der Kirche nach der apostolischen Zeit, als auch bei uns in den ersten Zeiten der Reformation.

§. 94. In solchen Zeiten wo der Aufgabe genügt werden kann, sondert sich dann von selbst Darstellung der Lehre und Darstellung des gesellschaftlichen Zustandes.

Denn wenn sich auch dasselbe eigenthümliche Wesen der Kirche oder einer partiellen Kirchengemeinschaft in beiden ausspricht: so hängen doch beide von zu verschiedenen Coefficienten ab, als daß nicht ihre Veränderungen und also auch der momentane Zustand beider ziemlich unabhängig von einander sein sollte.

§. 95. Die Darstellung des gesellschaftlichen Zustandes der Kirche in einem gegebenen Moment ist die Aufgabe der kirchlichen Statistik.

Erst seit kurzem ist dieser Gegenstand in gehöriger Anordnung disciplinarisch behandelt worden, daher auch, sowol was Stoff als was Form betrifft, noch vieles zu leisten übrig ist.

§. 96. Die Aufgabe bleibt, auch wenn eine Trennung obwaltet, für alle einzelnen Kirchengemeinschaften doch wesentlich dieselbe.

Jede wird dann freilich ein besonderes Interesse haben

ihren eignen Zustand auf das genaueste zu kennen, und insofern wird eine Ungleichheit eintreten, die aber auch eintritt, wenn die Kirche ungetheilt ist. Es kann aber nur großen Nachtheil bringen, wenn die Lenkenden einer einzelnen Kirchengemeinschaft nicht mit dem Zustande der anderen der Wahrheit nach bekannt sind.

§. 97. Die zusammenhängende Darstellung der Lehre wie sie zu einer gegebenen Zeit, sei es nun in der Kirche im Allgemeinen, wann nämlich keine Trennung obwaltet, sonst aber in einer einzelnen Kirchenparthei geltend ist, bezeichnen wir durch den Ausdrukk Dogmatik oder dogmatische Theologie.

Der Ausdrukk Lehre ist hier in seinem ganzen Umfang genommen. Die Bezeichnung systematische Theologie, deren man sich für diesen Zweig immer noch häufig bedient, und welche mit Recht vorzüglich hervorhebt, daß die Lehre nicht soll als ein Aggregat von einzelnen Sazungen vorgetragen werden sondern der Zusammenhang ins Licht gesezt, verbirgt doch auf der anderen Seite zum Nachtheil der Sache nicht nur den historischen Charakter der Disciplin, sondern auch die Abzwekkung derselben auf die Kirchenleitung, woraus vielfältige Mißverständnisse entstehen müssen.

§. 98. In Zeiten wo die Kirche getheilt ist, kann nur jede Parthei selbst ihre Lehre dogmatisch behandeln.

Weder wenn ein Theologe der einen Parthei die Lehren anderer im Zusammenhang neben einander behandeln wollte, würde Unpartheilichkeit und Gleichheit zu erreis

chen sein, da nur der eine Zusammenhang für ihn Wahrheit ist, der andere aber nicht; noch auch wenn er nur die seinige zusammenhangend behandeln, und nur die Abweichungen der andern an gehöriger Stelle beibringen wollte, weil diese dann doch aus ihrem natürlichen Zusammenhang herausgerissen würden. Das erste geschieht dennoch, was die Hauptpunkte betrifft, unter dem Namen der Symbolik, das andere unter dem der comparativen Dogmatik.

§. 99. **Beide Disciplinen, Statistik und Dogmatik, sind ebenfalls unendlich, und stehen also, was den Unterschied zwischen dem Gemeinbesiz und dem Gebiet der Virtuosität betrifft, der zweiten Abtheilung gleich.**

Von der kirchlichen Statistik leuchtet dies ein. Aber auch im Gebiet der Dogmatik ist nicht nur jede einzelne Lehre fast ins unendliche bestimmbar, sondern auch ihre Darstellung in Bezug auf abweichende Vorstellungsarten anderer Zeiten und Oerter ist ein unendliches.

§. 100. **Jeder muß sich, sowol was die Kenntniß des Gesamtverlaufs als auch was die des vorliegenden Momentes betrifft, seine geschichtliche Anschauung selbst bilden.**

Sonst würde auch die auf beiden gleichmäßig beruhende Thätigkeit in der Kirchenleitung keine selbstthätige sein.

§. 101. **Müssen hiezu geschichtliche Darstellungen gebraucht werden, welche nie frei sein können von eigenthümlichen Ansichten und Urtheilen des Darstellenden: so muß auch jeder die Kunst**

beſizen, aus denſelben das Materiale für ſeine eigene Bearbeitung möglichſt rein auszuſcheiden.

Auch dieſes gilt für die Dogmatik und Statiſtik nicht minder als für die Kirchengeſchichte.

§. 102. Hiſtoriſche Kritik iſt wie für das geſammte Gebiet der Geſchichtskunde, ſo auch für die hiſtoriſche Theologie das allgemeine und unentbehrliche Organon.

Sie ſteht als vermittelnde Kunſtfertigkeit den materiellen Hülfswiſſenſchaften gegenüber.

Erſter Abſchnitt.

Die exegetiſche Theologie.

§. 103. Nicht alle chriſtliche Schriften aus dem Zeitraum des Urchriſtenthums ſind ſchon deshalb Gegenſtände der exegetiſchen Theologie, ſondern nur ſofern ſie dafür gehalten werden zu der urſprünglichen, mithin (vergl. §. 83.) für alle Zeiten normalen Darſtellung des Chriſtenthums beitragen zu können.

Es liegt in der Natur der Sache, und iſt auch vollkommen thatſächlich begründet, daß es gleich anfangs auch unvollkommene, mithin zum Theil falſche, Auffaſſung alſo auch Darſtellung des eigenthümlich chriſtlichen Glaubens gegeben hat.

§. 104. Die Sammlung dieſer das normale in ſich tragenden Schriften bildet den neuteſtamentiſchen Kanon der chriſtlichen Kirche.

Das richtige Verſtändniß von dieſem iſt mithin die einzige weſentliche Aufgabe der exegetiſchen Theologie, und die Sammlung ſelbſt ihr einziger urſprünglicher Gegenſtand.

§. 105. In den neuteſtamentiſchen Kanon gehören weſentlich ſowol die normalen Documente von der Wirkſamkeit Chriſti an und mit ſeinen Jüngern, als auch die von der gemeinſamen Wirkſamkeit ſeiner Jünger zur Begründung des Chriſtenthums.

Dies iſt auch ſchon der Sinn der alten Eintheilung des Kanon in *εὐαγγέλιον* und *ἀπόστολος*. Einen Unterſchied in Bezug auf kanoniſche Dignität zwiſchen dieſen beiden Beſtandtheilen feſtzuſezen, iſt an und für ſich kein Grund vorhanden. Welches doch gewiſſermaßen der Fall ſein würde, wenn man behauptete, beide verhielten ſich zu einander wie Entſtehung und Fortbildung; noch mehr, wenn man der ſich ſelbſt überlaſſenen Wirkſamkeit der Jünger die normale Dignität abſprechen dürfte.

§. 106. Da weder die Zeitgrenze des Urchriſtenthums noch das Perſonale deſſelben genau beſtimmt werden kann: ſo kann auch die äußere Grenzbeſtimmung des Kanon nicht vollkommen feſt ſein.

Für beides gemeinſchaftlich, Zeit und Perſonen, ließe ſich zwar eine feſte Formel für das kanoniſche aufſtellen;

ſie würde aber doch zu keiner ſichern Unterſcheidung über das vorhandene führen, wegen der über die Perſönlichkeit mehrerer einzelner Schriftſteller obwaltenden Ungewißheit.

§. 107. **Dieſe Unſicherheit iſt ein Schwanken der Grenze zwiſchen dem Gebiet der Schriften apoſtoliſcher Väter und dem Gebiet der kanoniſchen Schriften.**

Denn das Zeitalter der apoſtoliſchen Väter liegt zwiſchen dem, in welchem der Kanon erſt anfing zu werden, und dem in welchem er ſchon abgeſondert beſtand. Und der Ausdrukk apoſtoliſche Väter iſt hier in ſolchem Umfang zu verſtehen, daß die Unſicherheit den erſten Theil des Kanon eben ſo trifft wie den zweiten.

§. 108. **Da auch der Begriff der normalen Dignität nicht kann auf unwandelbar feſte Formeln gebracht werden: ſo läßt ſich auch aus innern Beſtimmungsgründen der Kanon nicht vollkommen ſicher umſchreiben.**

Wenn wir zum normalen Charakter der einzelnen Säze auf der einen Seite die vollkommene Reinheit rechnen, auf der andern die Fülle der daraus zu entwikkelnden Folgerungen und Anwendungen: ſo haben wir nicht Urſache die erſte anderswo als nur in Chriſto ſchlechthinig anzunehmen, und müſſen zugeben, daß auch auf die zweite bei allen Anderen die natürliche Unvollkommenheit hemmend einwirken konnte.

§. 109. **Chriſtliche Schriften aus der kanoniſchen Zeit, welchen wir die normale Dignität abſprechen, bezeichnen wir durch den Ausdrukk Apo-**

kryphen, und der Kanon iſt alſo auch gegen dieſe nicht vollkommen feſt begrenzt.

Die meiſten neuteſtamentiſchen Apokryphen führen dieſen Namen freilich nur, weil ſie dafür genommen wurden, oder dafür gelten wollten, der kanoniſchen Zeit anzugehören. Der Ausdrukk ſelbſt iſt in dieſer Bedeutung willkührlich, und würde beſſer mit einem andern vertauſcht.

§. 110. Die proteſtantiſche Kirche muß Anſpruch darauf machen in der genaueren Beſtimmung des Kanon noch immer begriffen zu ſein; und dies iſt die höchſte exegetiſch-theologiſche Aufgabe für die höhere Kritik.

Der neuteſtamentiſche Kanon hat ſeine jezige Geſtalt erhalten durch, wenn gleich nicht genau anzugebende noch in einem einzelnen Act nachzuweiſende, Entſcheidung der Kirche, welcher wir ein über alle Prüfung erhobenes Anſehen nicht zugeſtehen, und daher berechtigt ſind an das frühere Schwanken neue Unterſuchungen anzuknüpfen. Die höchſte Aufgabe iſt dieſe, weil es wichtiger iſt zu entſcheiden ob eine Schrift kanoniſch iſt oder nicht, als ob ſie dieſem oder einem andern Verfaſſer angehört, wobei ſie immer noch kanoniſch ſein kann.

§. 111. Die Kritik hat beiderlei Unterſuchungen anzuſtellen, ob nicht im Kanon befindliches genau genommen unkanoniſch, und ob nicht außer demſelben kanoniſches unerkannt vorhanden ſei.

Noch neuerlich iſt eine Unterſuchung der lezten Art im

Gange gewesen; die von der ersten haben eigentlich nie aufgehört.

§. 112. Beide Aufgaben gelten nicht nur für ganze Bücher, sondern auch für einzelne Abschnitte und Stellen derselben.

Ein unkanonisches Buch kann neue kanonische Stellen enthalten; so wie das meiste, was einem kanonischen Buch von späterer Hand eingeschoben ist, unkanonisches sein wird.

§. 113. Wie die höhere Kritik ihre Aufgaben größtentheils nur durch Annäherung löset; und es keinen andern Maaßstab giebt für die Tüchtigkeit eines Ausspruches als die Congruenz der innern und äußern Zeichen: so kommt es auch hier nur darauf an, wie bestimmt äußere Zeichen darauf hindeuten, daß ein fragliches Stükk entweder dem späteren Zeitraum der apostolischen Väter oder dem vom Mittelpunkt der Kirche entfernten Gebiet der apokryphischen Behandlung angehöre, und innere darauf, daß es nicht in genauem Zusammenhang mit dem wesentlichen der kanonischen Darstellung aufgefaßt und gedacht sei.

So lange noch beiderlei Zeichen gegeneinander streiten, oder in jeder Gattung einige auf dieser andere aber auf jener Seite stehen, ist keine kritische Entscheidung möglich. — Daß hier unter dem Mittelpunkt der Kirche weder irgend eine Räumlichkeit noch auch eine amtliche Würde zu verstehen sei, sondern nur die Vollkommenheit der Gesinnung und Einsicht, bedarf wol keiner Erörterung.

§. 114. Die Kritik könnte beiderlei ausgemittelt, und mit vollkommner Sicherheit, was kanonisch sei und was nicht, neu und anders bestimmt haben, ohne daß deshalb nothwendig wäre den Kanon selbst anders einzurichten.

Nothwendig wäre es nicht, weil das unkanonische doch als solches kann anerkannt werden, wenn es auch seine alte Stelle behält, und eben so das erwiesen kanonische, wenn es auch außerhalb des Kanon bliebe. Zulässig aber müßte es dann sein, den Kanon in zweierlei Gestalt zu haben, in der geschichtlich überlieferten und in der kritisch ausgemittelten.

§. 115. Dasselbe gilt von der Stellung der alttestamentischen Bücher in unserer Bibel.

Daß der jüdische Codex keine normale Darstellung eigenthümlich christlicher Glaubenssätze enthalte, wird wol bald allgemein anerkannt sein. Deshalb aber ist nicht nöthig — wiewol es auch zulässig bleiben muß — von dem altkirchlichen Gebrauch abzuweichen, der das alte Testament mit dem neuen zu einem Ganzen als Bibel vereinigt.

§. 116. Die Vervielfältigung der neutestamentischen Bücher aus ihren Urschriften mußte denselben Schicksalen unterworfen sein, wie die aller andern alten Schriften.

Der Augenschein hat alle Vorurtheile welche hierüber ehedem geherrscht haben, längst schon zerstört.

§. 117. Auch die übergroße Menge und Verschiedenheit unserer Exemplare von den meisten

dieſer Bücher gewährt keine Sicherheit dagegen, daß nicht dennoch die urſprüngliche Schreibung an einzelnen Stellen kann verloren gegangen ſein.

Denn dieſer Verluſt kann ſehr zeitig, ja ſchon bei der erſten Abſchrift erfolgt ſein, und zwar möglicherweiſe auch ſo, daß dies nicht wieder gut gemacht werden konnte.

§. 118. Die definitive Aufgabe der niederen Kritik, die urſprüngliche Schreibung überall möglichſt genau und auf die überzeugendſte Weiſe auszumitteln, iſt auf dem Gebiet der exegetiſchen Theologie ganz dieſelbe wie anderwärts.

Die Ausdrükke niedere und höhere Kritik werden hier hergebrachter maßen gebraucht, ohne weder ihre Angemeſſenheit rechtfertigen, noch ihre Abgrenzung gegen einander genauer beſtimmen zu wollen.

§. 119. Der neuteſtamentiſche Kritiker hat alſo auch, ſo wie die Pflicht denſelben Regeln zu folgen, ſo auch das Recht auf den Gebrauch derſelben Mittel.

Weder kann es daher verboten ſein im Fall der Noth (vergl. §. 17.) Vermuthungen zu wagen, noch kann es beſondere Regeln geben, die nicht aus den gemeinſamen müßten abgeleitet werden können.

§. 120. In demſelben Maaß als die Kritik ihre Aufgabe löſt, muß ſich auch eine genaue und zuſammenhängende Geſchichte des neuteſtamentiſchen Textes ergeben und umgekehrt, ſo daß eines dem andern zur Probe und Gewährleiſtung dienet.

Selbſt was auf dem Wege der Vermuthung richtiges geleiſtet wird, muß ſich auf Momente der Textgeſchichte berufen können, und umgekehrt müſſen auch wieder ſchlagende Verbeſſerungen die Geſchichte des Textes erläutern.

§. 121. Für die theologiſche Abzwekkung der Beſchäftigung mit dem Kanon hat die Wiederherſtellung des urſprünglichen nur da unmittelbaren Werth, wo der normale Gehalt irgendwie betheiliget iſt.

Keineswegs aber ſoll dies etwa auf ſogenannte dogmatiſche Stellen beſchränkt werden, ſondern ſich auf alles erſtrekken, was für ſolche auf irgend eine Weiſe als Parallele oder Erläuterung gebraucht werden kann.

§. 122. Dies begründet den, da die kritiſche Aufgabe ein unendliches iſt, hier nothwendig aufzuſtellenden Unterſchied zwiſchen dem, was von jedem Theologen zu fordern iſt, und dem Gebiet der Virtuoſität.

Die Forderung gilt eigentlich nur für den proteſtantiſchen Theologen; denn der römiſch-katholiſche hat ſtreng genommen das Recht zu verlangen, daß ihm die vulgata, ohne daß eine kritiſche Aufgabe übrig bleibe, geliefert werde.

§. 123. Da jeder Theologe — auch im weiteren Sinne des Wortes — um der Auslegung willen (vergl. §. 89.) in den Fall kommen kann (vergl. §. 121.) auch einer kritiſchen Ueberzeugung zu bedürfen: ſo muß jeder, um ſich die Arbeiten der Virtuoſen ſelbſtthätig anzueignen und zwiſchen ihren Reſultaten zu wählen, ſowol die hier zur

Anwendung kommenden kritischen Grundsäze und Regeln inne haben, als auch eine allgemeine Kenntniß von den wichtigsten kritischen Quellen und ihrem Werth.

Eine nothdürftige Anleitung hiezu findet sich theils in den Prolegomenen der kritischen Ausgaben, theils wird sie auch unter jenem Mancherlei mitgegeben, welches man Einleitung ins N. Test. zu nennen pflegt.

§. 124. Von jedem Virtuosen der neutestamentischen Kritik ist alles zu fordern, was dazu gehört, sowol den Text vollständig und folgerecht überall nach gleichen Grundsäzen zu constituiren, als auch einen kritischen Apparat richtig und zwekkmäßig anzuordnen.

Dies sind rein philologische Aufgaben. Es ist aber nicht leicht zu denken, daß ein Philologe ohne Interesse am Christenthum seine Kunst daran wenden sollte sie für das neue Testament zu lösen, da dieses an sprachlicher Wichtigkeit hinter andern Schriften weit zurükksteht. Sollte es indeß jemals der Theologie an solchen Virtuosen fehlen: so gäbe es auch keine Sicherheit mehr für dasjenige, was für die theologische Abzwekkung dieses Studiums geleistet werden muß.

§. 125. Bei allem bisherigen (§. 116—124.) liegt die Voraussezung zum Grunde, daß eigene Auslegung nur derjenige bilden kann, welcher mit dem Kanon in seiner Grundsprache umgeht.

Die kritische Aufgabe hätte sonst nur einen Werth für den Uebersezer, und zwar auch nur in dem §. 121. beschriebenen Umfang.

§. 126. Da auch die meiſterhafteſte Ueberſezung nicht vermag die Irrationalität der Sprachen aufzuheben: ſo giebt es kein vollkomnes Verſtändniß einer Rede oder Schrift anders als in ihrer Urſprache.

Unter Irrationalität wird nur dieſes bekannte verſtanden, daß weder ein materielles Element noch ein formelles der einen Sprache ganz in einem der andern aufgeht. Daher kann eine Rede oder Schrift vermittelſt einer Ueberſezung, mithin auch die Ueberſezung ſelbſt als ſolche, nur demjenigen vollkommen verſtändlich ſein, der ſie auf die Grundſprache zurükzuführen weiß.

§. 127. Die Urſprache der neuteſtamentiſchen Bücher iſt die griechiſche; vieles (nach §. 121.) wichtige aber iſt theils unmittelbar als Ueberſezung aus dem aramäiſchen anzuſehen, theils hat das aramäiſche mittelbaren Einfluß darauf geübt.

Die früheren Behauptungen, daß einzelne Bücher urſprünglich aramäiſch geſchrieben ſeien, ſind ſchwerlich mehr zu berükſichtigen. Vieles aber von dem, was als Rede oder Geſpräch aufbewahrt worden, iſt urſprünglich aramäiſch geſprochen. Der mittelbare Einfluß iſt die unter dem Namen des Hebraismus bekannte Sprachmodification.

§. 128. Schon die vielfältigen directen und indirecten in neuteſtamentiſchen Büchern auf alteſtamentiſche genommene Beziehungen machen eine genauere Bekanntſchaft mit dieſen Büchern, alſo auch in ihrer Grundſprache, nothwendig.

Um so mehr als diese sich zum Theil auf sehr wichtige Säze beziehen, worüber die Auslegung selbst gebildet sein muß, mithin auch ein richtiges Urtheil über das Verhältniß der gemeinen griechischen Uebersezung des alten Testaments zur Grundsprache unerlaßlich ist.

§. 129. Je geringer die Verbreitung und die Productivität einer Mundart ist, um desto weniger ist sie anders als im Zusammenhange mit allen ihr verwandten ganz verständlich. Welches, auf das hebräische angewendet, für das vollkommenste Verständniß des Kanon auch eine hinreichende Kenntniß aller semitischen Dialekte in Anspruch nimmt.

Von jeher ist daher auch das arabische und rabbinische für die Erklärung der Bibel zugezogen worden.

§. 130. Diese Forderung, welche vielerlei der Abzwekkung unserer theologischen Studien unmittelbar ganz fremdes in sich schließt, ist indeß nur an diejenigen zu stellen, welche es in der exegetischen Theologie zur Meisterschaft bringen wollen, und zwar in dieser bestimmten Beziehung.

Von dieser rein philologischen Richtung gilt dasselbe was zu §. 124. gesagt worden ist.

§. 131. Jedem Theologen aber ist aus dem Gebiet der Sprachkunde zuzumuthen eine gründliche Kenntniß der griechischen vornehmlich prosaischen Sprache in ihren verschiedenen Entwiklungen, die Kenntniß beider alttestamentischen Grundsprachen, und vermittelst derselben eine klare An-

ſchauung von dem Weſen und Umfang des neuteſtamentiſchen Hebraismus; endlich um die Arbeiten der Virtuoſen zu benuzen, außer einer Bekanntſchaft mit der Litteratur des ganzen Faches, beſonders ein ſelbſtgebildetes Urtheil über das zuviel und zuwenig, das natürliche und das erkünſtelte in der Anwendung des orientaliſchen.

Denn hierin iſt aus Liebhaberei von den Einen, aus Vorurtheil von den Andern, immer wieder nach beiden Seiten hin gefehlt worden.

§. 132. Das vollkomne Verſtehen einer Rede oder Schrift iſt eine Kunſtleiſtung, und erheiſcht eine Kunſtlehre oder Technik, welche wir durch den Ausdrukk Hermeneutik bezeichnen.

Kunſt, ſchon in einem engeren Sinne, nennen wir jede zuſammengeſezte Hervorbringung, wobei wir uns allgemeiner Regeln bewußt ſind, deren Anwendung im einzelnen nicht wieder auf Regeln gebracht werden kann. Mit Unrecht beſchränkt man gewöhnlich den Gebrauch der Hermeneutik nur auf größere Werke oder ſchwierige Einzelheiten. Die Regeln können nur eine Kunſtlehre bilden, wenn ſie aus der Natur des ganzen Verfahrens genommen ſind, und alſo auch das ganze Verfahren umfaſſen.

§. 133. Eine ſolche Kunſtlehre iſt nur vorhanden, ſofern die Vorſchriften ein auf unmittelbar aus der Natur des Denkens und der Sprache klaren Grundſäzen beruhendes Syſtem bilden.

So lange die Hermeneutik noch als ein Aggregat von einzelnen, wenn auch noch ſo feinen und empfehlungs-

werthen Beobachtungen, allgemeinen und besonderen behandelt wird, verdient sie den Namen einer Kunstlehre noch nicht.

§. 134. **Die protestantische Theologie kann keine Vorstellung vom Kanon aufnehmen, welche bei der Beschäftigung mit demselben die Anwendung dieser Kunstlehre ausschlösse.**

Denn dies könnte nur geschehen, wenn man irgendwie ein wunderbar inspirirtes vollkomnes Verständniß desselben annähme.

§. 135. **Die neutestamentischen Schriften sind sowol des inneren Gehaltes als der äußern Verhältnisse wegen von besonders schwieriger Auslegung.**

Das erste weil die Mittheilung eigenthümlicher sich erst entwikkelnder religiöser Vorstellungen in der abweichenden Sprachbehandlung nicht nationaler Schriftsteller zum großen Theil aus einer minder gebildeten Sphäre sehr leicht mißverstanden werden kann. Lezteres weil die Umstände und Verhältnisse, welche den Gedankengang modificiren, uns großentheils unbekannt sind, und erst aus den Schriften selbst müssen errathen werden.

§. 136. **Sofern nun der neutestamentische Kanon vermöge der eigenthümlichen Abzwekkung der exegetischen Theologie als Ein Ganzes soll behandelt werden, an und für sich betrachtet aber jede einzelne Schrift ein eignes Ganze ist, kommt noch die besondere Aufgabe hinzu, diese beiden Behandlungsweisen gegeneinander auszugleichen und mit einander zu vereinigen.**

Die gänzliche Ausschließung des einen oder andern dieser Standpunkte wie sie aus entgegengesezten theologischen Einseitigkeiten folgt, hat zu allen Zeiten Irrthümer und Verwirrungen in das Geschäft der Auslegung gebracht.

§. 137. Die neutestamentische Specialhermeneutik kann nur aus genaueren Bestimmungen der allgemeinen Regeln in Bezug auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Kanon bestehen.

Sie kann um so mehr nur allmählig zu der strengeren Form einer Kunstlehre ausgebildet werden, als sie zu einer Zeit gegründet wurde, wo auch die allgemeine Hermeneutik nur noch als eine Sammlung von Observationen bestand.

§. 138. Die Kunstlehre der Auslegung kann auf zweifache Weise gestaltet werden, ist aber in jeder Fassung der eigentliche Mittelpunkt der exegetischen Theologie.

Die allgemeine Hermeneutik kann entweder ganz hervortreten, so daß das specielle nur als Corollarien erscheint, oder umgekehrt kann das specielle zusammenhängend organisirt, und auf die allgemeinen Grundsäze dann nur zurükgewiesen werden. — Die Ausübung ist zwar allerdings durch Sprachkunde und Kritik bedingt; aber die Grundsäze selbst haben den entschiedensten Einfluß sowol auf die Operationen der Kritik, als auch auf die feineren Wahrnehmungen in der Sprachkunde.

§. 139. Daher giebt es auch hier nichts, weshalb sich Einer auf Andere verlassen dürfte: sondern Jeder muß sich der möglichsten Meisterschaft befleißigen.

Je mehr der Gegenstand schon bearbeitet ist, um desto weniger darf sich diese gerade in neuen Auslegungen zeigen wollen.

§. 140. Keine Schrift kann vollkommen verstanden werden als nur im Zusammenhang mit dem gesammten Umfang von Vorstellungen, aus welchem sie hervorgegangen ist, und vermittelst der Kenntniß aller Lebensbeziehungen, sowol der Schriftsteller als derjenigen für welche sie schrieben.

Denn jede Schrift verhält sich zu dem Gesamtleben, wovon sie ein Theil ist, wie ein einzelner Saz zu der ganzen Rede oder Schrift.

§. 141. Der geschichtliche Apparat zur Erklärung des neuen Testamentes umfaßt daher die Kenntniß des älteren und neueren Judenthums, so wie die Kenntniß des geistigen und bürgerlichen Zustandes in denen Gegenden, in welchen und für welche die neutestamentischen Schriften verfaßt wurden.

Daher sind die alttestamentischen Bücher zugleich das allgemeinste Hülfsbuch zum Verständniß des neuen Testamentes, nächstdem die alttestamentischen und neutestamentischen Apokryphen, die späteren jüdischen Schriftsteller überhaupt, so wie die Geschichtschreiber und Geographen dieser Zeit und Gegend. Alle diese wollen ebenfalls in ihrer Grundsprache kritisch und nach den hermeneutischen Regeln gebraucht werden.

§. 142. Viele von diesen Hülfsquellen sind bis jezt noch weder in möglichster Vollständigkeit noch mit der gehörigen Vorsicht gebraucht worden.

Beides gilt besonders von den gleichzeitigen und späteren jüdischen Schriften.

§. 143. Dieser Gesammtapparat nimmt also noch auf lange Zeit die Thätigkeit vieler Theologen in Anspruch, um die bisherigen Arbeiten der Meister dieses Fachs zu berichtigen und zu ergänzen.

Von einer andern Seite gehen diese Arbeiten in die Apologetik zurükk, indem die Gegner des Christenthums sich immer wieder die Aufgabe stellen, es ganz aus dem was schon gegeben war, und zwar nicht immer als Fortschritt und Verbesserung, zu erklären. Hieher gehört aber nur die reine und vollständige Zubereitung des geschichtlichen Materials.

§. 144. Was sich hievon zum Gemeinbesiz eignet, wird theils unter dem Titel jüdischer und christlicher Alterthümer, theils mit vielerlei anderem verbunden in der sogenannten Einleitung zum neuen Testament mitgetheilt.

In der lezteren, die überhaupt wol einer Umgestaltung bedürfte, wird noch manches vermißt, was doch vorzüglich nach §. 141. hieher gehört, weil man es zur Lesung des neuen Testamentes mitbringen muß. — Was sich jeder von den Virtuosen dieses Fachs geben lassen kann, findet sich theils in Sammlungen aus einzelnen Quellen, theils in Commentaren zu den einzelnen neutestamentischen Büchern.

§. 145. Die Hauptaufgabe der exegetischen Theologie ist noch keinesweges als vollkommen aufgelöst anzusehen.

Selbst wenn man abrechnet, daß es einzelne Stellen giebt,

die theils nie werden mit vollkommner Sicherheit berichtigt, theils nie zu allgemeiner Befriedigung erklärt werden.

§. 146. Auch für die hieher gehörigen Hülfskenntniſſe beſteht die doppelte Aufgabe fort, das Materiale immer mehr zu vervollſtändigen, und von dem verarbeiteten immer mehr in Gemeinbeſiz zu verwandeln.

Schon das erſte Studium unter der Anleitung der Meiſter muß nicht nur den Grund zu dem lezten legen, und vermittelſt deſſelben die Ausübung der Kunſtlehre gemäß beginnen, ſondern auch die verſchiedenen einzelnen Gebiete in Bezug auf die darin noch zu erwerbende Meiſterſchaft wenigſtens aufſchließen.

§. 147. Eine fortgeſezte Beſchäftigung mit dem neuteſtamentiſchen Kanon, welche nicht durch eigenes Intereſſe am Chriſtenthum motivirt wäre, könnte nur gegen denſelben gerichtet ſein.

Denn die rein philologiſche und hiſtoriſche Ausbeute, die der Kanon verſpricht, iſt nicht reich genug um zu einem ſolchen zu reizen. Aber auch die Unterſuchungen der Gegner (vergl. §. 143.) ſind ſehr förderlich geworden, und werden es auch in Zukunft werden.

§. 148. Jede Beſchäftigung mit dem Kanon ohne philologiſchen Geiſt und Kunſt, muß ſich in den Grenzen des Gebietes der Erbauung halten; denn in dem der Theologie könnte ſie nur durch pſeudodogmatiſche Tendenz Verwirrung anrichten.

Denn ein reines und genaues Verſtehenwollen kann bei einem ſolchen Verfahren nicht zum Grunde liegen.

Zweiter Abſchnitt.

Die hiſtoriſche Theologie im engeren Sinn oder die Kirchengeſchichte.

§. 149. Die Kirchengeſchichte im weiteren Sinne (vergl. §. 90.) iſt das Wiſſen um die geſammte Entwiklung des Chriſtenthums, ſeitdem es ſich als geſchichtliche Erſcheinung feſtgeſtellt hat.

Was daſſelbe abgeſehen hievon nach außen hin gewirkt hat, gehört nicht mit in dieſes Gebiet.

§. 150. Jede geſchichtliche Maſſe läßt ſich auf der einen Seite anſehen als Ein untrennbares werdendes Sein und Thun, auf der andern als ein zuſammengeſeztes aus unendlich vielen einzelnen Momenten. Die eigentlich geſchichtliche Betrachtung iſt das Ineinander von beiden.

Das eine iſt nur der eigenthümliche Geiſt des Ganzen in ſeiner Beweglichkeit angeſchaut, ohne daß ſich beſtimmte Thatſachen ſondern; das andere nur die Aufzählung der Zuſtände in ihrer Verſchiedenheit, ohne daß ſie in der Identität des Impulſes zuſammengefaßt werden. Die geſchichtliche Betrachtung iſt beides, das Zuſammenfaſſen eines Inbegriffs von Thatſachen in Ein Bild des Innern, und die Darſtellung des Innern in dem Auseinandertreten der Thatſachen.

§. 151. So iſt auch jede Thatſache nur eine geſchichtliche Einzelheit, ſofern beides identiſch ge-

ſezt wird, das äußere, Veränderung im zugleichſeienden, und das innere, Function der ſich bewegenden Kraft.

Das Innere iſt in dieſem Ausdrukk als Seele geſezt, das Aeußere als Leib, das Ganze mithin als ein Leben.

§. 152. Das Wahrnehmen und im Gedächtniß Feſthalten der räumlichen Veränderungen iſt eine faſt nur mechaniſche Verrichtung, wogegen die Conſtruction einer Thatſache, die Verknüpfung des Aeußeren und Inneren zu einer geſchichtlichen Anſchauung, als eine freie geiſtige Thätigkeit anzuſehen iſt.

Daher auch, was Mehrere ganz als daſſelbe wahrgenommen, ſie doch als Thatſache verſchieden auffaſſen.

§. 153. Die Darſtellung der räumlichen Veränderungen als ſolcher in ihrer Gleichzeitigkeit und Folge iſt nicht Geſchichte ſondern Chronik; und eine ſolche von der chriſtlichen Kirche könnte ſich nicht als eine theologiſche Diſciplin geltend machen.

Denn ſie gäbe von dem Geſamtverlauf dasjenige nicht, was in einer Beziehung zur Kirchenleitung ſteht.

§. 154. Nur der Stätigkeit wegen müſſen auch in die geſchichtliche Auffaſſung ſolche Ereigniſſe mit aufgenommen werden, die eigentlich nicht als geſchichtliche Elemente anzuſehen ſind.

Dahin gehört der Wechſel der Perſonen, welche an ausgezeichneten Stellen wirkſam waren, wenn auch ihre

perſönliche Eigenthümlichkeit keinen merklichen Einfluß auf ihre öffentlichen Handlungen gehabt hat.

§. 155. Die geſchichtliche Auffaſſung iſt ein Talent, welches ſich in Jedem durch das eigne geſchichtliche Leben, wiewol in verſchiedenem Grade, entwikkelt, niemals aber jener mechaniſchen Fertigkeit ganz entbehren kann.

Wie im gemeinen Leben ſo auch im wiſſenſchaftlichen Gebiet verfälſcht ein aufgeregtes ſelbſtiſches Intereſſe, mithin auch jedes Parteiweſen, am meiſten den geſchichtlichen Blikk.

§. 156. Zu dem geſchichtlichen Wiſſen um das nicht ſelbſt erlebte gelangt man auf zwiefachem Wege, unmittelbar aber mühſam zuſammenſchauend durch die Benuzung der Quellen, leicht aber nur mittelbar durch den Gebrauch geſchichtlicher Darſtellungen.

Nicht leicht wird es auf irgend einem geſchichtlichen Gebiet möglich ſein, auf dem der Kirchengeſchichte aber gewiß nicht, der lezteren zu entrathen.

§. 157. Quellen im engeren Sinn nennen wir Denkmäler und Urkunden, welche dadurch für eine Thatſache zeugen, daß ſie ſelbſt einen Theil derſelben ausmachen.

Geſchichtliche Darſtellungen von Augenzeugen ſind in dieſem ſtrengeren Sinn ſchon nicht mehr Quellen. Doch verdienen ſie den Namen um ſo mehr, je mehr ſie ſich der Chronik nähern, und ganz anſpruchslos nur das wahrgenommene wiedergeben.

§. 158. Aus geſchichtlichen Darſtellungen kann man nur zu einer eigenen geſchichtlichen Auffaſſung gelangen, indem man das von dem Schriftſteller hineingetragene ausſcheidet.

Dies wird erleichtert, wenn man mehrere Darſtellungen derſelben Reihe von Thatſachen vergleichen kann, um ſo mehr wenn ſie aus verſchiedenen Geſichtspunkten genommen ſind.

§. 159. Zu dem Wiſſen um einen Geſamtzuſtand, wie er ein Bild des Inneren (vergl. §. 150.) darſtellt, gelangt man nur durch beziehende Verknüpfung einer Maſſe von zuſammengehörigen Einzelheiten.

Dies iſt daher die größte, alles andere vorausſezende und in ſich ſchließende, Leiſtung der geſchichtlichen Auffaſſungsgabe.

§. 160. Die Kirchengeſchichte im weiteren Sinn (vergl. §. 90.) ſoll als theologiſche Disciplin vorzüglich dasjenige, was aus der eigenthümlichen Kraft des Chriſtenthums hervorgegangen iſt, von dem, was theils in der Beſchaffenheit der in Bewegung geſezten Organe, theils in der Einwirkung fremder Principien ſeinen Grund hat, unterſcheiden, und beides in ſeinem Hervortreten und Zurüktreten zu meſſen ſuchen.

Nur war es eine ſehr verfehlte Methode um deswillen die Darſtellung ſelbſt zu theilen in die der günſtigen und der ungünſtigen Ereigniſſe.

§. 161. Von dem erſten Eintritt des Chri-

ſtenthums an, alſo auch ſchon in der Zeit des Urchriſtenthums, kann man verſchiedene ſelbſt wieder mannigfaltig theilbare Functionen dieſes neuen wirkſamen Princips unterſcheiden, und auch in der geſchichtlichen Darſtellung von einander ſondern.

Auch dies gilt allgemein von allen bedeutenden geſchichtlichen Erſcheinungen, von allen religiöſen Gemeinſchaften nicht nur ſondern auch von den bürgerlichen.

§. 162. Keine von dieſen Functionen aber iſt in ihrer Entwiklung ohne ihre Beziehung auf die anderen vollkommen zu verſtehen; und jeder als ein relatives Ganze auszuſondernde Zeittheil wird nur durch die Gegenſeitigkeit ihrer Einwirkungen auf einander, was er iſt.

Denn die lebendige Kraft iſt in jedem Momente ganz geſezt, und kann daher nur ergriffen werden in der gegenſeitigen Bedingtheit aller verſchiedenen Functionen.

§. 163. Der Geſamtverlauf des Chriſtenthums kann alſo nur vollſtändig aufgefaßt werden durch die vielſeitigſte Combination beider Verfahrungsarten, indem jede, was der andern auf einem Punkte gefehlt hat, auf einem andern ergänzen muß.

Während wir nur die eine Function verfolgen, bleibt uns die Anſchauung des Geſamtlebens aus den Augen gerükt, und wir müſſen uns vorbehalten dieſe nachzuholen. Während wir die gleichzeitigen Züge zu Einem Bilde zuſammenſchauen, vermögen wir nicht die einzelnen Elemente genau zu ſchäzen, und müſſen uns

vorbehalten ſie an dem gleichartigen früheren und ſpäteren zu meſſen.

§. 164. Je mehr man die verſchiedenen Functionen bei der geſchichtlichen Betrachtung ins einzelne und kleine zerſpaltet, deſto öfter muß man Punkte zwiſcheneinſchieben, welche das getrennt geweſene wieder vereinigen. Je größer die parallelen Maſſen genommen werden, deſto länger kann man die Betrachtung der einzelnen ununterbrochen fortſezen.

Die Perioden können alſo deſto größer und müſſen deſto kleiner ſein, je größere oder kleinere Functionen man behandelt.

§. 165. Die wichtigſten Epochenpunkte indeß ſind immer ſolche, die nicht nur für alle Functionen des Chriſtenthums den gleichen Werth haben, ſondern auch für die geſchichtliche Entwiklung außer der Kirche bedeutend ſind.

Da die Erſcheinung des Chriſtenthums ſelbſt zugleich ein weltgeſchichtlicher Wendepunkt iſt: ſo kommen dieſem andere auch nur in dem Maaß nahe, als ſie ihm hierin gleichen.

§. 166. Die Bildung der Lehre oder das ſich zur Klarheit bringende fromme Selbſtbewußtſein, und die Geſtaltung des gemeinſamen Lebens oder der ſich in Jedem durch Alle und in Allen durch Jeden befriedigende Gemeinſchaftstrieb, ſind die beiden ſich am leichteſten ſondernden Functionen in der Entwiklung des Chriſtenthums.

Dies giebt ſich dadurch zu erkennen, daß auf der einen Seite große Veränderungen vor ſich gehen, während auf der andern alles beim alten bleibt, und für die eine Seite ein Zeitpunkt bedeutend iſt als Entwiklungsknoten, der für die andere bedeutungslos erſcheint.

§. 167. Die Bildung des kirchlichen Lebens wird vorzüglich mitbeſtimmt (vergl. §. 160.) durch die politiſchen Verhältniſſe und den geſamten geſelligen Zuſtand; die Entwiklung der Lehre hingegen durch den geſamten wiſſenſchaftlichen Zuſtand, und vorzüglich durch die herrſchenden Philoſopheme.

Dieſes Mitbeſtimmtwerden iſt natürlich und unvermeidlich, bedingt mithin nicht ſchon an und für ſich krankhafte Zuſtände, enthält aber allerdings den Grund ihrer Möglichkeit. — Allgemeinere Epoche machende Punkte, welche von einer neuen Entwiklung der Erkentniß ausgehen, werden ſich in der chriſtlichen Kirche auch am meiſten in der Geſchichte der Lehre, ſolche hingegen welche von Entwiklungen des bürgerlichen Zuſtandes ausgehen, werden ſich auch am meiſten in dem kirchlichen Leben kund geben.

§. 168. Auf der Seite des kirchlichen Lebens ſondern ſich wiederum am leichteſten die Entwiklung des Cultus, d. h. der öffentlichen Mittheilungsweiſe religiöſer Lebensmomente, und die Entwiklung der Sitte, d. h. des gemeinſamen Gepräges, welches der Einfluß des chriſtlichen Princips den verſchiedenen Gebieten des Handelns aufdrükkt.

Der Cultus verhält sich zu der Sitte wie das beschränktere Gebiet der Kunst im engeren Sinne zu dem unbestimmteren des geselligen Lebens überhaupt.

§. 169. Die Entwiklung des Cultus wird vorzüglich mitbestimmt durch die Beschaffenheit der dazu geeigneten, in der Gesellschaft vorhandenen Darstellungsmittel, und durch deren Vertheilung in der Gesellschaft. Die Fortbildung der christlichen Sitte hingegen durch den Entwiklungs- und Vertheilungszustand der geistigen Kräfte überhaupt.

Nehmlich was das erste betrifft, so beruht die Mittheilung oder der Umlauf religiöser Erregungen, welcher nach denselben bewirkt werden soll, lediglich auf der Darstellung. Was das andere betrifft, so ruhen in diesem Zustand alle Motive, deren sich die religiöse Gesinnung bemächtigen soll.

§. 170. Beide aber, Sitte und Cultus, sind in ihrer Fortbildung auch so sehr aneinander gebunden, daß wenn sie in dem Maaß von Bewegung oder Ruhe zu sehr von einander abweichen, entweder der Cultus das Ansehen gewinnt in leere Gebräuche oder Aberglauben ausgeartet zu sein, während das christliche Leben sich in der Sitte bewährt, oder umgekehrt ruht auf der herrschenden Sitte der Schein, daß sie, während die christliche Frömmigkeit sich durch den Cultus erhält, nur das Ergebniß fremder Motive darstelle.

In dieser verschiedenen Beurtheilungsweise bekundet sich

ein mit jener Ungleichmäßigkeit zuſammenhängender innerer Gegenſaz unter den Gliedern der Gemeinſchaft.

§. 171. Je plözlicher auf einem von beiden Gebieten bedeutende Veränderungen eintreten, um deſto mehreren Reactionen ſind ſie ausgeſezt, wogegen nur die langſameren ſich als gründlich bewähren.

Das erſte verſteht ſich indeß nur von ſolchen Veränderungen, die nicht zugleich auch mehrere Gebiete umfaſſen. Dergleichen werden daher leicht voreilig als Epoche machende Punkte angeſehen, da doch oft wenig Wirkungen von ihnen zurükkbleiben.

§. 172. Langſame Veränderungen können nicht als fortlaufende Reihe aufgefaßt, ſondern nur an einzeln hervorzuhebenden Punkten zur Anſchauung gebracht werden, welche die Fortſchritte von einer Zeit zur andern darſtellen.

Auch dieſe aber dürfen nicht willkührlich gewählt werden, ſondern ſie müſſen, wenn auch nur in untergeordnetem Sinn, eine Aehnlichkeit haben mit Epoche machenden Punkten.

§. 173. Die geſchichtliche Auffaſſung iſt auf dieſem Gebiet deſto vollkomner, je beſtimter das Verhältniß des chriſtlichen Impulſes zu der ſittlichen und künſtleriſchen Conſtitution der Geſellſchaft vor Augen tritt, und je überzeugender, was der geſunden Entwiklung des religiöſen Princips angehört, von dem ſchwächlichen und krankhaften geſchieden wird.

Denn dadurch wird den Ansprüchen der Kirchenleitung an eine christliche Geschichtskunde genügt.

§. 174. Die kirchliche Verfassung kann zumal in der evangelischen Kirche, wo es ihr an aller äußern Sanction fehlt, nur als dem Gebiet der Sitte angehörig betrachtet werden.

Dieser Saz liegt, recht verstanden, jenseit aller über das evangelische Kirchenrecht noch obwaltenden Streitigkeiten, und spricht nur den wesentlichen Unterschied zwischen bürgerlicher und kirchlicher Verfassung aus.

§. 175. Diejenigen größeren Entwiklungsknoten, welche außer der Kirche auch das bürgerliche Leben afficiren, werden sich in der Kirche am unmittelbarsten und stärksten in der Verfassung offenbaren.

Weil doch kein anderer Theil der christlichen Sitte so sehr (vergl. §. 167.) mit den politischen Verhältnissen zusammenhängt.

§. 176. Die kirchliche Verfassung ist am meisten dazu geeignet, daß sich an ihre Entwiklung die geschichtliche Darstellung des gesamten christlichen Lebens anreihe.

Denn sie hat den unmittelbarsten Einfluß auf den Cultus, verdankt ihre Haltung dem Gesamtzustand der Sitte, und ist zugleich der Ausdrukk von dem Verhältniß der religiösen Gemeinschaft zur bürgerlichen.

§. 177. Der Lehrbegriff entwikkelt sich einerseits durch die fortgesezt auf das christliche Selbstbewußtsein in seinen verschiedenen Momenten gerichtete Betrachtung, andrerseits durch das

Bestreben den Ausdrukk dafür immer übereinstimmender und genauer festzustellen.

Beide Richtungen hemmen sich gegenseitig, indem die eine nach außen geht, die andere nach innen. Daher charakterisiren sich verschiedene Zeiten durch das Uebergewicht der einen oder der andern.

§. 178. Die Ordnung, in welcher hiernach die verschiedenen Punkte der Lehre hervortreten und die Hauptmassen der didaktischen Sprache sich gestalten, muß im großen wenigstens begriffen werden können aus dem eigenthümlichen Wesen des Christenthums.

Denn es wäre widernatürlich, wenn Vorstellungen, die diesem am nächsten verwandt sind, sich zulezt entwikkeln sollten.

§. 179. Nur in einem krankhaften Zustande der Kirche können einzelne persönliche oder gar außerkirchliche Verhältnisse einen bedeutenden Einfluß auf den Gang und die Ergebnisse der Beschäftigung mit dem Lehrbegriff ausüben.

Wenn dies dennoch nicht selten der Fall gewesen ist: so haben doch zumal neuere Geschichtschreiber weit mehr als der Wahrheit gemäß ist, auf Rechnung solcher Verhältnisse geschrieben.

§. 180. Je weniger die Entwiklung des Lehrbegriffs frei bleiben kann von Schwanken und Zwiespalt: um desto mehr tritt auch das Bestreben hervor theils die Uebereinstimmung eines Ausdrukks mit den Aeußerungen des Urchristenthums nachzuwei-

sen, theils ihn auf anderweitig zugestandene, nicht aus dem christlichen Glauben erzeugte Säze, die dann Philosopheme sein werden, zurükzuführen.

Beides würde, wiewol später und nicht in demselben Maaß, geschehen, wenn auch kein Streit obwaltete; denn zu jenem treibt schon der christliche Gemeingeist, zu dem andern das Bedürfniß sich von der Zusammenstimmung des zur Klarheit gekommenen frommen Selbstbewußtseins und der speculativen Production zu überzeugen.

§. 181. Nur in einem krankhaften Zustande kann beides so gegen einander treten, daß die Einen nicht wollen über die urchristlichen Aeußerungen hinaus die Lehre bestimmen, die Andern philosophische Säze in die christliche Lehre einführen, ohne auch nur durch Beziehung auf den Kanon nachweisen zu wollen, daß sie auch dem christlichen Bewußtsein angehören.

Jene wirken hemmend auf die Entwiklung der Lehre, diese trüben und verfälschen eben so das Princip derselben.

§. 182. Die Aenderungen, welche das Verhältniß beider Richtungen erleidet, zu kennen, gehört wesentlich zum Verständniß der Entwiklung der Lehre.

Nur zu oft erhält man durch Verabsäumung solcher Momente nur eine Chronik statt der Geschichte, und die theologische Abzwekkung der Disciplin geht ganz verloren.

§. 183. Eben so wichtig ist Kenntniß zu nehmen von dem Verhältniß in den Bewegungen der theoretischen Lehren und der praktischen Dog-

men, und, wo ſie weit auseinander gehn, iſt es natürlich die eigentliche Dogmengeſchichte zu trennen von der Geſchichte der chriſtlichen Sittenlehre.

Im Ganzen iſt allerdings die eigentliche Glaubenslehre durch vielfältigere und heftigere Bewegungen gebildet worden; doch darf die entgegengeſezte Richtung um ſo weniger überſehen werden.

§. 184. Bedenken wir, wieviel Hülfskenntniſſe erfordert werden, um dieſe verſchiedenen Zweige der Kirchengeſchichte zu verfolgen: ſo iſt dieſes Gebiet offenbar ein unendliches, und poſtulirt einen großen Unterſchied zwiſchen dem, was Jeder inne haben muß, und dem was (vergl. §. 92.) nur durch die Vereinigung aller Virtuoſen gegeben iſt.

Zu dieſen Hülfskenntniſſen gehört, wenn alles im Zuſammenhang verſtanden werden ſoll, die geſammte irgend zeitverwandte Geſchichtskunde, und, wenn alles aus den Quellen entnommen werden ſoll, das ganze betreffende philologiſche Studium und vornehmlich die diplomatiſche Kritik.

§. 185. Im allgemeinen kann nur geſagt werden, daß aus dieſem unendlichen Umfang jeder Theologe dasjenige inne haben muß, was mit ſeinem ſelbſtändigen Antheil an der Kirchenleitung zuſammenhängt.

Dieſe dem Anſchein nach ſehr beſchränkte Formel ſezt aber voraus, daß Jeder außer ſeiner beſtimmten lokalen Thätigkeit auch einen allgemeinen, wenn gleich in

seinen Wirkungen nicht bestimt nachzuweisenden Einfluß auszuüben strebt.

§. 186. Wie nun der jedesmalige Zustand, aus welchem ein neuer Moment entwikkelt werden soll, nur aus der gesamten Vergangenheit zu begreifen ist, zunächst aber doch der lezten Epoche machenden Begebenheit angehört: so ist die richtige Anschauung von dieser, durch alle früheren Hauptrevolutionen nach Maaßgabe ihres Zusammenhanges mit derselben deutlich gemacht, das erste Haupterforderniß.

Daß hier keine besondere Rükksicht darauf genommen werden kann, ob der gegenwärtige Moment schon mehr die künftige Epoche vorbereitet, liegt am Tage; denn dies selbst muß zunächst aus seinem Verhältniß zur lezten beurtheilt werden.

§. 187. Damit aber dieses nicht eine Reihe einzelner Bilder ohne Zusammenhang bleibe, müssen sie verbunden werden durch das nicht dürftig ausgefüllte Nez (vergl. §. 91.) der Hauptmomente aus jedem kirchengeschichtlichen Zweige in jeder Periode.

Und dieses muß als Fundament selbständiger Thätigkeit auch ein wo möglich aus verschiedenartigen Darstellungen zusammengeschautes sein.

§. 188. Zu einer lebendigen auch als Impuls kräftigen geschichtlichen Anschauung gedeiht aber auch dieses nur, wenn der ganze Verlauf zugleich (vergl. §. 150.) als die Darstellung des

chriſtlichen Geiſtes in ſeiner Bewegung aufgefaßt, mithin alles auf Ein inneres bezogen wird.

Erſt unter dieſer Form kann die Kenntniß des Geſamtverlaufs auf die Kirchenleitung einwirken.

§. 189. Jede lokale Einwirkung erfordert eine genauere, und nach Maaßgabe des Zuſammenhanges mit der Gegenwart der Vollſtändigkeit annähernde, Kenntniß dieſes beſonderen Gebietes.

Die Regel modificirt ſich von ſelbſt nach dem Umfang der Lokalität, indem die kleinſte einer einzelnen Gemeine oft in dem Fall iſt eine beſondere Geſchichte nicht zu haben, ſondern nur als Theil eines größeren Ganzen gelten zu können.

§. 190. Jeder muß aber auch wenigſtens an einem kleinen Theil der Geſchichte ſich im eigenen Aufſuchen und Gebrauch der Quellen üben.

Sei es nun, daß er nur beim Studium genau und beharrlich auf die Quellen zurükkgehe, oder daß er ſelbſtändig aus den Quellen zuſammenſeze. Sonſt möchte einem ſchwerlich auch nur ſo viel hiſtoriſche Kritik zu Gebote ſtehen, als zum richtigen Gebrauch abweichender Darſtellungen erfordert wird.

§. 191. Eine über dieſen Maaßſtab hinaus gehende Beſchäftigung mit der Kirchengeſchichte muß neue Leiſtungen beabſichtigen.

Nichts iſt unfruchtbarer als eine Anhäufung von geſchichtlichem Wiſſen, welches weder praktiſchen Beziehungen dient, noch ſich Anderen in der Darſtellung hingiebt.

§. 192. Dieſe können ſowol auf Berichtigung

oder Vervollständigung des Materials, als auch auf größere Wahrheit und Lebendigkeit der Darstellung gehen.

Die Mängel in allen diesen Beziehungen sind noch unverkennbar, und leicht zu erklären.

§. 193. Das kirchliche Interesse und das wissenschaftliche können bei der Beschäftigung mit der Kirchengeschichte nicht in Widerspruch mit einander gerathen.

Da wir uns bescheiden für Andere keine Regeln zu geben, beschränken wir den Saz auf unsere Kirche, welcher, als einer forschenden und sich selbst fortbildenden Gemeinschaft, auch die vollkommenste Unpartheilichkeit nicht zum Nachtheil gereichen sondern nur förderlich sein kann. Darum darf auch das lebhafteste Interesse des evangelischen Theologen an seiner Kirche doch weder seiner Forschung noch seiner Darstellung Eintrag thun. Und eben so wenig ist zu fürchten, daß die Resultate der Forschung das kirchliche Interesse schwächen werden; sie können ihm im schlimmsten Fall nur den Impuls geben, zur Beseitigung der erkannten Unvollkommenheiten mitzuwirken.

§. 194. Die kirchengeschichtlichen Arbeiten eines Jeden müssen theils aus seiner Neigung hervorgehen, theils durch die Gelegenheiten bestimmt werden, die sich ihm darbieten.

Ein lebhaftes theologisches Interesse wird immer die erste den lezten zuzuwenden, oder für erstere auch die leztere herbeizuschaffen wissen.

Dritter Abſchnitt.

Die geſchichtliche Kenntniß von dem gegenwärtigen Zuſtande des Chriſtenthums.

§. 195. Wir haben es hier zu thun (vergl. §. 94—97.) mit der dogmatiſchen Theologie, als der Kenntniß der jezt in der evangeliſchen Kirche geltenden Lehre, und mit der kirchlichen Statiſtik, als der Kenntniß des geſellſchaftlichen Zuſtandes in allen verſchiedenen Theilen der chriſtlichen Kirche.

Der hier der dogmatiſchen Theologie angewieſene Ort, welche ſonſt auch unter dem Namen der ſyſtematiſchen Theologie eine ganz andere Stelle einnimmt, muß ſich ſelbſt vermittelſt der weiteren Ausführung rechtfertigen. Hier iſt nur nachzuweiſen, daß die beiden genannten Diſciplinen die Ueberſchrift in ihrem ganzen Umfang erſchöpfen. Dies erhellt daraus, daß es eigentlich in der Kirche, wie ſie ganz Gemeinſchaft iſt, nichts zu erkennen giebt, was nicht ein Theil ihres geſellſchaftlichen Zuſtandes wäre. Die Lehre iſt nur aus dieſem, weil ihre Darſtellung einer eigenthümlichen Behandlung fähig und bedürftig iſt, heraus genommen. Dies konnte allerdings mit anderen Theilen des geſellſchaftlichen Zuſtandes auch geſchehen; ſolche ſind aber noch nicht als theologiſche Diſciplinen beſonders bearbeitet. Kann aber in Zeiten wo die Kirche getheilt iſt (nach §. 98.) nur jede einzelne Kirchengemeinſchaft ihre eigene Lehre dogmatiſch bearbeiten: ſo fragt ſich, wie kommt der evangeliſche Theologe zur Kenntniß der in andern chriſt-

lichen Kirchengemeinschaften geltenden Lehre, und welchen Ort kann unsere Darstellung dazu anweisen? Am unmittelbarsten durch die dogmatischen Darstellungen welche sie selbst davon geben, die aber für ihn nur geschichtliche Berichte werden. Der Ort aber in unserer Darstellung ist die bis auf den gegenwärtigen Moment verfolgte Geschichte der christlichen Lehre, für welche jene Darstellungen die ächten Quellen sind. Aber auch die Statistik kann bei jeder Gemeinschaft einen besonderen Ort haben für die Lehre derselben.

I. Die dogmatische Theologie.

§. 196. Eine dogmatische Behandlung der Lehre ist weder möglich ohne eigne Ueberzeugung, noch ist nothwendig, daß alle die sich auf dieselbe Periode derselben Kirchengemeinschaft beziehen, unter sich übereinstimmen.

Beides könnte man daraus schließen wollen, daß sie es nur (vergl. §. 97. u. 98.) mit der zur gegebenen Zeit geltenden Lehre zu thun habe. Allein wer von dieser nicht überzeugt ist, kann zwar über dieselbe, und auch über die Art wie der Zusammenhang darin gedacht wird, Bericht erstatten, aber nicht diesen Zusammenhang durch seine Aufstellung bewähren. Nur dieses lezte aber macht die Behandlung zu einer dogmatischen; jenes ist nur eine geschichtliche, wie einer und derselbe sie bei gehöriger Kenntniß auf die gleiche Weise von allen Systemen geben kann. — Die gänzliche Uebereinstimmung aber ist in der evangelischen Kirche deshalb nicht nothwendig, weil auch zu derselben Zeit bei uns verschiedenes neben einander gilt. Alles nehmlich ist als geltend anzusehen, was amtlich behauptet und

vernommen wird, ohne amtlichen Widerſpruch zu erregen. Die Grenzen dieſer Differenz ſind daher allerdings nach Zeit und Umſtänden weiter und enger geſtekkt.

§. 197. Weder eine bewährende Aufſtellung eines Inbegriffs von überwiegend abweichenden und nur die Ueberzeugung des Einzelnen ausdrükkenden Säzen würden wir eine Dogmatik nennen, noch auch eine ſolche, die in einer Zeit auseinandergehender Anſichten nur dasjenige aufnehmen wollte, worüber gar kein Streit obwaltet.

Das erſte wird niemand in Abrede ſtellen. Aber auch die von da ausgehende Streitfrage, ob Lehrbücher wirklich für dogmatiſche gelten können, welche über die geltende Lehre nur geſchichtlich berichten, bewährend aber nur Säze aufſtellen, gegen welche amtlicher Einſpruch erhoben werden könnte, gereicht noch unſerm Begriff zur Beſtätigung. — Eine lediglich ireniſche Zuſammenſtellung wird großentheils ſo dürftig und unbeſtimmt ausfallen, daß es nicht nur um eine Bewährung hervorzubringen überall an den Mittelgliedern fehlen wird, ſondern auch an der nöthigen Schärfe der Begriffsbeſtimmung um der Darſtellung Vertrauen zu verſchaffen.

§. 198. Die dogmatiſche Theologie hat für die Leitung der Kirche zunächſt den Nuzen, zu zeigen wie mannigfaltig und bis auf welchen Punkt das Princip der laufenden Periode ſich nach allen Seiten entwikkelt hat, und wie ſich dazu die der Zukunft anheim fallenden Keime verbeſſerter Geſtaltungen verhalten. Zugleich giebt ſie der Aus-

übung die Norm für den volksmäßigen Ausdrukk um die Rükkehr alter Verwirrungen zu verhüten und neuen zuvorzukommen.

Dieses Interesse der Ausübung fällt lediglich in die erhaltende Function der Kirchenleitung, und ursprünglich hievon ist die allmählige Bildung der Dogmatik ausgegangen. Die Theilung des ersten erklärt sich aus dem, was über den Gehalt eines jeden Momentes im allgemeinen (vergl. §. 91.) gesagt ist.

§. 199. In jedem für sich darstellbaren Moment (vergl. §. 93.) tritt das was in der Lehre aus der leztvorangegangenen Epoche herrührt, als das am meisten kirchlich bestimmte auf, dasjenige aber, wodurch mehr der folgenden Bahn gemacht wird, als von Einzelnen ausgehend.

Das erste nicht nur mehr kirchlich bestimmt als das lezte, sondern auch mehr als das aus früheren Perioden mit herübergenommene; das leztere um so mehr nur auf Einzelne zurükzuführen, je weniger noch eine neue Gestaltung sich bestimmt ahnden läßt.

§. 200. Alle Lehrpunkte welche durch das die Periode dominirende Princip entwikkelt sind, müssen unter sich zusammenstimmen; wogegen alle andern, so lange man von ihnen nur sagen kann, daß sie diesen Ausgangspunkt nicht haben, als unzusammenhangende Vielheit erscheinen.

Das dominirende Princip kann aber selbst verschieden aufgefaßt sein, und daraus entstehen mehrere in sich zusammenhängende, aber von einander verschiedene dogmatische Darstellungen, welche, und vielleicht nicht mit

Unrecht, auf gleiche Kirchlichkeit Anspruch machen. — Wenn die heterogenen vereinzelten Elemente zusammengehen, geben sie sich entweder als eine neue Auffassung des schon dominirenden Princips zu erkennen, oder sie verkündigen die Entwiklung eines neuen.

§. 201. Wie zur vollständigen Kenntniß des Zustandes der Lehre nicht nur dasjenige gehört, was in die weitere Fortbildung wesentlich verflochten ist, sondern auch das was, wenn es auch als persönliche Ansicht nicht unbedeutend war, doch als solche wieder verschwindet: so muß auch eine umfassende dogmatische Behandlung alles in ihrer Kirchengemeinschaft gleichzeitig vorhandene verhältnißmäßig berükksichtigen.

Der Ort hiezu muß sich immer finden, wenn in dem Bestreben den aufgestellten Zusammenhang zu bewähren, Vergleichungen und Parallelen nicht versäumt werden.

§. 202. Eine dogmatische Darstellung ist desto vollkommner, je mehr sie neben dem assertorischen auch divinatorisch ist.

In jenem zeigt sich die Sicherheit der eignen Ansicht; in diesem die Klarheit in der Auffassung des Gesamtzustandes.

§. 203. Jedes Element der Lehre welches in dem Sinn construirt ist, das bereits allgemein anerkannte zusamt den natürlichen Folgerungen daraus fest zu halten, ist orthodox; jedes in der Tendenz construirte, den Lehrbegriff beweglich zu

erhalten und andern Auffassungsweisen Raum zu machen, ist heterodox.

Es scheint zu eng, wenn man diese Ausdrükke ausschließend auf das Verhältniß der Lehrmeinungen zu einer aufgestellten Norm beziehen will; derselbe Gegensaz kann auch statt finden, wo es eine solche nicht giebt. Nach obiger Erklärung kann vielmehr aus der orthodoxen Richtung erst das Symbol hervorgehen, und so ist es oft genug geschehen. Was aber fremd scheinen kann an dieser Erklärung, ist, daß sie gar nicht auf den Inhalt der Säze an und für sich zurükkgeht; und doch rechtfertigt sich auch dieses leicht bei näherer Betrachtung.

§. 204. Beide sind, wie für den geschichtlichen Gang des Christenthums überhaupt so auch für jeden bedeutenden Moment als solchen, gleich wichtig.

Wie es bei aller Gleichförmigkeit doch keine wahre Einheit gäbe ohne die ersten: so bei aller Verschiedenheit doch keine bewußte freie Beweglichkeit ohne die lezten.

§. 205. Es ist falsche Orthodoxie auch dasjenige in der dogmatischen Behandlung noch festhalten zu wollen, was in der öffentlichen kirchlichen Mittheilung schon ganz antiquirt ist, und auch durch den wissenschaftlichen Ausdrukk keinen bestimmten Einfluß auf andere Lehrstükke ausübt.

Eine solche Bestimmung muß offenbar wieder beweglich gemacht, und die Frage auf den Punkt zurükkgeführt werden, wo sie vorher stand.

§. 206. Es ist falsche Heterodoxie auch solche Formeln in der dogmatischen Behandlung anzu-

feinden, welche in der kirchlichen Mittheilung ihren wohlbegründeten Stüzpunkt haben, und deren wissenschaftlicher Ausdrukk auch ihr Verhältniß zu andern christlichen Lehrstükken nicht verwirrt.

Hierdurch wird also die knechtische Bequemlichkeit keineswegs gerechtfertigt, welche alles, woran sich Viele erbauen, stehen lassen will, wenn es sich auch mit den Grundlehren unseres Glaubens nicht verträgt.

§. 207. Eine dogmatische Darstellung für die evangelische Kirche wird beiderlei Abweichungen vermeiden, und ohnerachtet der von uns in Anspruch genommenen Beweglichkeit des Buchstaben doch können in allen Hauptlehrstükken orthodox sein; aber auch, ohnerachtet sie sich nur an das geltende hält, doch an einzelnen Orten auch heterodoxes in Gang bringen müssen.

Das hier aufgestellte wird, wenn diese Disciplin sich von ihrem Begriff aus gleichmäßig entwikkelt, immer das natürliche Verhältniß beider Elemente sein, und sich nur ändern müssen, wenn lange Zeit eines von beiden Extremen geherrscht hat.

§. 208. Jeder auf einseitige Weise neuernde oder das Alte verherrlichende Dogmatiker ist nur ein unvollkommnes Organ der Kirche, und wird von einem falsch heterodoxen Standpunkt aus auch die sachgemäßeste Orthodoxie für falsche erklären, und von einem falsch orthodoxen aus auch die leiseste und unvermeidlichste Heterodoxie als zerstörende Neuerung bekriegen.

Diese Schwankungen sind es vornehmlich, welche bis jezt fast immer verhinderten, daß die dogmatische Theologie der evangelischen Kirche sich nicht in einer ruhigen Fortschreitung entwikkeln konnte.

§. 209. **Jeder in die dogmatische Zusammenstellung aufgenommene Lehrsaz muß die Art wie er bestimmt ist bewähren, theils durch unmittelbare oder mittelbare Zurükkführung seines Gehaltes auf den neutestamentischen Kanon, theils durch die Zusammenstimmung des wissenschaftlichen Ausdrukks mit der Fassung verwandter Säze.**

Alle Säze aber, auf welche in diesem Sinn zurükkgegangen wird, unterliegen derselben Regel; so daß es hier keine andere Unterordnung giebt, als daß diejenigen Säze am wenigsten beider Operationen bedürfen, für welche der volksmäßige, der schriftmäßige und der wissenschaftliche Ausdrukk am meisten identisch sind, so daß jeder Glaubensgenosse sie gleich an der Gewißheit seines unmittelbaren frommen Selbstbewußtseins bewährt. — Diese Unterscheidung wird wol zurükkbleiben von der, wie sie gewöhnlich gefaßt wurde schon als antiquirt zu betrachtenden, von Fundamentalartikeln und anderen.

§. 210. **Wenn sich die Behandlung des Kanon bedeutend ändert, muß sich auch die Art der Bewährung einzelner Lehrsäze ändern, ohnerachtet ihr Inhalt unverändert derselbe bleibt.**

Das orthodoxe dogmatische Interesse darf niemals den exegetischen Untersuchungen in den Weg treten oder sie beherrschen; aber das Wegfallen einzelner sogenannter

Beweisſtellen iſt auch an und für ſich kein Zeugniß gegen die Richtigkeit eines geltenden Lehrſazes. Wogegen fortgeltende kanoniſche Bewährung einem Lehrſaz Sicherheit gewähren muß gegen die heterodoxe Tendenz.

§. 211. **Für Säze, welche den eigenthümlichen Charakter der gegenwärtigen Periode beſtimmt ausſprechen, kann das Zurükkführen auf das Symbol die Stelle der kanoniſchen Bewährung vertreten, wenn wir uns die damals geltende Auslegung noch aneignen können.**

In dieſen Fällen wird es auch rathſam ſein die Uebereinſtimmung mit dem Symbol hervorzuheben, um dieſe Säze beſtimmter von anderen (vergl. §. 199. 200. 203.) zu unterſcheiden. Daſſelbe gilt aber keineswegs für Säze, welche aus früheren Perioden durch reine Wiederholung in das Symbol der laufenden herüber genommen ſind.

§. 212. **Da der eigenthümliche Charakter der evangeliſchen Kirchenlehre unzertrennlich iſt von dem durch den Ausgang der Reformation erſt fixirten Gegenſaz zwiſchen der evangeliſchen und römiſchen Kirche: ſo iſt auch jeder auf unſere Symbole zurükkzuführende Saz nur in ſofern vollſtändig bearbeitet, als er den Gegenſaz gegen die correſpondirenden Säze der römiſchen Kirche in ſich trägt.**

Denn weder ein Saz, in Beziehung auf welchen der Gegenſaz unſererſeits ſchon wieder aufgehoben wäre, noch einer, dem dieſer Gegenſaz fremd wäre, könnte hinrei-

chende Bewährung in der Beziehung auf das Symbol finden.

§. 213. Der streng didaktische Ausdrukk, welcher durch die Zusammengehörigkeit der einzelnen Formeln dem dogmatischen Verfahren seine wissenschaftliche Haltung giebt, ist abhängig von dem jedesmaligen Zustand der philosophischen Disciplinen.

Theils wegen des logischen Verhältnisses der Formeln zu einander, theils weil viele Begriffsbestimmungen auf psychologische und ethische Elemente zurükkgehen.

§. 214. Das dialektische Element des Lehrbegriffs kann sich an jedes philosophische System anschließen, welches nicht das religiöse Element entweder überhaupt oder in der besonderen Form, welcher das Christenthum zunächst angehören will, durch seine Behauptungen ausschließt oder abläugnet.

Daher alle entschieden materialistischen und sensualistischen Systeme, die man aber wol schwerlich für wahrhaft philosophisch gelten lassen wird — und alle eigentlich atheistischen werden auch diesen Charakter haben — nicht für die dogmatische Behandlung zu brauchen sind. Noch engere Grenzen im allgemeinen zu ziehen ist schwierig.

§. 215. Einzelne Lehren können daher sowol in gleichzeitigen dogmatischen Behandlungen verschieden gefaßt sein, als auch zu verschiedenen Zeiten verschieden lauten, während in beiden Fällen ihr religiöser Gehalt keine Verschiedenheit darbietet.

Wegen Verschiedenheit der gleichzeitig bestehenden oder auf einander folgenden Schulen und ihrer Terminologien. Solche Differenzen werden aber auch nur durch Mißverständniß Gegenstand eines dogmatischen Streites.

§. 216. Eben so kann ein Schein von Aehnlichkeit entstehen zwischen Säzen, deren religiöser Gehalt dennoch mehr oder weniger verschieden ist.

Nicht nur kann sich im einzelnen die Differenz verschiedener theologischer Schulen derselben Kirche verbergen hinter der Identität der wissenschaftlichen Terminologie, sondern auch protestantische und katholische Säze, zumal bei einiger Entfernung von den symbolischen Hauptpunkten, können gleichbedeutend erscheinen.

§. 217. Die protestantische dogmatische Behandlung muß danach streben das Verhältniß eines jeden Lehrstükks zu dem unsere Periode beherrschenden Gegensaz zum klaren Bewußtsein zu bringen.

Dies ist ein nur auf diesem Wege zu befriedigendes Bedürfniß der Kirchenleitung, in welches unrichtige Vorstellungen von dem Zustande dieses Gegensazes, ob und wo er durch Annäherung beider Theile schon im Verschwinden begriffen sei, oder umgekehrt ob und wo er sich erst bestimmter zu entwikkeln anfange, die schwierigsten Verwirrungen hervorbringen muß.

§. 218. Die dogmatische Theologie ist in ihrem ganzen Umfang ein unendliches, und bedarf einer Scheidung des Gebietes besonderer Virtuosität und des Gemeinbesizes.

Dieser bezieht sich aber natürlich nur auf den Umfang

des zu verarbeitenden Stoffes, nicht auf die Sicherheit und Stärke der Ueberzeugung, oder auf die Art wie diese gewonnen wird.

§. 219. Von jedem evangelischen Theologen ist zu verlangen, daß er im Bilden einer eignen Ueberzeugung begriffen sei über alle eigentlichen Oerter des Lehrbegriffs, nicht nur so wie sie sich aus den Principien der Reformation an sich und im Gegensaz zu den römischen Lehrsäzen entwikkelt haben, sondern auch sofern sich neues gestaltet hat, dessen für den Moment wenigstens geschichtliche Bedeutung nicht zu übersehen ist.

Unter einem Ort verstehe ich einen solchen Saz oder Inbegriff von Säzen, welche theils im Kanon und Symbol einen bestimmten Siz haben, theils nicht übergangen werden können, ohne daß andere von demselben Umfang und Werth dunkel und unverständlich werden. — Der Ausdrukk im Bilden der Ueberzeugung begriffen sein schließt keineswegs einen skeptischen Zustand ein, sondern nur das dem Geist unserer Kirche wesentliche innere Empfänglichbleiben für neuere Untersuchungen, insofern theils die Behandlung des Kanon sich ändern, theils eine andere Quelle für den dogmatischen Sprachgebrauch sich eröffnen kann. Auch bezieht diese Forderung sich zunächst nicht auf den Glauben, so wie er ein Gemeingut der Christen ist, sondern auf die streng didaktische Fassung der Aussagen über denselben.

§. 220. Das dogmatische Studium muß daher beginnen mit der Auffassung und Prüfung

einer oder mehrerer ſtreng zuſammenhängender Darſtellungen des kirchlich feſtgeſtellten, als weiterer Ausbildung der ihrer Natur nach nur fragmentariſchen Symbole.

Dogmengeſchichte muß dabei, wenn auch nur ſo wie auch der Laie die Grundzüge davon inne haben kann, nothwendig vorausgeſezt werden. — Man unterſcheide übrigens und ſtelle zuſammen ſolche Darſtellungen, welche ihre Säze überwiegend aus dem ſymboliſchen Buchſtaben entwikkeln, und ſolche, welche dem Geiſt der Symbole treu zu bleiben behaupten, wenn ſie auch ihren Buchſtaben ebenfalls der Kritik unterwerfen.

§. 221. In Bezug auf das neue aus dem Symbol nicht verſtändliche muß, inwiefern es in dieſes Gebiet gehöre, zunächſt die Betrachtung entſcheiden, ob mehreres auf einen gemeinſamen Urſprung zurükkweiſt und eine gemeinſame Abzwekkung verräth.

Denn je mehr dies der Fall iſt, um deſto ſicherer kann ein geſchichtliches Eingreifen ſolcher Anſichten vermuthet werden.

§. 222. Genaue Kenntniß aller gleichzeitigen Behandlungsweiſen und ſchwebenden Streitfragen ſo wie aller gewagten Meinungen, und feſtes Urtheil über Grund und Werth dieſer Formen und Elemente bilden das Gebiet der dogmatiſchen Virtuoſität.

Das feſte Urtheil iſt zu verſtehen mit Vorbehalt der friſchen Empfänglichkeit (vergl. §. 218.) die dem Meiſter

nicht minder nothwendig ist als dem Anfänger. — Unter gewagten Meinungen sind nicht nur die ephemeren Erscheinungen launenhafter und ungeordneter Persönlichkeit zu verstehen, sondern auch alles was als eigentlich krankhaft auf antichristliche oder mindestens antievangelische Impulse zu reduciren ist, und Gegenstand der polemischen Ausübung wird.

§. 223. In der bisherigen Darstellung ist auf die jezt überwiegend übliche Theilung der dogmatischen Theologie in die Behandlung der theoretischen Seite des Lehrbegriffs oder die Dogmatik im engeren Sinn, und in die Behandlung der praktischen Seite, oder die christliche Sittenlehre, um so weniger Rükſicht genommen, als diese Trennung nicht als wesentlich angesehen werden kann; wie sie denn auch weder überhaupt noch in der evangelischen Kirche etwas ursprüngliches ist.

Weder die Bezeichnungen theoretisch und praktisch noch die Ausdrükke Glaubens- und Sittenlehre sind völlig genau. Denn die christlichen Lebensregeln sind auch theoretische Säze als Entwiklungen von dem christlichen Begriff des guten; und sie sind nicht minder Glaubenssäze wie die eigentlich dogmatischen, da sie es mit demselben christlich frommen Selbstbewußtsein zu thun haben, nur so wie es sich als Antrieb kund giebt. — Wenn nun gleich nicht geläugnet werden kann, daß die vereinigte Behandlung beider einer in vieler Hinsicht unvollkommenen Periode der theologischen Wissenschaften angehört: so läßt sich doch eine fortschreitende Verbesserung auch dieses Gebietes sehr wohl ohne eine solche Trennung denken.

§. 224. Wenn die Trennung beiderlei Sätzen den Vortheil gewährt, leichter in ihrer Zusammengehörigkeit aufgefaßt zu werden: so hat sie der christlichen Sittenlehre noch den besonderen Vortheil gebracht, daß sie nun eine ausführlichere Behandlung erfährt.

Das leztere ist indeß nicht wesentlich eine Folge der Trennung. Denn es läßt sich auch eine vereinigte Behandlung denken in umgekehrtem Verhältniß, als wirklich früher statt gefunden hat; und dann würde derselbe Vortheil auf Seiten der Dogmatik gewesen sein. Dem ersten steht gegenüber daß eine wohlgeordnete lebendige Vereinigung beider eine vorzügliche Sicherheit dagegen zu gewähren scheint, daß die eigentlichen dogmatischen Säze nicht so leicht sollten in geistlose Formeln, noch die ethischen in bloß äußerliche Vorschriften ausarten können.

§. 225. Aus der Theilung des Gebietes kann sehr leicht die Meinung entstehen, als ob bei ganz verschiedener Auffassung der Glaubenslehre doch die Sittenlehre auf dieselbige Weise könnte aufgefaßt werden und umgekehrt.

Dieser Irrthum ist in unser kirchliches Gemeinwesen schon sehr tief eingedrungen, und ihm kann nur von der wissenschaftlichen Behandlung aus wirksam entgegengearbeitet werden.

§. 226. Die Theilung findet eine große Rechtfertigung sowol darin, daß die Bewährung aus dem Kanon und Symbol sich bedeutend anders gestaltet bei den ethischen Säzen als bei den

dogmatiſchen, als auch darin, daß die Terminologie für die einen und die andern aus verſchiedenen wiſſenſchaftlichen Gebieten herſtammt.

Wir haben zwar in dieſer Beziehung die theologiſchen Wiſſenſchaften überhaupt auf die Ethik und die von ihr abhängigen Diſciplinen zurükgeführt; betrachten wir aber die dogmatiſche Theologie insbeſondere, ſo rührt doch die Terminologie der eigentlichen Glaubenslehre großentheils aus der philoſophiſchen Wiſſenſchaft her, die unter dem Namen rationaler Theologie ihren Ort in der Metaphyſik hatte, wogegen die chriſtliche Sittenlehre überwiegend nur aus der Pflichtenlehre der philoſophiſchen Ethik ſchöpfen kann.

§. 227. Die Trennung beider Diſciplinen hat auch ein verkehrtes eklektiſches Verfahren erzeugt, indem man meinte ohne Nachtheil bei der chriſtlichen Sittenlehre auf eine andere philoſophiſche Schule zurükkgehen zu dürfen als bei der Glaubenslehre.

Man darf ſich nur die Möglichkeit einer ungetheilten Behandlung der dogmatiſchen Theologie vergegenwärtigt haben, um dies ſchlechthin unſtatthaft zu finden.

§. 228. Die abgeſonderte Behandlung iſt deſto ſachgemäßer je ungleichförmiger auf beiden Seiten der Verlauf der Periode in Bezug auf die Entwiklung des Princips und die Spannung des Gegenſazes entweder wirklich geweſen iſt, oder je weniger gleichmäßig doch die wiſſenſchaftliche Betrachtung dem wirklichen Verlauf gefolgt iſt.

Man würde vielleicht mit Unrecht behaupten, daß in Bezug auf die Sittlichkeit selbst der Gegensaz zwischen Protestantismus und Katholizismus minder entwikkelt sei als in Bezug auf den Glauben; aber daß er in unsern christlichen Sittenlehren bei weitem nicht so ausgearbeitet ist als in unserer Dogmatik, scheint unläugbar.

§. 229. Viele Bearbeitungen der christlichen Sittenlehre lassen unläugbar von dem Typus einer theologischen Disciplin nur wenig durchschimmern, und sind von philosophischen Sittenlehren wenig zu unterscheiden.

Daß dies von dem nachtheiligsten Einfluß auf die Kirchenleitung sein muß, leuchtet ein. Bei einer ungetheilten Behandlung könnte sich für die sittenlehrigen Säze ein solches Resultat nicht gestalten, es müßte denn auch die Glaubenslehre ihren Charakter verläugnen.

§. 230. Die abgesonderte Behandlung beider Zweige der dogmatischen Theologie wird desto unverfänglicher sein, je vollständiger alles von §. 196—216. gesagte auch auf die christliche Sittenlehre angewendet wird, und je mehr man in jeder von beiden Disciplinen den Zusammenhang mit der andern durch einzelne Andeutungen wieder herstellt.

Das erste kann hier nicht besonders ausgeführt werden, die Möglichkeit des lezten erhellt aus dem zu §. 224. gesagten.

§. 231. Wünschenswerth bleibt immer, daß

auch die ungetheilte Behandlung sich von Zeit zu Zeit wieder geltend mache.

Nur bei einer sehr großen Ausführlichkeit möchte dies kaum möglich sein, ohne daß die Masse alle Form verlöre.

II. Die kirchliche Statistik.

§. 232. In dem Gesamtzustand einer kirchlichen Gesellschaft unterscheiden wir die innere Beschaffenheit und die äußeren Verhältnisse, und in der ersten wieder den Gehalt der sich darin nachweisen läßt, und die Form in welcher sie besteht.

Manches scheint allerdings eben so leicht unter die eine als unter die andere Hauptabtheilung gebracht werden zu können, immer aber doch in einer andern Beziehung, so daß dies der Richtigkeit der Eintheilung keinen Eintrag thut.

§. 233. Die Aufgabe umfaßt in Zeiten, wo die christliche Kirche nicht äußerlich eines ist, alle einzelnen Kirchengemeinschaften.

Jede ist dann für sich zu betrachten, und die Verhältnisse einer jeden zu den übrigen finden von selbst ihren Ort in der zweiten Hälfte. — Aber auch wenn einzelne Kirchengemeinschaften nicht bestimmt von einander geschieden wären, würden doch einzelne Theile der Kirche sich sowol ihrer innern Beschaffenheit als ihren Verhältnissen nach so sehr von andern unterscheiden, daß Eintheilungen dennoch müßten gemacht werden.

§. 234. Der Gehalt einer kirchlichen Gemeinschaft in einem gegebenen Zeitpunkt beruht

auf der Stärke und Gleichmäßigkeit, womit der eigenthümliche Gemeingeiſt derſelben die ganze ihr zugehörige Maſſe durchdringt.

Zunächſt alſo und im allgemeinen der Geſundheitszuſtand derſelben in Bezug auf Indifferentismus und Separatismus (vergl. §. 56. u. 57.) Dieſer wird aber erkannt einerſeits aus den Entwiklungsexponenten des Lehrbegriffs mit Rükſicht auf die Einſtimmigkeit oder Mannigfaltigkeit der Reſultate und auf das Intereſſe der Gemeinde an dieſer Function, andererſeits aus dem Einfluß des kirchlichen Gemeingeiſtes auf die übrigen Lebensgebiete, und aus der Manifeſtation deſſelben in dem gottesdienſtlichen Leben.

§. 235. Je größere Differenzen ſich hierüber in weit verbreiteten Kirchengemeinſchaften vorfinden, um deſto zwekkwidriger iſt es bei bloßen Durchſchnittsangaben ſich zu begnügen.

Das lehrreichſte für die Kirchenleitung würde verloren gehen, wenn nicht die am meiſten verſchiedenen Maſſen in Bezug auf die wichtigſten in Betracht kommenden Punkte mit einander verglichen würden.

§. 236. Das Weſen der Form, unter welcher eine Kirchengemeinſchaft beſteht, oder ihrer Verfaſſung beruht auf der Art, wie die Kirchenleitung organiſirt iſt, und auf dem Verhältniß der Geſamtheit zu denen, welche an der Kirchenleitung Theil nehmen, oder zu dem Klerus im weiteren Sinn.

Die große Mannigfaltigkeit der Verfaſſungen macht es nothwendig ſie unter gewiſſe Hauptgruppen zu vertheis

len, wobei aber Vorsicht zu treffen ist, sowol daß man nicht zu viel Gewicht auf die Analogie mit den politischen Formen lege, als auch daß man nicht über den allgemeinen Charakteren die specifischen Differenzen übersehe.

§. 237. **Die Darstellung der innern Beschaffenheit ist desto vollkommner, je mehr Mittel sie darbietet den Einfluß der Verfassung auf den inneren Zustand und umgekehrt richtig zu schäzen.**

Denn dies hängt mit der größten Aufgabe der Kirchenleitung zusammen, und ohne diese Beziehung bleiben alle hieher gehörigen Angaben nur todte Notizen, wie alle statistischen Zahlen ohne geistvolle Combination.

§. 238. **Die äußeren Verhältnisse einer Kirchengemeinschaft, die nur Verhältnisse zu andern Gemeinschaften sein können, sind theils die zu gleichartigen, nehmlich sowol die des Christenthums und einzelner christlichen Gemeinschaften zu den außerchristlichen als auch die der christlichen Kirchengemeinschaften zu einander, theils die zu ungleichartigen, und hierunter vornehmlich zu der bürgerlichen Gesellschaft und zur Wissenschaft im ganzen Umfang des Wortes.**

Wir betrachten die lezte als eine Gemeinschaft schon deshalb, weil die Sprache alle wissenschaftliche Mittheilung bedingt, und jede doch ein besonderes Gemeinschaftsgebiet bildet, so daß die Verhältnisse derselben Kirchengemeinschaft ganz verschieden sein können in verschiedenen Sprachgebieten.

§. 239. **Jede Kirchengemeinschaft steht mit**

den ſie berührenden in einem Verhältniß der Mittheilung ſowol als der Gegenwirkung, welche auf das mannigfaltigſte können abgeſtuft ſein vom Maximum des einen und Minimum des andern bis umgekehrt.

Unter Berührung ſoll nicht etwa nur lokales Zuſammenſtoßen verſtanden werden, ſondern jede Art von Verkehr. Gegenwirkung aber iſt, auch abgeſehen von aller nach außen gehenden Polemik, theils durch das gemeinſame Zurükgehen auf den Kanon, theils durch die von außen anbildende Thätigkeit, die nicht als gänzlich fehlend angeſehen werden kann, bedingt.

§. 240. Das Verhältniß kirchlicher Gemeinſchaften zu eigenthümlichen Ganzen des Wiſſens ſchwankt zwiſchen den beiden Einſeitigkeiten, der wenn die Kirche kein Wiſſen gelten laſſen will, als dasjenige welches ſie ſich zu ihrem beſondern Zwekk aneignen mithin auch ſelbſt hervorbringen kann, und der, wenn das objektive Bewußtſein die Wahrheit des Selbſtbewußtſeins in Anſpruch nehmen will.

Denn auf dieſen beiden Punkten ſchließen beide Gemeinſchaften einander aus. Zwiſchen beiden in der Mitte liegt als gemeinſamer Annäherungspunkt ein gegenſeitiges thätiges Anerkennen beider. Die Aufgabe iſt, ins Licht zu ſezen wie ſich ein beſtehendes Verhältniß zu dieſen Hauptpunkten ſtellt.

§. 241. Das gleiche gilt von dem Verhältniß zwiſchen Kirche und Staat. Nur daß man hier, wo ſich beſtimmtere Formeln entwikkeln, leich-

ter sieht, theils wie nicht leicht ein gegenseitiges Anerkennen statt findet ohne doch ein kleines Uebergewicht auf die eine oder andere Seite zu legen, theils wie zumal das evangelische Christenthum seine Ansprüche bestimmt begrenzt.

Daß eine Theorie über dieses Verhältniß nicht hieher gehört, versteht sich von selbst. Viele aber von den hier nachgewiesenen Oertern werden auch in dem sogenannten Kirchenrecht behandelt, nur, wie auch schon der Name andeutet, überwiegend aus dem bürgerlichen Standpunkt betrachtet.

§. 242. Die kirchliche Statistik ist nach diesen Grundzügen einer Ausführung ins unendliche fähig.

Diese muß aber natürlich immer erneuert werden, indem nach eingetretener Veränderung die jedesmaligen Elemente der Kirchengeschichte zuwachsen.

§. 243. Daß man sich bei uns nur zu häufig auf die Kenntniß des Zustandes der evangelischen Kirche, ja nur des Theiles beschränkt, in welchem die eigene Wirksamkeit liegt, wirkt höchst nachtheilig auf die kirchliche Praxis.

Nichts begünstigt so sehr das Verharren bei dem gewohnten und hergebrachten, als die Unkenntniß fremder aber doch verwandter Zustände. Und nichts bewirkt eine schroffere Einseitigkeit als die Furcht, daß man anderwärts werde Gutes anerkennen müssen, was dem eigenen Kreise fehlt.

§. 244. Eine allgemeine Kenntniß von dem Zustande der gesammten Christenheit in den hier

angegebenen Hauptverhältniſſen, nach Maaßgabe wie jeder Theil mit dem Kreiſe der eignen Wirkſamkeit zuſammenhängt, iſt die unerlaßliche Forderung an jeden evangeliſchen Theologen.

Die hieraus freilich folgende Verpflichtung zu einer genaueren Kenntniß des näheren und verwandteren, iſt doch nur untergeordnet. Denn eine richtige Wirkſamkeit auf die eigne Kirchengemeinſchaft iſt nur möglich, wenn man auf ſie, als auf einen organiſchen Theil des Ganzen wirkt, welcher ſich in ſeinem relativen Gegenſaz zu den andern zu erhalten und zu entwikkeln hat.

§. 245. Durch beſondere Beſchäftigung mit dieſem Fach iſt noch vieles zu leiſten, ſowol was den Stoff anlangt als was die Form.

Die neueſte Zeit hat zwar viel Material herbeigeſchafft, aber es iſt ſelten aus den rechten Geſichtspunkten aufgefaßt. Und umfaſſendere Arbeiten giebt es noch ſo wenige, daß die beſte Form noch nicht gefunden ſein kann.

§. 246. Die bloß äußerliche Beſchreibung des vorhandenen iſt für dieſe Diſciplin, was die Chronik für die Geſchichte iſt.

Bei dem gegenwärtigen Zuſtand derſelben aber iſt es ſchon verdienſtlich, unbekannteres und abweichenderes auch nur auf dieſe Weiſe zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Bloß topographiſche und onomaſtiſche oder bibliographiſche Notizen ſind natürlich das am wenigſten fruchtbare.

§. 247. Eine ins einzelne gehende Beſchäftigung mit dem gegenwärtigen Zuſtande des Chriſtenthums, welche nicht vom kirchlichen Intereſſe

ausgehend auch keinen Bezug auf die Kirchenleitung nähme, könnte nur, wenn auch ohne wissenschaftlichen Geist betrieben, ein unkritisches Sammelwerk sein; je wissenschaftlicher aber um desto mehr würde sie sich zum skeptischen oder polemischen neigen.

Der Impuls kann wegen Beschaffenheit der Gegenstände nicht von einem rein wissenschaftlichen Interesse herrühren. Fehlt also das für die Sache: so muß eins gegen die Sache wirksam sein. Aehnliches gilt von der Kirchengeschichte.

§. 248. Ist das religiöse Interesse von wissenschaftlichem Geist entblößt: so wird die Beschäftigung, statt ein treues Resultat zu geben, nur der Subjectivität der Person oder ihrer Parthei dienen.

Denn nur der wissenschaftliche Geist kann, wo ein starkes Interesse vorwaltet, welches vom Selbstbewußtsein ausgeht, vor unkritischer Partheilichkeit sicherstellen.

§. 249. Die Disciplin, welche man gewöhnlich Symbolik nennt, ist nur aus Elementen der kirchlichen Statistik zusammengesezt, und kann sich in diese wieder zurükkziehn.

Sie ist eine Zusammenstellung des eigenthümlichen in dem Lehrbegriff der noch jezt bestehenden christlichen Partheien; und da diese nicht nach Weise der Dogmatik (vergl. §. 196. u. 233.) mit Bewährung des Zusammenhanges vorgelegt werden können: so muß die Darstellung rein historisch sein. Der nicht ganz der Sache entsprechende Name, weil nehmlich nicht alle Partheien Symbole in dem eigentlichen Sinne des Wortes ha-

ben, kann nur ſagen wollen, daß der Bericht ſich an die am meiſten klaſſiſche und am allgemeinſten anerkannte Darſtellung einer jeden Glaubensweiſe halte. Ein ſolcher Bericht muß aber in unſerer Diſciplin (vergl. §. 234.) die Grundlage bilden zu der Darſtellung der Verhältniſſe des Lehrbegriffs in der Gemeinſchaft, und der Unterſchied iſt nur der, daß dort der Lehrbegriff einer Gemeinſchaft beſchrieben wird, in Verbindung mit ihren übrigen Zuſtänden, in der Symbolik aber in Verbindung mit den Lehrbegriffen der andern Gemeinſchaften, wiewol wir auch für die Statiſtik ſchon (vergl. §. 235.) das comparative Verfahren empfohlen haben.

§. 250. Auch die bibliſche Dogmatik kommt der Weiſe der Statiſtik in der Behandlung des Lehrbegriffs näher als der eigentlichen Dogmatik.

Denn unſere Combinationsweiſe iſt ſo ſehr eine andere, und theils iſt für die neuteſtamentiſchen bibliſchen Säze das Zurükkgehen auf den alttestamentiſchen Kanon nur ein ſehr ungenügendes Surrogat für unſer Zurükkgehn auf den neuteſtamentiſchen, theils fehlt uns dort überall die weitere Entwiklung der ſpäteren Zeiten, die in unſere Ueberzeugung ſo eingegangen iſt, daß wir uns jene nicht ſo aneignen können, wie es einer eigentlich dogmatiſchen Behandlung weſentlich iſt. Die Darſtellung des Zuſammenhanges der bibliſchen Säze in ihrem eigenthümlichen Gewand iſt alſo überwiegend eine hiſtoriſche. Und wie jedes zuſammenfaſſende Bild (vergl. §. 150.) eines als Einheit geſezten Zeitraums, eigentlich die Statiſtik dieſer Zeit und dieſes Theils iſt: ſo iſt die bibliſche Dogmatik nur ein Theil von dieſem Bilde des apoſtoliſchen Zeitalters.

Schlußbetrachtungen über die historische Theologie.

§. 251. Wiewol im Ganzen in der christlichen Kirche die hervorragende Wirksamkeit Einzelner auf die Masse abnimmt, ist es doch für die historische Theologie mehr als für andere geschichtliche Gebiete angemessen, die Bilder solcher Zeiten, die als, wenn auch nur in untergeordnetem Sinn, Epochemachend als Einheit aufzufassen sind, an das Leben vorzüglich wirksamer Einzelner anzuknüpfen.

Ab nimmt diese Wirksamkeit, weil sie in Christo absolut war, und wir keinen späteren den Aposteln gleichstellen, von denen doch nur wenige eine bestimmte persönliche Wirksamkeit übten. Je weiter hin desto mehr immer der gleichzeitigen Einzelnen, welche einen neuen Umschwung bewirkten. Jedoch ist dies keineswegs nur auf das Zeitalter der sogenannten Kirchenväter zu beschränken. Wol aber können wir sagen, daß sich jeder Einzelne hiezu desto mehr eigne, je mehr er dem Begriff eines Kirchenfürsten entspricht, daß aber solche je weiter hinaus desto weniger zu erwarten seien. Auch einzelne als Andeutung und Ahndung merkwürdige Abweichungen im Lehrbegriff werden oft am besten mit dem Leben ihrer Urheber verständlich.

§. 252. Die Kenntniß des geschichtlichen Verlaufs welche schon zum Behuf der philosophischen Theologie (vergl. §. 65.) vorausgesezt werden muß, darf nur die der Chronik angehörige

ſein, welche unabhängig iſt vom theologiſchen Studium: hingegen die wiſſenſchaftliche Behandlung des geſchichtlichen Verlaufs in allen Zweigen der hiſtoriſchen Theologie ſezt die Reſultate der philoſophiſchen Theologie voraus.

Dies gilt, wie aus dem obigen erhellt, für die exegetiſche Theologie und die dogmatiſche nicht minder als für die hiſtoriſche im engeren Sinn. Denn alle leitenden Begriffe werden in den Unterſuchungen, welche die philoſophiſche Theologie bilden, definitiv beſtimmt.

§. 253. Hieraus und aus dem dermaligen Zuſtand der philoſophiſchen Theologie (vergl. §. 68.) erklärt ſich, wenn nicht die große Verſchiedenheit in den Bearbeitungen aller Zweige der hiſtoriſchen Theologie, doch der Mangel an Verſtändigung über den urſprünglichen Siz dieſer Verſchiedenheit.

Denn ſie ſelbſt würde bleiben, weil, was §. 51. von der Apologetik geſagt und §. 64. auch auf die Polemik ausgedehnt iſt, nicht nur in Bezug auf die verſchiedenen Geſtaltungen, die das Chriſtenthum in verſchiedenen Kirchengemeinſchaften erhält, gelten muß, ſondern auch von den nicht unbedeutenden Verſchiedenheiten die noch innerhalb einer jeden ſtatt finden. Hat aber jede Parthei ihre philoſophiſche Theologie gehörig ausgearbeitet: ſo muß auch deutlich werden, welche von dieſen Verſchiedenheiten mit einer urſprünglichen Differenz in der Auffaſſung des Chriſtenthums ſelbſt zuſammenhängen und welche nicht.

§. 254. Philoſophiſche und hiſtoriſche Theologie müſſen noch beſtimmter auseinander treten,

können aber doch nur mit und durcheinander zu ihrer Vollkommenheit gelangen.

Alle Zweige der historischen Theologie leiden darunter, daß die philosophische in ihrem eigenthümlichen Charakter (vergl. §. 33.) noch nicht ausgearbeitet ist. Aber die philosophische Theologie würde ganz willkührlich werden, wenn sie sich von der Verpflichtung losmachte alle ihre Säze durch die klarste Geschichtsauffassung zu belegen. Und eben so würde die historische alle Haltung verlieren, wenn sie sich nicht auf die klarste Entwiklung der Elemente der philosophischen Theologie beziehen wollte.

§. 255. In der gegenwärtigen Lage kann der Vorwurf, daß einer in der historischen Theologie nach willkührlichen Hypothesen verfahre, eben so leicht unbillig sein, als er auch gegründet sein kann.

Gegründet ist er, wenn jemand die Elemente der philosophischen Theologie durch bloße Construction constituiren will, und dann die Begebenheiten darnach deutet. Unbillig ist er, wenn jemand nur nicht Hehl hat, daß seine philosophische Theologie, wie sie ihm mit der historischen wird, sich auch durch ihre Angemessenheit für diese bestätigt.

§. 256. Dasselbe gilt von dem Vorwurf, daß einer die historische Theologie in geistlose Empirie verwandle.

Er ist gegründet, wenn jemand die in der philosophischen Theologie zu ermittelnde Begriffe um sie in der historischen zu gebrauchen, als etwas empirisch gegebenes aufstellt. Unbillig ist er, wenn jemand nur gegen die aprioriſche Construction dieser Begriffe protestirt, und auf dem kritischen Verfahren (vergl. §. 32.) besteht.

Dritter Theil.

Von der praktiſchen Theologie.

Einleitung.

§. 257. Wie die philoſophiſche Theologie die Gefühle der Luſt und Unluſt an dem jedesmaligen Zuſtand der Kirche zum klaren Bewußtſein bringt: ſo iſt die Aufgabe der praktiſchen Theologie, die beſonnene Thätigkeit, zu welcher ſich die mit jenen Gefühlen zuſammenhängenden Gemüthsbewegungen entwikkeln, mit klarem Bewußtſein zu ordnen und zum Ziel zu führen.

Wie die philoſophiſche Theologie hier aufgefaßt iſt in der Einwirkung ihrer Reſultate auf einen unmittelbaren Lebensmoment: ſo auch die praktiſche wie ihre Reſultate in einen ſolchen Lebensmoment eingreifen.

§. 258. Die praktiſche Theologie iſt alſo nur für diejenigen, in welchen kirchliches Intereſſe und wiſſenſchaftlicher Geiſt vereinigt ſind.

Denn ohne das erste entstehen weder jene Gefühle noch diese Gemüthsbewegungen, und ohne wissenschaftlichen Geist keine besonnene Thätigkeit, welche sich durch Vorschriften leiten ließe, sondern der dem Erkennen abgeneigte Thätigkeitstrieb verschmäht die Regeln.

§. 259. **Jedem besonnen einwirkenden entstehen seine Aufgaben aus der Art, wie er den jedesmal vorliegenden Zustand nach seinem Begriff von dem Wesen des Christenthums und seiner besonderen Kirchengemeinschaft beurtheilt.**

Denn da die Aufgabe im allgemeinen nur Kirchenleitung ist: so kann er nur jedesmal alles was ihm gut erscheint fruchtbar machen, das entgegengesezte aber unwirksam machen und umändern wollen.

§. 260. **Die praktische Theologie will nicht die Aufgaben richtig fassen lehren; sondern, indem sie dieses voraussezt, hat sie es nur zu thun mit der richtigen Verfahrungsweise bei der Erledigung aller unter den Begriff der Kirchenleitung zu bringenden Aufgaben.**

Für die richtige Fassung der Aufgaben ist durch die Theorie nichts weiter zu leisten, wenn philosophische und historische Theologie klar und im richtigen Maaß angeeignet sind. Denn alsdann kann auch der gegebene Zustand in seinem Verhalten zum Ziel der Kirchenleitung richtig geschäzt, mithin auch die Aufgabe demgemäß gestellt werden. Wohl aber müssen zum Behuf der Vorschriften über die Verfahrungsweise die Aufgaben, indem man vom Begriff der Kirchenleitung ausgeht, klassifizirt und in gewissen Gruppen zusammengestellt werden.

§. 261. Will man dieſe Regeln als Mittel wodurch der Zwekk erreicht werden ſoll, betrachten: ſo müßte doch wegen Unterordnung der Mittel unter den Zwekk alles aus dieſen Vorſchriften ausgeſchloſſen bleiben, was, indem es vielleicht die Löſung einer einzelnen Aufgabe förderte, doch zugleich im allgemeinen das kirchliche Band löſen oder die Kraft des chriſtlichen Princips ſchwächen könnte.

Der Fall iſt ſo häufig daß dieſer Kanon nothwendig wird. Offenbar kann die einzelne gute Wirkung eines ſolchen Mittels nur eine zufällige ſein; wenn ſie nicht auf einem bloßen Schein beruht, ſo daß die Löſung doch nicht die richtige iſt.

§. 262. Eben ſo weil der Handelnde die Mittel nur anwenden kann mit derſelben Geſinnung vermöge deren er den Zwekk will: ſo kann keine Aufgabe gelöſt werden ſollen durch Mittel, welche mit einem von beiden Elementen der theologiſchen Geſinnung ſtreiten.

Auch dieſes beides, Verfahrungsarten welche dem wiſſenſchaftlichen Geiſt zuwiderlaufen, und ſolche welche das kirchliche Intereſſe im Ganzen gefährden, indem ſie es in irgend einer einzelnen Beziehung zu fördern ſcheinen, ſind häufig genug vorgekommen in der kirchlichen Praxis.

§. 263. Da aber alle beſonnene Einwirkung auf die Kirche, um das Chriſtenthum in derſelben reiner darzuſtellen, nichts anders iſt als Seelenleitung; andere Mittel aber hiezu gar nicht

anwendbar sind als bestimmte Einwirkungen auf die Gemüther, also wieder Seelenleitung: so kann es, da Mittel und Zwekk gänzlich zusammenfallen, nicht fruchtbar sein die Regeln als Mittel zu betrachten sondern nur als Methoden.

Denn Mittel muß etwas außerhalb des Zwekkes liegendes, mithin nicht in und mit dem Zwekke selbst gewolltes sein, welches hier nur von dem alleräußerlichsten gesagt werden kann, während alles näher liegende selbst in dem Zwekk liegt, und ein Theil desselben ist. Welches Verhältniß des Theils zum Ganzen in dem Ausdrukk Methode das vorherrschende ist.

§. 264. Die in der Kirchenleitung vorkommenden Aufgaben klassificiren und die Verfahrungsweisen angeben, läßt sich beides auf einander zurükkführen.

Denn jede besondere Aufgabe sowol ihrem Begriff nach als in ihrem einzelnen Vorkommen ist eben so ein Theil des Gesamtzwekks, nehmlich der Kirchenleitung, wie jede bei den besondern Aufgaben anzuwendende Methode nur ein Theil derselben ist. Daher läßt sich dies nicht wie zwei Haupttheile der Disciplin auseinander halten, indem die Classification auch nur die Methode angiebt um die Gesamtaufgabe zu lösen.

§. 265. Alle Vorschriften der praktischen Theologie können nur allgemeine Ausdrükke sein, in denen die Art und Weise ihrer Anwendung auf einzelne Fälle nicht schon mit bestimmt ist (vergl. §. 132.) d. h. sie sind Kunstregeln im engeren Sinne des Wortes.

In allen Regeln einer mechanischen Kunst ist jene Anwendung schon mit enthalten; wogegen die Vorschriften der höheren Künste alle von dieser Art sind, so daß das richtige Handeln in Gemäßheit der Regeln immer noch ein besonderes Talent erfordert, wodurch das rechte gefunden werden muß.

§. 266. Die Regeln können daher nicht Jeden, auch unter Voraussezung der theologischen Gesinnung, zum praktischen Theologen machen; sondern nur demjenigen zur Leitung dienen, der es sein will und es seiner innern Beschaffenheit und seiner Vorbereitung nach werden kann.

Damit soll weder gesagt sein, daß zu dieser Ausübung ganz besondere nur Wenigen verliehene Naturgaben gehören, noch auch daß die gesammte Vorbereitung dem Entschluß vorausgehen müsse.

§. 267. Wie die christliche Theologie überhaupt, mithin auch die praktische, sich erst ausbilden konnte, als das Christenthum eine geschichtliche Bedeutung erhalten hatte (vergl. §. 2—5.) und dieses nur vermittelst der Organisation der christlichen Gemeinschaft möglich war: so beruht nun alle eigentliche Kirchenleitung auf einer bestimmten Gestaltung des ursprünglichen Gegensazes zwischen den Hervorragenden und der Masse.

Ohne einen solchen, der mannigfachsten Abstufungen fähigen, in dem Verhältniß der Mündigen zu den Unmündigen aber naturgemäß begründeten, Gegensaz könnte aller Fortschritt zum Besseren nur in einer gleichmäßigen Entwiklung erfolgen, nicht durch

eine besonnene Leitung. Ohne eine bestimmte Gestaltung desselben aber könnte die Leitung nur ein Verhältniß zwischen Einzelnen sein, die Gemeinschaft also nur aus losen Elementen bestehen, und nie als Ganzes wirken, woran doch die geschichtliche Bedeutung gebunden ist.

§. 268. **Diese bestimmte Gestaltung ist die zum Behuf der Ausgleichung und Förderung festgestellte Methode des Umlaufs, vermöge deren die religiöse Kraft der Hervorragenden die Masse anregt, und wiederum die Masse jene auffordert.**

Daß auf diese Weise eine Ausgleichung erfolgt, und die Masse den Hervorragenden näher tritt, ist natürlich; Förderung aber ist nur zu erreichen, wenn man die religiöse Kraft überhaupt und namentlich unter den Hervorragenden in der Gemeinschaft als zunehmend voraussezt.

§. 269. **In der Uebereinstimmung mit allem bisherigen werden wir sonach in der christlichen Kirchenleitung vornehmlich zu betrachten haben die Gestaltung des Gegensazes Behufs der Wirksamkeit vermittelst der religiösen Vorstellungen, und die Behufs des Einflusses auf das Leben, oder die leitende Thätigkeit im Cultus und die in der Anordnung der Sitte.**

Beides unterscheidet sich zwar sehr bestimmt in der Erscheinung, ist aber der Formel nach allerdings nur ein unvollkomner Gegensaz. Denn der Cultus selbst besteht nur als geordnete Sitte; und da es den Anordnungen an aller äußeren Sanction fehlt, so beruht ihre Gül-

tigkeit auch nur auf der Wirkſamkeit vermittelſt der Vorſtellung. Dies zwiefache Verhältniß wird aber auch ſein Recht behaupten.

§. 270. Da die Hervorragenden dieſes nur ſind vermöge der beiden Elemente der theologiſchen Geſinnung, das Gleichgewicht von dieſen aber nirgend genau vorauszuſezen iſt: ſo wird es auch eine leitende Wirkſamkeit geben, welche mehr klerikaliſch iſt, und eine mehr theologiſche im engeren Sinne des Wortes.

Es iſt nicht nachzuweiſen daß dieſe Differenz mit der vorigen zuſammenfällt, noch weniger daß ſie nur das eine Glied derſelben theilt, mithin ſind beide vorläufig als coordinirt und ſich kreuzend zu betrachten.

§. 271. Das Chriſtenthum wurde erſt geſchichtlich, als die Gemeinſchaft aus einer Verbindung mehrerer räumlich beſtimmter Gemeinden beſtand, die aber auch jede den Gegenſaz zur Geſtalt gebracht hatten, als wodurch ſie erſt Gemeinden wurden. Daher nun giebt es eine leitende Wirkſamkeit, deren Gegenſtand die einzelne Gemeinde als ſolche iſt, und die alſo nur eine lokale bleibt, und eine auf das Ganze gerichtete, welche die organiſche Verbindung der Gemeinen, das heißt die Kirche, zum Gegenſtand hat.

Auch dieſer Gegenſaz iſt unvollſtändig, indem mittelbar aus der Leitung der einzelnen Gemeine etwas für das Ganze hervorgehen kann, und eben ſo kann eine aus dem Standpunkt des Ganzen beſtimmte leitende Thä-

tigkeit zufällig nur eine einzelne Gemeine treffen. Im wirklichen Verlauf findet sich beides sehr bestimmt.

§. 272. In Zeiten der Kirchentrennung sind nur die Gemeinden Eines Bekenntnisses organisch verbunden, und die allgemeine leitende Thätigkeit in ihrer Bestimmtheit nur auf diesen Umfang beschränkt.

Es giebt allerdings auch Einwirkungen von einer Kirchengemeinschaft aus auf andere; aber sie können nicht den Charakter einer leitenden Thätigkeit haben. — Aber auch wenn keine solche Trennung wäre, würden doch bei der gegenwärtigen Verbreitung des Christenthums äußere Gründe das Bestehen einer allgemeinen, alle Christengemeinen auf Erden umfassenden Kirchenleitung unmöglich machen.

§. 273. Da nun die Verfahrungsweisen sich richten müssen nach der Art, wie der Gegensaz gefaßt und gestaltet ist: so muß auch die Theorie der Kirchenleitung eine andere sein für jede anders constituirte Kirchengemeinschaft; und wir können daher eine praktische Theologie nur aufstellen für die evangelische Kirche.

Ja nicht einmal ganz für diese, da auch innerhalb ihrer zu viele Verschiedenheiten des Cultus und besonders der Verfassung vorkommen. Wir werden daher zunächst nur die deutsche im Auge haben.

§. 274. Wir sehen den zulezt in §. 271. ausgesprochenen Gegensaz als den obersten Theilungsgrund an, und nennen die leitende Thätigkeit mit der Richtung auf das Ganze das Kirchen-

regiment, die mit der Richtung auf die einzelne Lokalgemeine den Kirchendienſt.

Nicht als ob es in der Natur der Sache läge, daß dies die Haupteintheilung ſein müßte, ſondern weil dies dem gegenwärtigen Zuſtand unſerer Kirche das angemeſſenſte iſt. Es giebt anderwärts Verhältniſſe in denen von Kirchenregiment in dieſem Sinne wenig zu ſagen wäre, weil es nur ein ſehr loſes Band iſt, wodurch eine Mehrheit von Gemeinen zuſammengehalten wird. — Für unſere beiden Theile bietet ſich übrigens noch eine andere Benennungsweiſe dar, nämlich wenn der eine Kirchenregiment heißt, den andern Gemeinderegiment zu nennen. Die obige iſt aber aus demſelben Grunde vorgezogen worden, aus welchem dies die Haupteintheilung geworden, weil nämlich der Verband der Gemeinen, wie wir ihn vorzugsweiſe Kirche nennen, hervorragt, und es daher angemeſſen iſt auch den andern Theil auf dieſe Geſamtheit zu beziehen; da denn die Pflege eines einzelnen Theils nur erſcheinen kann als ein Dienſt, der dem Ganzen geleiſtet wird.

§. 275. Der Inhalt der praktiſchen Theologie erſchöpft ſich in der Theorie des Kirchenregimentes im engeren Sinne und in der Theorie des Kirchendienſtes.

Die oben §. 269. und 270. angegebenen Gegenſätze müſſen nehmlich in dieſen beiden Haupttheilen aufgenommen und durchgeführt werden.

§. 276. Die Ordnung iſt an und für ſich gleichgültig. Wir ziehen vor den Anfang zu machen mit dem Kirchendienſt, und das Kirchenregiment folgen zu laſſen.

Gleichgültig ist sie, weil auf jeden Fall die Behandlung des vorangehenden Theiles doch auf den Begriff des hernach zu behandelnden, und auf die mögliche verschiedene Gestaltung desselben Rücksicht nehmen muß. — Es ist aber die natürliche Ordnung, daß diejenigen welche sich überhaupt zur Kirchenleitung eignen, ihre öffentliche Thätigkeit mit dem Kirchendienste beginnen.

Erster Abschnitt.

Die Grundsäze des Kirchendienstes.

§. 277. **Die örtliche Gemeine als ein Inbegriff in demselben Raum lebender und zu gemeinsamer Frömmigkeit verbundener christlicher Hauswesen gleichen Bekenntnisses ist die einfachste vollkommen kirchliche Organisation, innerhalb welcher eine leitende Thätigkeit stattfinden kann.**

Der Sprachgebrauch giebt noch Landesgemeine, Kreisgemeine, aber hier findet nicht immer eben eine gemeinsame Uebung der Frömmigkeit statt. Er giebt uns auch Hausgemeine, allein hier ist die leitende Thätigkeit nicht eine eigenthümlich vom religiösen Interesse ausgehende.

§. 278. **Der Gegensaz überwiegender Wirksamkeit und überwiegender Empfänglichkeit muß, wenn ein Kirchendienst stattfinden soll, wenigstens für bestimmte Momente übereinstimmend fixirt sein.**

Ohne beſtimmte Momente kein gemeinſames Leben, und ohne Uebereinkommen, wer mittheilend ſein ſoll und wer empfänglich, wäre es nur Verwirrung. Die Vertheilung wird eine willkührliche bei Vorausſezung der größten Gleichheit; aber auch bei der größten Ungleichheit muß doch Empfänglichkeit Allen zukommen. — Die Beſtimmung dieſes Verhältniſſes für jede Gemeine gehört der Natur der Sache nach dem Kirchenregiment an.

§. 279. **Die leitende Thätigkeit im Kirchendienſt iſt (vergl. §. 269.) theils die erbauende im Cultus oder dem Zuſammentreten der Gemeine zur Erwekkung und Belebung des frommen Bewußtſeins, theils die regierende, und zwar hier nicht nur durch Anordnung der Sitte, ſondern auch durch Einfluß auf das Leben der Einzelnen.**

Dieſe zweite Seite konnte oben (§. 269.) nur ſo bezeichnet werden, wie es auch für das Kirchenregiment gilt. Der Kirchendienſt aber würde einen großen Theil ſeiner Aufgabe verfehlen, wenn die leitende Thätigkeit ſich nicht auch Einzelne zum Gegenſtand machte.

§. 280. **Die erbauende Wirkſamkeit im chriſtlichen Cultus beruht überwiegend auf der Mittheilung des zum Gedanken gewordenen frommen Selbſtbewußtſeins, und es kann eine Theorie darüber nur geben, ſofern dieſe Mittheilung als Kunſt kann angeſehen werden.**

Das überwiegend gilt zwar (vergl. §. 49.) vom Chriſtenthum überhaupt, in dieſem aber wiederum vorzüglich von dem evangeliſchen. — Gedanke iſt hier im

weiteren Sinne zu nehmen, in welchem auch die Elemente der Poesie Gedanken sind. Kunst in gewissem Sinne muß in jeder zusammenhängenden Folge von Gedanken sein. Die Theorie muß beides zugleich umfassen, in welchem Grade Kunst hier gefordert wird oder zugelassen, und durch welche Verfahrungsweisen die Absicht zu erreichen ist.

§. 281. **Das Materiale des Cultus im engeren Sinn können nur solche Vorstellungen sein, welche auch im Inbegriff der kirchlichen Lehre ihren Ort haben; und die Theorie hat also, was den Stoff betrifft, zu bestimmen, was für Elemente der gemeinen Lehre und in welcher Weise sich für diese Mittheilung eignen.**

Materiale im engern Sinn sind diejenigen Vorstellungen welche für sich selbst sollen mitgetheilt werden, im Gegensaz derer die diesen nur dienen als Erläuterung und Darstellungsmittel. — Und da dieselben Vorstellungen in der mannigfaltigsten Weise vom volksmäßigen bis zum strengwissenschaftlichen, von der Umgangssprache bis zur rednerischen und dichterischen verarbeitet sind: so muß bestimmt werden, welche von diesen Schattirungen allgemein oder in verschiedener Beziehung sich für den Cultus eignen.

§. 282. **Da der christliche Cultus, und besonders auch der evangelische, aus prosaischen und poetischen Elementen zusammengesezt ist: so ist, was die Form anlangt, zuerst zu handeln von dem religiösen Styl, dem prosaischen sowol als dem poetischen, wie er dem Christenthum eignet; dann**

aber auch von den verſchiedenen Miſchungsverhältniſſen beider Elemente wie ſie in dem evangeliſchen Cultus vorkommen können.

Die Theorie der kirchlichen Poeſie gehört wenigſtens inſoweit in die Lehre vom Kirchendienſt, als auch die Auswahl aus dem vorhandenen nach denſelben Grundſäzen muß gemacht werden.

§. 283. Einförmigkeit und Abwechſelung haben auf die Wirkſamkeit aller Darſtellungen dieſer Art unverkennbaren Einfluß; daher iſt auch die Frage zu beantworten, in wiefern, rein aus dem Intereſſe des Cultus, der beſſeren Einſicht die Rükſicht auf das beſtehende aufgeopfert werden muß oder umgekehrt.

Zunächſt ſcheint die Frage nur hieher zu gehören in dem Maaß, als ſie innerhalb der Gemeine ſelbſt entſchieden werden kann ohne Zutritt des Kirchenregiments. Allein da die Gemeine doch auch ganz frei ſein kann in dieſer Beziehung, ſo wird dieſe Sache am beſten ganz hieher gezogen.

§. 284. So ſehr es auch dem Geiſt der evangeliſchen Kirche gemäß iſt, die religiöſe Rede als den eigentlichen Kern des Cultus anzuſehen: ſo iſt doch die gegenwärtig unter uns herrſchende Form derſelben, wie wir ſie eigentlich durch den Ausdrukk Predigt bezeichnen, in dieſer Beſtimmtheit nur etwas zufälliges.

Dies geht hinreichend ſchon aus der Geſchichte unſeres Cultus hervor; noch deutlicher wird es, wenn man un-

tersucht, wovon die große Ungleichheit in der Wirksamkeit dieser Vorträge eigentlich abhängt.

§. 285. Da die Disciplin, welche wir Homiletik nennen, gewöhnlich diese Form als feststehend voraussezt, und alle Regeln hauptsächlich auf diese bezieht: so wäre es besser diese Beschränktheit fahren zu lassen, und den Gegenstand auf eine allgemeinere und freiere Weise zu behandeln.

Der Unterschied zwischen eigentlicher Predigt und Homilie, welcher seit einiger Zeit so berüksichtigt zu werden anfängt, daß man für die leztere eine besondere Theorie aufstellt, thut der Forderung unseres Sazes bei weitem nicht Genüge.

§. 286. Fast überall finden wir in der evangelischen Kirche den Cultus aus zwei Elementen bestehend, dem einen welches ganz der freien Productivität dessen, der den Kirchendienst verrichtet, anheimgestellt ist, und einem andern worin dieser sich nur als Organ des Kirchenregimentes verhält.

In der ersten Hinsicht ist er vorzüglich der Prediger, in der andern der Liturg.

§. 287. Von dem liturgischen Element kann hier nur die Rede sein unter der Voraussezung, daß und in welchem Maaß eine freie Selbstbestimmung auch hiebei noch stattfindet.

Die Frage über diese Selbstbestimmung kann nur aus dem Standpunkt des Kirchenregiments entschieden werden. Hier könnte sie es nur, sofern nachzuweisen wäre, daß eine gänzliche Verneinung mit dem Begriff des Cultus in der evangelischen Kirche streitet.

§. 288. Da der Kirchendienſt im Cultus weſentlich an organiſche Thätigkeiten gebunden iſt, welche eine der Handlung gleichzeitige Wirkung hervorbringen: ſo iſt zu entſcheiden, ob und in wiefern auch dieſe ein Gegenſtand von Kunſtregeln ſein können, und ſolche ſind demgemäß aufzuſtellen.

Die Regeln wären dann eine Anwendung der Mimik in dem weiteren Sinne des Wortes auf das Gebiet der religiöſen Darſtellung.

§. 289. Da die Handlungen des Kirchendienſtes an eine beſchränkte Räumlichkeit gebunden ſind, welche ebenfalls durch ihre Beſchaffenheit einen gleichzeitigen Eindrukk machen kann: ſo iſt zu entſcheiden, inwiefern ein ſolcher zuläßig iſt oder wünſchenswerth, und dem gemäß Regeln darüber aufzuſtellen.

Da die Umgrenzung des Raums nur eine äußere Bedingung, mithin Nebenſache, nicht ein Theil des Cultus ſelbſt iſt: ſo würden die Regeln nur ſein können eine Anwendung der Theorie der Verzierungen auf das Gebiet der religiöſen Darſtellung.

§. 290. Sehen wir lediglich auf den Gegenſaz überwiegend productiver und überwiegend empfänglicher innerhalb der Gemeine, ſo daß wir die lezteren als gleich betrachten: ſo kann es in der Gemeine eine leitende Thätigkeit geben, welche gemeinſames hervorbringt: ſofern aber unter den Empfänglichen ein Theil hinter dem Ganzen zu-

rükbleibt: so ist ihr Zustand als Einzelner Gegenstand der leitenden Thätigkeit.

Die leztere ist schon unter dem Namen der Seelsorge bekannt; und wir machen mit ihr den Anfang, da immer die Aufhebung einer solchen Ungleichheit als die erste Aufgabe erscheint. Erstere nennen wir die anordnende, und sie bringt sowol Lebensweisen hervor als einzelne gemeinsame Werke.

§. 291. Gegenstände der Seelsorge im weiteren Sinn sind zunächst die Unmündigen in der Gemeine zu erziehenden; und die Theorie der zur Organisation des Kirchendienstes gehörenden auf sie zu richtenden Thätigkeit wird die Katechetik genannt.

Der Name ist nur von einer zufälligen Form der unmittelbaren Ausübung hergenommen, mithin für den ganzen Umfang der Aufgabe zu beschränkt.

§. 292. Das katechetische Geschäft kann nur richtig geordnet werden, wenn zwischen allen Betheiligten eine Einigung über den Anfangspunkt und Endpunkt desselben besteht.

Sofern also ist, wenn diese Einigung sich nicht von selbst ergiebt, das Geschäft sowol als die Theorie abhängig von der ordnenden Thätigkeit.

§. 293. Vermöge des Zwekks die Unmündigen den Mündigen gleich zu machen, sofern nämlich diese die Empfänglichen sind, muß das Geschäft aus zwei Theilen bestehen, daß sie nämlich eben so empfänglich werden für die erbauende

Thätigkeit und auch eben so (vergl. §. 279.) für die ordnende; und die Aufgabe ist beides durch ein und dasselbe Verfahren zu erreichen.

Das erste ist die Belebung des religiösen Bewußtseins nach der Seite des Gedanken hin, das andere die Erweckung desselben nach der Seite des Impulses.

§. 294. Sofern aber zugleich der Zwekk sein muß sie zu einer größeren Annäherung an die überwiegend selbstthätigen vorzubereiten: so ist zu bestimmen, wie dies geschehen könne ohne ihr Verhältniß zu den andern Mündigen zu stören.

Wie die Katechetik überhaupt auf die Pädagogik als Kunstlehre zurükkgeht: so ist auch dieses eine allgemein pädagogische Aufgabe, die sich aber doch in Bezug auf das religiöse Gebiet auch besonders bestimmt.

§. 295. Da nach beiden Seiten (vergl. §. 293.) hin nicht nur die Frömmigkeit im Gegensaz gegen das sinnliche Selbstbewußtsein, sondern auch in ihrem christlichen Charakter und als die evangelische zu entwikkeln ist: so ist auch hier das Verhalten der individuellen und universellen Richtung zu einander, sowol in Bezug auf die Ausgleichung als die Fortschreitung (vergl. §. 294.) zu bestimmen.

Es ist um so nothwendiger diese Aufgabe in die Theorie aufzunehmen, als in der neuesten Zeit die merkwürdigsten Verirrungen in diesem Punkt vorgekommen sind.

§. 296. Aus ähnlichem Grunde können diejenigen Einzelnen Gegenstände einer ähnlichen

Thätigkeit werden, welche als religiöse Fremdlinge im Umkreis oder der Nähe einer Gemeine leben, und dies erfordert dann eine Theorie über die Behandlung der Convertenden.

Je bestimmter die Grundsäze der Katechetik aufgestellt sind, um desto leichter müssen sich diese daraus ableiten lassen.

§. 297. Da aber diese Wirksamkeit nicht so natürlich begründet ist: so wären auch Merkmale aufzustellen, um zu erkennen ob sie gehörig motivirt ist.

Denn es kann hier auf beiden Seiten gefehlt werden, durch zu leichtes Vertrauen und durch zu ängstliche Zurükhaltung.

§. 298. Bedingterweise könnte sich eben hier auch die Theorie des Missionswesens anschließen, welche bis jezt noch so gut als gänzlich fehlt.

Am leichtesten freilich nur, wenn man davon ausgeht, daß alle Bemühungen dieser Art nur gelingen, wo eine christliche Gemeine besteht.

§. 299. Einzeln können solche Mitglieder der Gemeine Gegenstände für die Seelsorge werden, welche ihrer Gleichheit mit den andern durch innere oder äußere Ursachen verlustig gegangen sind; und die Beschäftigung mit diesen nennt man die Seelsorge im engeren Sinne.

Da nämlich die Gleichheit in der Wirklichkeit immer nur das Kleinste der Ungleichheit ist: so sollen diejenigen die unter den Gleichen die Lezten sind, hier nicht ge-

meint ſein; wie denn dieſe auch immer vorhanden ſind, jene aber nur zufällig.

§. 300. Da nun in dieſem Fall ein beſonderes Verhältniß anzuknüpfen iſt: ſo hat die Theorie zunächſt zu beſtimmen, ob es überall auf beiderlei Weiſe entſtehen kann, von dem Bedürftigen aus und von dem Mittheilenden aus, oder unter welchen Verhältniſſen welche Weiſe die richtige iſt.

Die große Verſchiedenheit der Behandlung dieſes Gegenſtandes in verſchiedenen Theilen der evangeliſchen Kirche iſt bis jezt weder conſtruirt noch beſeitigt.

§. 301. Da ein ſolcher Verluſt der Gleichheit aus innern Urſachen ſich nur in einer Oppoſition zeigen kann gegen die erbauende oder die ordnende Thätigkeit: ſo iſt demnächſt zu beſtimmen, ob und wie im Geiſt der evangeliſchen Kirche das Verfahren aus beiden Elementen (vergl. §. 279.) zuſammenzuſezen iſt; endlich auch, ob wenn die Seelſorge ihren Zwekk nicht erreicht, ihr Geſchäft immer nur als noch nicht beendigt anzuſehen iſt, oder ob und wann und inwiefern der Zuſammenhang der unempfänglich gewordenen mit den leitenden als aufgehoben kann angeſehen werden.

Die Aufhebung dieſes Zuſammenhanges zöge auch die des Zuſammenhanges mit der Gemeine als ſolcher nach ſich.

§. 302. In Hinſicht der durch die Wirkſamkeit äußerer Urſachen nothwendig gewordenen Seelſorge, iſt außer der erſten Aufgabe (vergl.

§. 300.) nur noch zu bestimmen, wie die Uebereinstimmung dieser amtlichen Wirksamkeit, die wesentlich die geistige Krankenpflege umfaßt, mit der geselligen der Empfänglichen aus der Gemeine zu erreichen ist.

Denn das im §. 301. in Frage gestellte kann hier kaum streitig sein, da hier nur zu ergänzen ist, was durch den momentan aufgehobenen Antheil im gemeinsamen Leben versäumt wird. Die erbauende Thätigkeit grenzt hier zu nahe an das gewöhnliche Gespräch, um einer besonderen Theorie zu bedürfen.

§. 303. Die innerhalb der Gemeine anordnende Thätigkeit (vergl. §. 290.) erscheint in Beziehung auf die Sitte beschränkt, theils durch die umfassenderen Einwirkungen des Kirchenregimentes, theils durch die unabweisbaren Ansprüche der persönlichen Freiheit.

Man kann nur sagen erscheint; denn die Leitenden müssen durch ihr eigenes persönliches Freiheitsgefühl zurükkgehalten werden nicht in dieses Gebiet einzugreifen. Eben dadurch aber sollten auch die Leitenden im Kirchenregiment abgehalten werden nicht centralisirend in das Gebiet der Gemeine einzugreifen.

§. 304. Da die evangelische Sitte eben so wie die Lehre im Gegensaz gegen die katholische Kirche, noch in der Entwiklung begriffen ist: so sind nur im allgemeinen Regeln aufzustellen, wie das Gesamtleben von einem gegebenen Zustande aus allmählig der Gestalt näher gebracht werden

öffentliche Anerkennung ihrer Unrichtigkeit ſolle beendigt werden können.

§. 322. Ueber das Verhältniß der kirchlichen Autorität zu dem Lehrbegriff machen ſich noch ſo entgegengeſezte Anſichten geltend, daß es unmöglich ſcheint einen gemeinſamen Ausgangspunkt zu finden, ſo daß eine Theorie nur bedingterweiſe kann aufgeſtellt werden.

Ja es möchte ſogar nicht einmal leicht ſein die Partheien zum Einverſtändniß über den Ort, wo der Streit entſchieden werden ſollte, mithin gleichſam zur Wahl eines Schiedsrichters zu bringen.

§. 323. Ausgehend einerſeits davon, daß der evangeliſche Kirchenverein entſtanden iſt mit und faſt aus der Behauptung, daß keiner Autorität zuſtehe den Lehrbegriff feſtzuſtellen oder zu ändern, andererſeits davon, daß wir ohnerachtet der Mehrheit evangeliſcher Kirchenvereine, welche verſchiedenen Maximen folgen, doch Eine evangeliſche Kirche und eine dieſe Einheit bezeugende Lehrgemeinſchaft anerkennen, glauben wir die Aufgabe nur ſo ſtellen zu dürfen. Es ſei zu beſtimmen, wie die kirchliche Autorität eines jeden Vereins, anerkennend daß Aenderungen in den Lehrſäzen und Formeln nur entſtehen dürfen aus den Forſchungen Einzelner, wenn dieſe in die Ueberzeugung der Gemeine aufgenommen werden, dieſe Wirkſamkeit der freien Geiſtesmacht beſchüzen, zugleich aber die Einheit

der Kirche in den Grundsäzen ihres Ursprungs festhalten könne.

Natürlich soll keineswegs ausgeschlossen werden, daß nicht dieselben, welche als kirchliche Autorität wirken, auch könnten die Wirksamkeit der freien Forschung ausüben; sondern nur um so strenger ist darauf zu halten, daß sie dies nicht in der Weise und unter der Firma der kirchlichen Autorität thun. — Ganz entgegengesezt aber muß die Aufgabe gestellt werden, wenn man von der Voraussezung ausgeht, daß die Kirche nur durch eine in einem anzugebenden Grade genaue Gleichförmigkeit der Lehre als Eine bestehe.

§. 324. Das obige (vergl. §. 322.) gilt auch von den Rechten und Obliegenheiten der kirchlichen Autorität in Bezug auf die Verhältnisse der Kirche zum Staat, indem keine Handlungsweise, welche irgend vorgeschrieben werden könnte, sich einer allgemeinen Anerkennung erfreuen würde.

Nur dies scheint bemerklich zu sein, daß da wo die evangelische Kirche gänzlich vom Staat getrennt ist, niemand andere Wünsche hegt; da aber wo eine engere Verbindung zwischen beiden statt findet, die Meinungen in der Kirche getheilt sind.

§. 325. Ausgehend einerseits davon, daß wenn die Kirche nicht will eine weltliche Macht sein, sie auch nicht darf in die Organisation derselben verflochten sein wollen, andrerseits davon, daß was Mitglieder der Kirche, welche an der Spize des bürgerlichen Regiments stehn, in dem

kirchlichen Gebiet thun, sie doch nur in der Form der Kirchenleitung thun können, vermögen wir die Aufgabe nur so zu stellen. Es sei zu bestimmen, auf welche Weise die kirchliche Autorität unter den verschiedenen gegebenen Verhältnissen dahin zu wirken habe, daß die Kirche weder in eine kraftlose Unabhängigkeit vom Staat, noch in eine wie immer angesehene Dienstbarkeit unter ihm gerathe.

Die Theorie ist höchst schwierig aufzustellen, und gewährt doch wenig Ausbeute, weil, wenn die kirchliche Autorität schon eine Verschmelzung der Kirche mit der politischen Organisation oder eine den Einfluß äußerer Sanction benuzende Verfahrungsart in kirchlichen Angelegenheiten vorfindet, sie unter ihrer Form nur indirect dagegen wirken kann, alles andere aber von den allmähligen Einwirkungen der freien Geistesmacht erwarten muß. — Und wie wenig Uebereinstimmung auch in den ersten Grundsäzen ist, wird am besten daraus klar, daß, wo die Kirche sich in einer Dienstbarkeit ohne Ansehen befindet, immer Einige vorziehen werden in der Dienstbarkeit Ansehen zu erwerben, Andere aber unangesehen zu bleiben wenn sie nur unabhängig werden können.

§. 326. Dieselbe Aufgabe kehrt noch in einer besonderen Beziehung wieder, wenn der Staat die gesamte Organisation der Bildungsanstalten in die seinige aufgenommen hat, indem alsdann in Beziehung auf die geistige Bildung, durch welche allein sowol der evangelische Cultus erhalten wer-

den als auch eine freie Geistesmacht in der Kirche bestehen kann, ebenfalls kraftlose Unabhängigkeit oder wohlhabende Dienstbarkeit drohen.

Für dieses Gebiet kann unter ungünstigen Umständen sehr leicht das schwierige und nicht auf einfache Weise zu lösende Dilemma entstehen, ob der Kirchenverein sich solle mit dem wenn auch noch so dürftigen Apparat begnügen, den er sich unabhängig erwerben und bewahren kann, oder ob er es wagen solle auch aus mit nicht evangelischen Elementen versezten Quellen zu schöpfen.

§. 327. Da die verschiedenen für sich abgeschlossenen Gemeinvereine, welche zusammen die evangelische Kirche bilden, theils durch äußerliche der Veränderung unterworfene Verhältnisse, theils durch Differenzen in der Sitte oder Lehre, deren Schäzung ebenfalls der Veränderung unterworfen ist, gerade so begränzt sind, die meisten aber sich durch diese Begrenzung an ihrer Selbständigkeit gefährdet finden: so entsteht die Aufgabe für jeden von ihnen, sich einem genaueren Zusammenhang mit den übrigen offen zu halten und ihn in seinem Innern vorzubereiten, damit keine günstige Gelegenheit ihn hervorzurufen versäumt werde.

Diese Aufgabe bezeichnet zugleich das Ende des Gebietes der kirchlichen Autorität; denn nicht nur stirbt mit der Lösung der Aufgabe jedes bisherige Kirchenregiment seinem abgesonderten Sein ab, sondern auch die Lösung selbst, weil sie über das Gebiet der abgeschlossenen Autorität hinausgeht, kann nur durch die Wirksamkeit der freien Geistesmacht hervorgerufen werden.

§. 328. Da das ungebundene Element des Kirchenregimentes (vergl. §. 312.) welches wir durch den Ausdrukk freie Geiſtesmacht in der evangeliſchen Kirche bezeichnen, als auf das Ganze gerichtete Thätigkeit Einzelner, eine möglichſt unbeſchränkte Oeffentlichkeit, in welcher ſich der Einzelne äußern kann, vorausſezt: ſo findet es ſich jezt vornehmlich in dem Beruf des akademiſchen Theologen und des kirchlichen Schriftſtellers.

Bei dem erſten Ausdrukk iſt nicht gerade an die nur zufällige, jezt noch beſtehende Form zu denken; doch wird immer eine mündliche, große Maſſen der zur Kirchenleitung beſtimmten Jugend vielſeitig anregende Ueberlieferung etwas höchſt wünſchenswerthes bleiben. — Unter dem lezten ſind in dieſer Beziehung diejenigen nicht mit begriffen, welche nur ihre Verrichtungen im Kirchendienſt auf die Schrift übertragen.

§. 329. Beide werden ihre allgemeinſte Wirkung (vergl. §. 313. 314.) nur in dem Maaß vollbringen, als ſie dem Begriff des Kirchenfürſten (vergl. §. 9.) nahe kommen.

Des in §. 9. erwähnten Gleichgewichts bedürfen beide um ſo weniger, als ſie ſich mit ihrer Production in dem Gebiet einer beſonderen wiſſenſchaftlichen Virtuoſität bewegen. Aber in demſelben Maaß werden ſie auch keine allgemeine anregende Wirkung auf das Kirchenregiment ausüben.

§. 330. Da der akademiſche Lehrer in der von religiöſem Intereſſe vorzüglich belebten Jugend den wiſſenſchaftlichen Geiſt in ſeiner theolo-

gischen Richtung erst recht zum Bewußtsein bringen soll: so ist die Methode anzugeben, wie dieser Geist zu beleben sei ohne das religiöse Interesse zu schwächen.

Wie wenig man noch im Besitz dieser Methode ist, lehrt eine nur zu zahlreiche Erfahrung. Es bleibt übrigens dahingestellt, ob diese Methode eine allgemeine sei, oder ob es bei verschiedenen Disciplinen auf verschiedenes ankommt.

§. 331. Da das vorhandene um so weniger genügt, als der wissenschaftliche Geist die einzelnen Disciplinen durchdringt: so ist eine Verfahrungsweise aufzustellen, wie die Aufmunterung und Anleitung, um die theologischen Wissenschaften weiter zu fördern, zugleich zu verbinden sei mit der richtigen Werthschäzung der bisherigen Ergebnisse und mit treuer Bewahrung des dadurch in der Kirche niedergelegten Guten.

Eine gleiche Erfahrung bewährt hier denselben Mangel, und unläugbar kommt von der allzuscharfen Spannung zwischen denen welche Neues bevorworten und denen welche sich vor dem alten beugen, vieles auf Rechnung der Lehrweise.

§. 332. Sofern die schriftstellerische Thätigkeit auf Bestreitung des falschen und verderblichen gerichtet ist: so ist dem theologischen Schriftsteller besonders die Methode anzugeben, wie er sowol das wahre und gute, woran sich jenes findet und womit es zusammenhängt, nicht nur auffinden sondern auch zur Anerkenntniß bringen kann, als

auch dem eigenthümlichen worin es erscheint, seine Beziehung auf das kirchliche Bedürfniß anweisen.

Der Saz, daß aller Irrthum nur an der Wahrheit ist, und alles schlechte nur am guten, ist die Grundbedingung alles Streites und aller Correction. Der lezte Theil der Aufgabe ruht einerseits auf der Voraussezung, daß irriges und schädliches, wenn nicht durch Eigenthümlichkeit getragen, wenig Einfluß ausüben kann, andererseits auf der, daß alle Gaben in der Kirche sich erweisen können zum gemeinen Nuz.

§. 333. Sofern sie Neues zur Anerkenntniß bringen und empfehlen will, wäre eine Formel zu finden, wie die Darstellung des Gegensazes zwischen dem neuen und alten, und die des Zusammenhanges zwischen beiden sich am besten unterstüzen können.

Denn ohne Gegensaz wäre es nicht neu, und ohne Zusammenhang wäre es nicht anzuknüpfen.

§. 334. Da die öffentliche Mittheilung sich leicht weiter verbreitet als sie eigentlich verstanden wird: so entsteht die Aufgabe, jene Darstellung so einzurichten, daß sie nur für diejenigen einen Reiz hat, von denen auch ein richtiger Gebrauch zu erwarten ist.

Die sonst hiezu fast ausschließend empfohlene und angewendete Regel, sich bei Darstellungen von denen Mißdeutung oder Mißbrauch zu erwarten ist, nur der gelehrten Sprache zu bedienen, ist den Verhältnissen nicht mehr angemessen.

Schlußbetrachtungen über die praktische Theologie.

§. 335. **Von der Scheidung zwischen dem, was jedem obliegt, und dem was eine besondere Virtuosität constituirt, konnte hier keine Erwähnung geschehen.**

Denn sie kann nur auf zufälligen oder fast persönlichen Beschränkungen beruhen, und ergiebt sich dann von selbst. An und für sich betrachtet kann Jeder zur Kirchenleitung berufene auf jede Weise wirksam sein; und es giebt nicht sowol verschiedene trennbare Gebiete als nur verschiedene Grade erreichbarer Vollkommenheit.

§. 336. **Die Aufgaben, zumal im Gebiet des Kirchenregiments, wird derjenige am richtigsten stellen, der sich seine philosophische Theologie am vollkommensten durchgebildet hat. Die richtigsten Methoden werden sich demjenigen darbieten, der am vielseitigsten auf geschichtlicher Basis in der Gegenwart lebt. Die Ausführung muß am meisten durch Naturanlagen und allgemeine Bildung gefördert werden.**

Wenn nicht alles, was in dieser encyclopädischen Darstellung auseinander gelegt ist, hier gefordert würde, so wäre sie unrichtig; so wie die Forderung unrichtig wäre, wenn sie etwas enthielte, was in keiner encyclopädischen Darstellung enthalten sein kann.

kann, welche der reiferen Einſicht der Vorgeſchrittenen gemäß iſt.

Der gegebene Zuſtand kann entweder noch unerkannt mancherlei vom Katholizismus in ſich tragen, oder auch irrthümlich Schranken, welche das Chriſtenthum ſelbſt ſtellt, überſchritten haben.

§. 305. Da das Leben auch in der chriſtlichen Gemeine zugleich durch geſellige und bürgerliche Verhältniſſe beſtimmt wird: ſo iſt anzugeben, auf welche Weiſe auch in dieſem Gebiet, ſo weit dies von lokalen Beſtimmungen ausgehen kann, dem Einfluß des chriſtlichen und evangeliſchen Geiſtes größere Geltung zu verſchaffen iſt.

Ueberall kann hier nur von der Verfahrungsweiſe die Rede ſein, indem das materielle der ordnenden Thätigkeit von der geltenden Auffaſſung der chriſtlichen Lehre beſonders der Sittenlehre abhängt.

§. 306. Da von der ordnenden Thätigkeit auch die Aufforderungen zur Vereinigung der Kräfte ausgehen müſſen zum Behuf aller ſolcher gemeinſamen Werke, welche in dem Begriff und Bereich der Gemeine liegen: ſo iſt es wichtig dieſe Grenze (vergl. §. 303.) zu beſtimmen.

Die Aufgabe iſt, dasjenige was für die amtliche Wirkſamkeit gehört und beſtändig fortgeht, z. B. das ganze Gebiet des Diakonats im urſprünglichen Sinn, von dem zu ſcheiden was nur von dem perſönlichen Verhältniß einzelner Leitenden auf einen Theil der Maſſe ausgehen kann.

§. 307. Der Kirchendienſt iſt hier als Ein Gebiet behandelt worden, ohne die verſchiedene mögliche Weiſe der Geſchäftsvertheilung irgend beſchränken zu wollen.

Sonſt hätten wir hier ſchon die Theorie der kirchlichen Verfaſſung vorwegnehmen müſſen. Wir können daher auch hier nur nach alter Weiſe Alle, die an den Geſchäften des Kirchendienſtes Theil nehmen, in dem Ausdrukk Klerus auf dieſer Stufe zuſammenfaſſen.

§. 308. Auch nur in dieſer Allgemeinheit kann daher die Frage behandelt werden, ob und was für einen Einfluß das kirchliche Verhältniß zwiſchen Klerus und Laien auf das Zuſammenſein der erſten mit den lezten, ſowol in den bürgerlichen als in den geſelligen und wiſſenſchaftlichen Verhältniſſen werde zu äußern haben.

Die Aufgaben welche gewöhnlich unter dem Namen der Paſtoralklugheit behandelt wurden, erſcheinen hier als ganz untergeordnet, und ihre Löſung beruht auf der Erledigung der Frage, ob und welcher ſpecifiſche Unterſchied ſtatt finde zwiſchen denen Mitgliedern des Klerus, welche den Cultus leiten, und den übrigen.

Zweiter Abſchnitt.

Die Grundſäze des Kirchenregimentes.

§. 309. Wenn das Kirchenregiment in der Geſtaltung eines Zuſammenhanges unter einem Complexus von Gemeinden beruht: ſo iſt zunächſt die Mannigfaltigkeit der Verhältniſſe, welche ſich zwiſchen dem Kirchenregiment und den Gemeinden entwikkeln können, zu verzeichnen, und zu beſtimmen ob durch den eigenthümlichen Charakter der evangeliſchen Kirche einige Formen beſtimmt ausgeſchloſſen oder andere beſtimmt poſtulirt werden.

Es wird nämlich vorausgeſezt, daß die Geſtaltung eines ſolchen Zuſammenhanges weder dem Weſen des Chriſtenthums widerſpricht, noch die Selbſtthätigkeit der Gemeinen aufhebt.

§. 310. Da die Art und Weiſe, wie ſich die überwiegend Selbſtthätigen in einem ſolchen geſchloſſenen Complexus zur Ausübung des Kirchenregiments geſtalten, und wie ſich deſſen Wirkſamkeit und die freie Selbſtthätigkeit der Gemeinen gegenſeitig erregt und begrenzt, die innere Kirchenverfaſſung bildet: ſo hat die obige Aufgabe die Tendenz, dieſe für die evangeliſche Kirche ſowol in ihrer Mannigfaltigkeit als in ihrem Gegenſaz gegen die katholiſche auf Grundſäze zurükkzuführen.

Die Lösung muß einerseits auf dogmatische Säze zurükkgehen, und kann andererseits nur durch zwekkmäßigen Gebrauch der Kirchengeschichte und der kirchlichen Statistik gelingen.

§. 311. Da die evangelische Kirche dermalen nicht Einen Complexus von Gemeinen bildet, und in verschiedenen auch die innere Verfassung eine andere ist, die Theologie hingegen für alle dieselbe sein soll: so muß die Theorie des Kirchenregimentes ihre Aufgaben so stellen, wie sie für alle möglichen evangelischen Verfassungen dieselben sind, und von jeder aus können gelöst werden.

Das dermalen soll nur bevorworten, daß die Unmöglichkeit einer jeden äußeren Einheit der evangelischen Kirche wenigstens nicht entschieden ist.

§. 312. Da jedes geschichtliche Ganze nur durch dieselben Kräfte fortbestehen kann, durch die es entstanden ist; so besteht das evangelische Kirchenregiment aus zwei Elementen, dem gebundenen, nämlich der Gestaltung des Gegensazes für den gegebenen Complexus, und dem ungebundenen, nämlich der freien Einwirkung auf das Ganze, welche jedes einzelne Mitglied der Kirche versuchen kann, das sich dazu berufen glaubt.

Die evangelische Kirche nicht nur in Bezug auf die Berichtigung der Lehre, sondern auch ihre Verfassung oder ihr gebundenes Kirchenregiment, ist ursprünglich aus dieser freien Einwirkung entstanden, ohne welche auch, da das gebundene mit der Verfassung identisch ist, eine

Verbeſſerung der Verfaſſung denkbarerweiſe nicht erfolgen könnte. — Damit die lezte Beſtimmung nicht tumultuariſch erſcheine, muß nur bedacht werden, daß wenn ſich einer, der nicht zu den überwiegend productiven gehört, doch berufen glauben ſollte, der Verſuch von ſelbſt in nichts zerfallen würde.

§. 313. Beide können nur denſelben Zwekk haben, (vergl. §. 25.) die Idee des Chriſtenthums nach der eigenthümlichen Auffaſſung der evangeliſchen Kirche in ihr immer reiner zur Darſtellung zu bringen, und immer mehr Kräfte für ſie zu gewinnen. Das organiſirte Element aber, die kirchliche Macht oder richtiger Autorität, kann dabei ordnend oder beſchränkend auftreten, das nicht organiſirte oder die freie geiſtige Macht, nur aufregend und warnend.

Einverſtanden jedoch, daß auch der kirchlichen Macht jede äußere Sanction für ihre Ausſprüche fehlt; ſo daß der Unterſchied weſentlich darauf hinausläuft, daß dieſe als Ausdrukk des Gemeingeiſtes und Gemeinſinnes wirken, die freie geiſtige Macht aber etwas erſt in den Gemeinſinn und Gemeingeiſt bringen will.

§. 314. Der Zuſtand eines kirchlichen Ganzen iſt deſto befriedigender, je lebendiger beiderlei Thätigkeiten ineinander greifen, und je beſtimmter auf beiden Gebieten mit dem Bewußtſein ihres relativen Gegenſazes gehandelt wird.

Die kirchliche Autorität hat alſo zu vereinigen, und die Theorie muß die Formel dafür (vergl. §. 310.) aufſuchen, wie ihr überwiegend obliegt, das durch die lezte

Epoche gebildete Princip zu erhalten und zu befestigen, zugleich aber auch die Aeußerungen freier Geistesmacht zu begünstigen und zu beschützen, welche allein die Anfänge zu umbildenden Entwiklungen hervorbringen kann. Eben so für die freie Geistesmacht, wie sie ohne der Stärke der Ueberzeugung etwas zu vergeben, sich doch mit dem begnügen könne, was durch die kirchliche Autorität ins Leben zu bringen ist.

§. 315. **Da ein größerer kirchlicher Zusammenhang nur statt finden kann bei einem gewissen Grade von Gleichheit oder einer gewissen Leichtigkeit der Ausgleichung unter den ihn constituirenden Gemeinden: so hat auch überall die kirchliche Autorität einen Antheil an der Gestaltung und Aufrechthaltung des Gegensazes zwischen Klerus und Laien in den Gemeinen.**

Nämlich nur einen Antheil, weil die Gemeine früher ist als der kirchliche Nexus, und weil sie nur ist, sofern dieser Gegensaz in ihr besteht.

§. 316. **Da dieser Antheil ein größtes und ein kleinstes sein kann: so hat die Theorie diese Verschiedenheit erst zu fixiren, und dann zu bestimmen, welchen anderweitigen Verhältnissen und Zuständen jede Weise zukomme, und ob sie dieselbige sei für alle Functionen des Kirchendienstes oder eine andere für andere.**

Denn daß in diesem scheinbar stätigen Uebergang vom Kleinsten zum Größten sich doch gewisse Punkte als Hauptunterschiede feststellen lassen, versteht sich aus allen ähnlichen Fällen von selbst.

§. 317. Da ferner jene Gleichheit weder als unveränderlich noch als sich immer von selbst wiederherstellend angesehen werden kann, mithin sie zugleich ein Werk der kirchlichen Autorität sein muß: so ist die Art und Weise diesen Einfluß auszuüben, das heißt der Begriff der kirchlichen Gesezgebung, zu bestimmen.

Zugleich; weil sie nehmlich in gewissem Sinne schon vorhanden sein muß vor der kirchlichen Autorität. — Der Ausdrukk Gesezgebung bleibt, weil die kirchliche Autorität ebenfalls aller äußeren Sanction entbehrt, immer ungenau.

§. 318. Da nun diese Gleichheit zunächst nur erscheinen kann im Cultus und in der Sitte, beide aber an sich der adäquate Ausdrukk der an jedem Ort herrschenden Frömmigkeit sein sollen: so entsteht die Aufgabe beides durch die kirchliche Gesezgebung zu vereinigen und vereint zu erhalten.

Es liegt in der Natur der Sache, daß dies nur durch Annäherung geschehen kann, und daß also die Theorie vorzüglich darauf sehen muß, das Schwanken zwischen dem Uebergewicht des einen und des andern in möglichst enge Grenzen einzuschließen.

§. 319. Da beide nur, sofern sie sich selbst gleich bleiben, als Ausdrukk der kirchlichen Einheit fortbestehen können, alles aber was und sofern es Ausdrukk und Darstellungsmittel ist, seinen Bedeutungswerth allmählig ändert: so entsteht die Aufgabe für die Gesezgebung, sowol die

Freiheit und Beweglichkeit von beiden anzuerkennen als auch ihre Gleichförmigkeit zu begründen.

Hiedurch muß sich zugleich auch das Verhältniß der kirchlichen Autorität zum Kirchendienst in der Constitution des Cultus und der Sitte wenigstens in bestimmte Grenzen einschließen.

§. 320. Der kirchlichen Autorität muß ferner geziemen, im Falle einer Opposition in den Gemeinen, rühre sie nun her (vergl. §. 299.) von Einzelnen aus der Einheit mit dem Ganzen gefallenen oder von zurükkgetretener Einheit überhaupt, als höchster Ausdrukk des Gemeingeistes den Ausschlag zu geben, wenn innerhalb der Gemeine keine Einigung zu erzielen ist.

Geltend wird dieser Ausschlag immer nur, sofern auch die Opponenten nicht aufhören wollen in diesem kirchlichen Verein ihren christlichen Gemeinschaftstrieb zu befriedigen.

§. 321. In sofern die kirchliche Autorität hierauf entweder durch allgemeine Bestimmungen einwirkt, oder wenigstens solchen folgt, wo sie einzeln zutritt, muß hier die Frage erledigt werden, ob und unter welchen Verhältnissen in einem evangelischen Kirchenverein Kirchenzucht statt finde oder auch Kirchenbann.

Lezterer nehmlich sofern die Aufhebung des Verhältnisses eines Einzelnen zur Gemeine oder zum Kirchenverein von der Autorität ausgesprochen werden kann. Ersteres insofern eine stattgehabte Opposition nur durch eine

§. 337. Der Zuſtand der praktiſchen Theologie als Diſciplin zeigt, daß was im Studium jedes Einzelnen das lezte iſt, auch als das lezte in der Entwiklung der Theologie überhaupt erſcheint.

Schon deshalb weil ſie die Durchbildung der philoſophiſchen Theologie (vergl. §. 66. u. 259.) vorausſezt.

§. 338. Da ſowol der Kirchendienſt als das Kirchenregiment in der evangeliſchen Kirche weſentlich durch ihren Gegenſaz gegen die römiſche bedingt iſt: ſo iſt es die höchſte Vollkommenheit der praktiſchen Theologie beide jedesmal ſo zu geſtalten, wie es dem Stande dieſes Gegenſazes zu ſeinem Culminationspunkt angemeſſen iſt.

Hiedurch geht ſie beſonders auf die höchſte Aufgabe der Apologetik (vergl. §. 53.) zurükk.

Date Due

FACULTY

NOV 2 8 '62

FACULTY

FACULTY